This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

UC-NRLF
$B 280 711

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Altes und Neues

aus der

Buchhaltung

von

Dr. Ernst Jäger
Dozenten am K. Polyt. Stuttgart.

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA

Stuttgart.

Adolf Lieſching & Comp.

1889.

Digitized by Google

HF 5605
.J2

GENERAL

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Digitized by Google

Sr. Hochwohlgeboren

Herrn Prof. Dr. Georg Cohn

zu Heidelberg

als Zeichen der Hochachtung und Dankbarkeit

zugeeignet.

177292

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Diese Schrift entstand durch das große Material auf welches ich bei Neubearbeitung des vergriffenen Supplements zu meinen zwei Hauptwerken über Buchhaltung (Beiträge und Paccioli-Stevin) gestoßen bin. Einerseits wollte ich dasselbe nicht in das Supplement aufnehmen, andererseits hielt ich es einer abgesonderten Bearbeitung werth, was insbesondere von Gotlibs Buchhalten von 1546 gilt, in dessen Besitz ich nach vieljährigem vergeblichem Suchen endlich gelangt bin.

Hätte ich zu der vorliegenden Schrift ein Motto zu wählen gehabt, so hätte es wohl in dem Ausspruche des Temps über das französische comptoir d'escompte bestanden.

Unglaublich ist, mit welchem Leichtsinn, welcher Schwäche und Unwissenheit die Aktiengesellschaften oft verwaltet werden. Die Funktion eines Verwaltungsrathes wird meist nur als eine lukrative Pension für Personen angesehen, welche ein gewisses Vermögen hinter sich ge-

Digitized by Google

bracht haben. Solche Stellen werden kumulirt und die Folge davon ist, daß faktisch der Verwaltungsrath Nichts, die Direktion Alles besorgt. Die ganze Gesellschaft verkörpert sich in dem Direktor, sie geht flöten, wenn ihm seine Spekulationen mißglücken. Die in den Generalversammlungen verlesenen Berichte enthalten gerade so viel als absolut nothwendig ist, das Interessanteste wird verschwiegen, und diejenigen Aktionäre, welche Näheres zu erfahren wünschen, werden schon unter die Indiskreten gerechnet. (Württ. Staatsanzeiger vom 29. März 1889.)

Weil das Vorwort zuletzt dem Drucke übergeben wird, so ist es erlaubt, darin noch Nachträge unterzubringen, welche eigentlich in den Text hineingehören und so trage ich auch hier vor Thorschluß Folgendes nach:

1. Binsenwahrheiten über Roh- und Reinertrag, welche der alte Rau noch in der letzten Ausgabe seiner Volkswirthschaft (am Schlusse) zu vertheidigen Gelegenheit nahm, kommen hier nicht zur Erörterung, dagegen muß ich bezüglich eines Angriffs auf die Preuß. Staatsbuchhaltung, welchen der Abgeordnete Michaelis am 12. Dez. 1866 ausführte, auf die Grundsätze der Finanzwissenschaft von Bergius (2. Aufl. Berlin 71 Guttentag) S. 256 verweisen. Hienach haben die Preuß. Staatsbahnen damals keinen Reinertrag abgeworfen, sondern gegentheilig einen kleinen Abmangel ergeben.

Dieser Vorwurf betrifft aber zunächst nur die den Ständen vorgelegten Rechnungsauszüge, und dasselbe gilt von der Rede, welche Staatssekretär Stephan am 1. April 1889 gehalten hat. Nach dem Schwäb. Merkur vom 8. April 1889 sagte nämlich v. Stephan u. A.:

Digitized by Google

Wir haben in der Eisenbahnkommission angeregt, daß uns einmal für das nächste Jahr eine Tabelle zu den Betriebsübersichten angefertigt werden möchte, aus der hervorgeht, wie viel Ueberschüsse die Eisenbahnen ergeben haben in den letzten 10 Jahren, wie viel davon von der Schuld abgeschrieben und wie viel für sonstige Staatszwecke verwendet worden ist, ferner wie viel an Erneuerungs- und Reservefonds gebracht worden ist.

2. Die Herren Buchhändler, welche immer noch an ihrem fliegenden Hauptbuch (unter Berufung auf ein Gewohnheitsrecht) festhalten zu dürfen wähnen, verweise ich auf das Urtheil des Reichsgerichts vom 16. April 1888.

3. Von Schriften nenne ich hier noch Schiebe-Obermann's 9. Aufl. der Comptoirwissenschaft (Leipzig 1888 Gebhard), Gitti's Ragioneria (Höpli 1883 Milano), Vergangenheit und Zukunft der Buchhaltung (Turin 1884), Schiller's kritische Bemerkungen über einige neue Abschlußmethoden und Buchführungssysteme (Wien 1885, Verlag der Wiener Handelsakademie), ein Buch, worin u. a. auch Poppe die verdiente Abfertigung erfährt.

Proudhon, auf welchen mich H. Klaczko in Riga aufmerksam machte, war mir bezüglich seines Streits mit Bastiat längst bekannt. Proudhon kannte zwar die Buchhaltung, machte aber nur zur Spiegelfechterei davon Gebrauch, während sein Gegner Bastiat dieselbe nicht nur ebensogut kannte, sondern auch den schnöden Mißbrauch in der „Unentgeltlichkeit des Kredits" gebührend zurückwies.

4. Was dagegen noch viel zu wenig Beachtung gefunden hat, das ist das vorzügliche Buch des Grafen

Digitized by Google

v. Paris über englische Gewerkvereine, deutsch von Lehmann (Berlin, 2. Aufl., Springer), worin die Wichtigkeit der Buchhaltung für solche Gesellschaften hervorgehoben ist, die ihren Arbeitern Antheil am Gewinne einräumen. Bei Entwickelung des gelungensten Beispiels weist der Verfasser nach, daß hiezu nicht nur eine gute, sondern auch eine jedem Arbeiter offen gelegte Buchführung gehöre, und es nur mittelst einer solchen möglich wurde, die Arbeiter zu jeder Lohnherabsetzung ohne Widerrede zu bewegen. Leider mußte das betreffende, musterhaft organisirte Kohlenbergwerk in Folge mißlicher Marktverhältnisse 1874 liquidiren, wenn aber irgendwo die sogen. Lösung der sozialen Frage steckt, so ist dies hier der Fall, und es wird deshalb auch die Betheiligung der Arbeiter am Gewinne nicht mehr von der Tagesordnung abgesetzt werden können.

5. Meine Ausführung gegen die Commanditgesellschaft gilt nur der großen, nicht auch der kleinen, welche ich für eine Nothwendigkeit erachte, obgleich sie in England unter 7 Personen zur offenen Gesellschaft gerechnet wird und damit dort unmöglich gemacht ist.

6. Die nach dem alten Genossenschaftsgesetz entstandenen Genossenschaften haben den Zusatz „mit unbeschränkter Haftpflicht" zu ihrem früheren (eingetragene Genossenschaft) in ihre Firma aufzunehmen (vergl. die Schluß- und Uebergangsbestimmungen des neuen Gesetzes), ich gehe aber hier noch weiter als hernach im Texte, und wünsche, daß auch die Gegenseitigkeitsgesellschaften aller Art, ihren Prämien das Beiwort „vorläufige" vorsetzen sollten, damit letztere nicht für feste gehalten werden. —

Digitized by Google

Von der speciellen Gefährlichkeit der Gegenseitigkeit bei Hagelversicherung zeugen die Blätter der Allg. Ztg. vom 20. Sept. 1888 und 20. Febr. 1889.

7. Börsennachrichten der Allg. Zeitg. vom 8. und 9. Mai 1889 enthalten die Notiz, die österr. Regierung beabsichtige Einsprache gegen die von der sog. Staatsbahn aufgestellte Bilanz zu erheben.

8. In Folge von „Wünschen" erließ das Reichsversicherungsamt eine Weisung, bezüglich der Prüfung der Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften, was ich aber auch hier für ungenügend erklären muß (Allg. Ztg. vom 4. Juli 1889).

9. Die Kaufleute, welche das deutsche Handelsgesetzbuch abgefaßt haben, setzten bei Art. 291 (Zins aus dem Saldo) ein gegenseitiges Kreditgeben voraus, die allmählige Tilgung einzelner Posten hätte man aber schon deshalb nicht als „laufende Rechnung" im Gegensatz zum Conto-Corrent bezeichnen sollen, weil in Art. 291 diese zwei Begriffe als gleichbedeutend neben einander gesetzt sind.

10. Einem Lehrer der Buchhaltung zu Utrecht, Herrn Volmer, verdanke ich folgende Nachrichten:

a) 1671—72 erschien zu Amsterdam zum ersten und 1680 zum zweiten Male der Leitfaden eines Herrn H. van Waningen, welchem ein Herr J. Buingha noch einen theoretischen Theil anfügte. Das Werk soll ein gutes Beispiel mit vollständiger Ausgangsbilanz enthalten.

b) In der holländischen Ausgabe des Stevin'schen Werkes steht im 9. Hauptstück: Beim Abschlusse der Bücher

Digitized by Google

hat man die vorräthigen Güter nach dem Preise zu berechnen, welchen sie alsdann bedingen können, von welchen sich aber, um neuen Berechnungen vorzubeugen, vermuthen läßt, daß sie den Ankaufspreisen entsprechen. Nach der lateinischen Ausgabe habe ich dies auf S. 125 etwas verschieden dargestellt.

c) Der Sohn von Simon Stevin hat in holländischer Sprache eine zweite Ausgabe des Werkes seines Vaters bei Justus Livius veröffentlicht, in welcher die 1614 in dem holländischen Staatsrechnungswesen vorgenommenen Aenderungen unter dem Titel materiae politicae aufgenommen wurden.

d) Herr Volmer bezweifelt, daß Stevin das Werk von Paccioli gekannt habe, „weil er sonst gewiß die Probebilanz, welche auch Buingha unbekannt war, nicht weggelassen hätte".

Sieht man von Paccioli ab, so muß man zunächst an Passhier-Goessens denken.

Ich schlage die Einrichtung einer deutschen Ueberwachungskommission vor, wie eine solche in Frankreich seit 1842 auf Kosten der Gesellschaften für die Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit besteht.

Mit der Bitte um freundliche Aufnahme!

Stuttgart, im Juli 1889.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Seite

A. Das Alter der laufenden Personenrechnung und der italienischen Doppelbuchhaltung 1

B. Das Alter der einfachen Buchführung und das Verhältniß derselben zur deutschen Gesetzgebung, sowie zur Doppelbuchhaltung 2

C. Die gewöhnlich nothwendigen Bücher der einfachen Buchführung und die sogenannte doppelte deutsche Buchhaltung, als Hülfsmittel für die Abschreibung . . . 8

D. Die frühere Begründung einer Novation bei den alten Girobanken, die Promesse und die wahrscheinliche Abstammung des eigenen Wechsels von der letzteren . . . 11

E. Die Novellen von 1870 und 1884 über Aktien- 2c. Gesellschaften mit ihren nachtheiligen Folgen sammt Gegenvorschlägen:

1. Die Hauptpunkte, welche die Anwendung regelrechter Doppelbuchhaltung hemmen 14

a) Die Vorschrift, daß das Nominalkapital unter die Passiven aufzunehmen ist 14

b) Die Werths-Maximal-Zahlen bei Anfertigung des Status und die Berechnung der Herstellungskosten 16

2. Der mangelnde Zwang zur Prüfung der Geschäftsbücher durch je zwei Revisoren 18

3. Der Einfluß der Novellen auf die Privateisenbahn-Gesellschaften 29

F. Die Reservefonds und der sogenannte Del-Credere-Conto 36

G. Sonstige Wünsche:

1. Provisorische Registrirung 40

Digitized by Google

2. Consortial-Conti und unzulässige Ueberträge . 40
3. Genaue Gesellschaftsbezeichnung 45
4. Verbot der Tantièmen für Mitglieder von Vorständen und Aufsichtsräthen 46
H. Die Frage der erlaubten und der unerlaubten Gegenposten 49
I. Die die Buchhaltung betreffenden Stellen der Reichskonkursordnung und des Strafgesetzbuches mit einem Specialfalle 53
K. Kleine Mißstände der Buchhaltung:
1. Das zu späte Buchen und die Tabellenbuchhaltung 57
2. Das sogenannte Strecken in den Berechnungen und die Bauschsummen 61
3. Die unbeschränkte Verantwortung für die Buchhalter und der Mangel kaufmännischer Direktoren bei Aktiengesellschaften 63
L. Petitionen der Berliner und Münchener Kaufleute und Industriellen, betreffend die Reformbedürftigkeit der Reichskonkursordnung 65
M. Literatur:
1. Das Libro mercantile von Manzoni 67
2. Gotlibs Buchhalten 69
3. Bücher mit angeblich neuen Buchhaltungs- und Kontrole-Einrichtungen 83
N. Nachlese:
1. Zum Conto-Corrent 88
2. Vernichtung von Handelsbüchern 91
3. Zur Buchhaltung bezügl. der Schadensliquidation 92
4. Mangelnde Unterschrift der Bilanz 93
5. Reserven der österr. Staatsbahnen 95
6. Ausstellungen der Frkf. Ztg. an der jetzigen Buchhaltungsweise 95
7. Zur Urkundenfälschung nach der früheren Gesetzgebung 98
8. Genossenschaften 100
9. Die Ermittelung des Herstellungspreises nach der Köln. Ztg. 115
10. Zur Falschbuchung der Privateisenbahnen . . 119

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Altes und Neues.

A. Das Alter des Conto-Corrents und der italienischen Doppelbuchhaltung.

Den Conto-Corrent hatten nach einer von Marquardt (Römische Staatsverwaltung, Leipzig 1876, Hirzel) angeführten Stelle (Dig. 26, 7, 46, § 5) schon die römischen Bankiers, er kam aber mit der Völkerwanderung außer Gebrauch und lebte erst mit der Buchhaltung der italienischen Banken (Genua, Venedig ꝛc.) wieder auf.

Von da bis zur Doppelbuchhaltung war aber noch ein großer Schritt und es brauchte dazu auch noch einer großen Spanne Zeit, indem obige Banken schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden (vgl. meine „Beachtenswerthe Fälle" S. 58 flg.), die Doppelbuchhaltung aber erst am Ende des 15. Jahrhunderts, also erst stark 3 Jahrhunderte später.

Für die angebliche Doppelbuchhaltung der Gemeinde von Florenz von 1382 (Passerini nach Peruzzi) fehlt das Beispiel, und der von Brandaglia (nach Professor

Digitized by Google

Besta) angegebene Einzelposten von 1457: „Nichollo Barbarigo soll geben am 22. März per Cassa des baaren Geldes an den Meister Troillo", betrifft nach meiner Ansicht eine Promesse, welche man durch die Cassa gehen ließ.

Das Räderwerk der Doppelbuchhaltung greift überdies so logisch ineinander ein und ist ohne jede unnöthige Uebersetzung so trefflich konstruirt, daß ich die Behauptung wage, seine Aufstellung sei nicht stückweise, sondern auf einmal bewerkstelligt worden. Bezüglich Deutschlands aber kann kein Zweifel mehr darüber herrschen, daß es die Doppelbuchhaltung von Italien eingeführt hat. Die frühere deutsche Buchhaltung war unter der Kanone und Professor Dr. Hauck erweist ihr in seinem Lehrbuch der Arithmetik mit Einschluß der Buchhaltung (Nürnberg 1881) beinahe noch zu viel Ehre mit dem Satze, sie sei ausschließlich in Tagebuchform geführt worden.

B. Das Alter der einfachen Buchführung und das Verhältniß der deutschen Gesetzgebung zu ihr.

Als ich zuerst den Satz aussprach, die doppelte Buchführung sei älter als die einfache, da stieß ich auf starken Widerstand, inzwischen ist mir aber von verschiedenen Seiten zugestimmt worden.

Als System findet sich die einfache Buchhaltung erst bei Gatta (1774) und man sieht deutlich, wie sie allmählich durch Weglassung aller unpersönlichen Conti aus dem Hauptbuche und Verweisung der sonstigen Vermögensberechnung in die Hilfsbücher, sowie Zusammenfassung

Digitized by Google

der Ergebnisse und Bestände im Schlußinventar, entstanden ist. Vergleicht man letzteres mit dem Anfangsinventar, so erhält man das Endergebniß, welches entweder in Gewinn oder in Verlust besteht.

Bonalumi, Professor der Buchhaltung zu Rom, hat dies in einem beachtenswerthen Büchlein über die Entwickelung des Rechnungsgedankens (Novara, tipografia della rivista di contabilità 1880) treffend mit den Worten ausgedrückt: Die einfache Buchführung hat sich erst nach Entdeckung der Doppelbuchhaltung zu etwas Nützlichem und Faßbarem (concettuale) ausgebildet. Vgl. die Monographie Gatta bei Bonalumi (Nr. 19).

Schon in dem ellenlangen Titel des Gatta'schen Buches ist zu lesen: modo di tener la scrittura semplice, e doppia mercantile etc. Gatta behauptete, es seien 3 Bücher für die einfache Buchführung nothwendig, nämlich 1) das Mutterbuch oder die Stratze, 2) das Journal, 3) das größere Buch oder das Meisterbuch.

Als Waarenbuch benutzte Gatta sonderbarer Weise die Stratze, wogegen in das Hauptbuch nur persönliche Schuldner und Gläubiger kamen. Dabei empfahl Gatta noch die Führung eines Verlust- und Gewinn-Contos, welcher, wie jeder unpersönliche Conto der einfachen Buchhaltung nicht „eingekettet" war, sondern in der Luft stand.

In meinen gesetzlichen Bestimmungen über Buchführung führte ich schon 1871 aus, daß die französische Gesetzgebung mittelst ihrer Anforderungen an den Status und das Memorial nahezu doppelte Buchhaltung verlange, daß ich mich aber der Ansicht von Guilbault und Mongin anschließe, welche behaupten,

Digitized by Google

man reiche mit einfacher Buchführung aus und genieße dabei den Vortheil, von Jedermann verstanden zu werden.

Die Art und Weise, wie man das französische Gesetz auffaßt, ist deshalb so wichtig, weil es anerkannter Maßen von Deutschland, Italien 2c., kurz von den wichtigsten Kulturländern, nachgeahmt worden ist.

Von einem altberühmten Sachverständigen der Pariser Gerichtshöfe und Tribunale, welcher zugleich Professor der Buchhaltung war, Louis Deplanque, steht in der im Jahre 1874 bei Garnier frères zu Paris erschienenen 16. Auflage hierüber Folgendes: Das französische Gesetz nennt (définit) 3 Bücher und befiehlt, daß sie geführt werden (et les rend obligatoires), das Journal, das Inventarbuch und das Briefkopirbuch, es erlaubt dem Kaufmann dabei aber alle diejenigen Bücher zu führen, welche ihm für die Bedürfnisse seines Handels nützlich zu sein scheinen. Dabei ist stets zu beachten, daß es ihn streng verpflichtet, jegliche Handelsoperation, welcher Art sie auch sein mag, in sein Journal einzutragen, weshalb er dort über jeden Vorfall einen Artikel nach der Zeit geordnet eintragen muß, wobei ihm aber überlassen bleibt, denselben über beliebig viele Bücher weiter zu verbuchen. Das Gesetz gibt nicht an, welche Art von Buchhaltung der Kaufmann zu führen hat; es bleibt also dem Kaufmann die Wahl zwischen einfacher und doppelter Buchhaltung, denn diese zwei Methoden genügen, wenn sie gehörig angewendet werden, den Anforderungen des Gesetzgebers (car ces deux méthodes convenablement appliquées, peuvent tous deux satisfaire aux exigences du législateur). Welche Methode aber auch der Kauf-

Digitized by Google

mann oder auch sein Buchhalter wählen mag, so muß er doch stets aufpassen, daß er sein Rechnungswesen (ses moyens de comptabilité) im Einklang mit dem Geiste der Gesetze erhalte. Dies verlangt sowohl sein Interesse als seine Pflicht.

Anderer Ansicht ist Rechtsanwalt Dr. Simon in Berlin in seinem Buche über Bilanzen (Berlin 1886, Collin, S. 46), welcher sich dabei speciell auf Art. 34 des französischen Gesetzes über Gesellschaften vom 24. Juli 1867 beruft.

Ich habe nun diese Stelle im Bulletin des lois de l'empire français nachgeschlagen und gefunden, daß sie, wie zu erwarten war, nicht über die Bestimmungen des französischen Handelsgesetzbuches hinausgeht, sondern sogar auf letzteres verweist.

Der betreffende Art. 34 des französischen Gesetzes schreibt zuerst die Semesterbilanz vor, welche Deutschland wegen ihrer Unsicherheit infolge des Mangels einer Inventaraufnahme und weil damit das sehr häufig verbundene Vertheilen von Abschlagsdividenden vorgreifend wirkt, weislich weggelassen hat und besagt sodann: Außerdem muß jedes Jahr gemäß Art. 9 des Handelsgesetzbuches ein Inventar aufgestellt werden, in welches die Mobiliar- und Immobiliarwerthe, sowie alle Guthaben und Schulden der Gesellschaft aufzunehmen sind.

Die deutsche Novelle von 1884, welche bezüglich der meisten Artikel sowohl für gewöhnliche Aktiengesellschaften als für Commanditgesellschaften auf Aktien maßgebend ist, verlangt nun in den Art. 185 und 239a auch eine Gewinn- und Verlustrechnung; ich sehe darin aber um so

Digitized by Google

weniger einen Grund, meine Ansicht aufzugeben, als nach Dr. Simons eigener Angabe (S. 47 Anmerkung) die Praxis in Italien, wo dieselbe Gesetzgebung besteht, an der Zulassung der einfachen Buchführung festhält. Unsere Art. 185 und 239 sammt den Motiven (Busch's Archiv, 44. Band, S. 311) verlangen überdies einen Geschäftsbericht, welcher aber auch in Frankreich gemacht wird, und zwar dort, was besser ist, nicht von den betheiligten Direktoren, sondern von einem oder mehreren durch die Generalversammlung hiezu erwählten Commissären.

Dies ändert aber an der Sache so wenig, als der Umstand, daß der Verwaltungsrath bei uns noch seine Bemerkungen für die Generalversammlung dazu machen darf.

Ich habe schon wiederholt ausgeführt, daß die Doppelbuchhaltung da, wo nur ein Waaren-Conto (ein sogen. Generalwaaren-Conto) geführt wird, vor der einfachen Buchführung, bezüglich der Ermittlung von Verlust oder Gewinn nichts voraus hat; dazu kommt, daß das Waarenbuch nun unzweifelhaft auch in der einfachen Buchhaltung geführt werden muß, und es bleibt schließlich nur der Vortheil einer Probe, welche die Doppelbuchhaltung dem ehrlichen Buchführer gewährt. (Vgl. auch Nr. 20 meiner beachtenswerthen Fälle.)

Dr. Simon beruft sich hier weiter auf eine Stelle in Behrends Lehrbuch des Handelsrechts (Band 1, S. 294), worin es heißt: „Die Mängel der einfachen Buchführung sind begriffliche — eine Uebersicht gewährt diese ohne Inventarisirung nie."

Hierauf erwidere ich, daß das Inventar schon seit langer Zeit einen Bestandtheil der Buchhaltung bildet,

Digitized by Google

welcher sowohl in der einfachen als in der doppelten vorgeschrieben ist, allerdings mit der unpassenden Ausnahme, daß die Aufnahme von Waarenlagern unter Umständen nur alle 2 Jahre angefertigt werden muß, wodurch jedoch eintretenden Falles, doppelte Buchführung nicht weniger unzuverlässig wird, als die einfache.

Nach dem Schwäbischen Merkur vom 30. Okt. 1885 könnte es scheinen, das Reichsgericht habe eine diese Frage berührende Entscheidung dahin getroffen, daß nicht nur Doppelbuchhaltung, sondern sogar Einzelkontirung der verschiedenen Liegenschaftsbestandtheile vorgeschrieben wäre, dies ist aber keineswegs der Fall, sondern es handelt sich in dem nachfolgenden Artikel offenbar nur um eine regelrechte Abschreibung, welche im Inventar in vollständig genügender Weise vorgenommen werden kann.

Der betreffende Artikel lautet: Als unordentliche Buchführung, welche die Bestrafung eines im Konkurs befindlichen Gemeinschuldners wegen Bankerutts zur Folge hat, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 13. Juli d. J., die Nichtanlegung eines Contos in seinen Büchern für einzelne Vermögensobjekte nicht zu erachten, wenn diese Vermögensobjekte in den Inventaren und Bilanzen stets richtig aufgenommen worden waren und seit der letzten Bilanzziehung eine Aenderung an Objekten nicht vorliegt.

Digitized by Google

C. Die nothwendigen Bücher der einfachen Buchführung und ein Beispiel über die Zuhilfenahme der sogenannten deutschen Buchhaltung zum Zweck der Abschreibung.

Die im französischen Gesetz verlangten Skripturen sind natürlich auch für die einfache Buchführung weitaus unzureichend und Deplanque läßt deshalb seiner Behauptung, daß das französische Gesetz nicht Doppelbuchhaltung verlange, folgendes Verzeichniß der für einfache Buchführung gewöhnlich erforderlichen Bücher folgen:

1) Le Brouillard oder die Stratze.

2) Le Journal, unser Memorial oder unsere Prima-Nota.

3) Le grand Livre, welches früher Livre d'Extraits oder auch Livre de Raison genannt wurde, unser Hauptbuch.

4) Le livre de caisse, unser Cassenbuch.

5) Le livre d'échéances, auch le carnet genannt, welches nicht nur die Wechsel, sondern auch die Effekten getrennt aufzunehmen hat. Hier führt man jetzt verschiedene Hilfsbücher (Scontri) nicht nur für Wechsel und Effekten, sondern auch für die verschiedenen Arten von Wechseln.

6) Le livre d'entrée et de sortie des marchandises, ou livre de numéros, unser Waarenbuch.

7) Le copie des lettres, unser Briefkopirbuch.

8) Le livre des inventaires, unser Inventarienbuch.

Ich habe mich schon früher gegen die Halbheit erklärt, daß man Conti ruft, welche, wie Paccioli sagte,

Digitized by Google

nicht „eingekettet" sind und es steht ein jeder derartiger unpersönlicher Conto auch eigentlich in der Luft.

Eine scheinbare Ausnahme hievon macht die sogenannte deutsche Doppelbuchhaltung, welche Meißner in der Kunst, in 3 Stunden ein Buchhalter zu werden (5. Aufl. Berlin 1833, August Rücker) an einem Beispiele vorführt. Hier liegt eine minder verstümmelte italienische Doppelbuchhaltung vor und es kann bei einfacher Buchführung von Werth sein, diese oder jene unpersönliche Rechnung nach Art einer Calculation, als Hilfsrechnung so zu führen. Nachstehend gebe ich ein Beispiel über ein Haus, wobei ich die passenden Worte „Anfangs- und Endeswerth" dem trefflichen Buche des Oberbergraths Mannlicher, über die Verrechnungskunde von Montanwerken entnehme (Graz 1865, Selbstverlag; Mannlicher ist der Vater vom Erfinder des Mannlicher Gewehres).

Der Gesammtwerth eines Hauses betrage M. 140000., wovon M. 40000. für den Werth des Bauplatzes und des einstigen Abbruchmateriales abgehen. Von den restlichen M. 100000. beträgt die jährlich gleichmäßig abzuschreibende Summe bei Annahme von ½ % Abnutzung M. 500., ist man aber, so lange das Haus noch steht, auf obige M. 40000. herabgekommen, so ist die Abschreibung einzustellen.

Digitized by Google

Eine Hausberechnung nach sogenannter deutscher Doppelbuchhaltung, hier jedoch nur als Hilfsrechnung.

1888.	Januar 1.	Gesammte Kosten oder		März 31.	Miethzinse . . .	M.	1000.
		Ankaufspreis	M. 140000.	Juni 30.	„	„	1000.
		Versicherung	„ 350.	Sept. 30.	„	„	1000.
	Febr. 28.	Steuern	„ 450.	Dez. 31.	„	„	1000.
	Mai 31.	Reparaturen	„ 200.	Abnutzg. à ½ aus M. 100000.		„	500.
	Dez. 31.	Gewinn	„ 3000.	Endeswerth		„	139500.
			M. 144000.			M.	144000.
1889.	Januar 1.	Anfangswerth	M. 139500.	Miethzinse		M.	4000.
				Abnutzung à ½ aus M. 100000.		„	500.
		2c. 2c.		Endeswerth		„	139000.
						M.	143500.

Digitized by Google

D. Die frühere Begründung der Novation beim Conto-Corrent, das frühere Bankgiro, die Promesse und die wahrscheinliche Abstammung des eigenen Wechsels von der letzteren.

Aus dem 24. Kapitel von Paccioli's Buchhaltungstraktat (S. 69 und 70 meiner Uebersetzung) geht hervor, daß wegen der damals in Folge der Wuchergesetzgebung allgemein üblichen Zahlung mittelst Promessen, jedes Forderungspapier, welches bei der Saldoziehung nicht zurückgegeben wurde, nochmals benutzt werden konnte und zwar als Promesse.

Die Novation entstand also damals nur gegen Austausch aller Einzelforderungen. Wie ich schon in dem Supplement zu meiner Schrift über die ältesten Banken ausführte, verlangte die Wuchergesetzgebung vom Bankgeschäft die Unterlage einer bereits bestehenden erlaubten Forderung, oder eines Depositums, und bekämpfte sogar das Austauschen von Schuldnern und Gläubigern mittelst der Promesse. Letztere kommt aber bei Manzoni doch vielfach, bei Pietra dagegen selten vor, während bei letzterem der gezogene Wechsel mehrfach auftritt, der dagegen bei Manzoni fehlt.

Beide gebrauchten Privatbanken, welche gleich den großen Staatsgemeindebanken nur Girogeschäfte betreiben durften. (Die sehr alte Bank von Palermo hieß deshalb kurzweg Tavola.)

Das Umschreiben bei Manzoni ist links mit „me scrisse“, rechts mit „gli scrisse“, bei Pietra dagegen

Digitized by Google

links mit „giratone“, rechts mit „girato“, resp. „girati“ bezeichnet. Der Giro-Conto bei Manzoni ist verhältnißmäßig kleiner als derjenige bei Pietra und zwar deshalb, weil Manzoni denselben meist nur zur Ausgleichung (per saldo und per resto), Pietra dagegen auch in pagamento, a buon conto in prestito, a compimento di una di cambio etc. verwendete. Manzoni hatte aber auch eine gemeinschaftliche Zahlstelle für alle Berge in der Kammer der Darlehen, wo scontrirt wurde, was Pietra abging. Der eigene Wechsel war damals strenge verboten und kam erst viel später auf. Vergleicht man aber mit der Promesse das französische Handelsgesetz (Art. 112, 187, 188), so kommt man unwillkürlich auf den Gedanken, der eigene Wechsel habe seinen Ursprung in der Promesse gehabt, gerade so, wie die Stellung der Bankanweisung (des Checks) nach englischem Rechte, für meine schon früher aufgestellte Ansicht spricht, es stamme der gezogene Wechsel von der Bankanweisung (vergl. die Abhandlung des Dr. Birnbaum in Cassel im 30. Band der Goldschmidt'schen Zeitschrift, Jahrg. 1884). Selbstverständlich muß ich meine frühere Behauptung nun auf den gezogenen Wechsel beschränken.

E. Die Novellen zum deutschen Handelsgesetzbuch von 1870 und 1884 mit ihren nachtheiligen Wirkungen, sammt Abänderungsvorschlägen.

Von der großen Commanditgesellschaft oder der Commanditgesellschaft (auf Aktien) sehe ich in dieser Schrift

Digitized by Google

ab, theils weil man sie wohl entbehren könnte, theils weil ein Maßstab für die Extragewinnbetheiligung der persönlich Haftenden fehlt und diese Gesellschaftsform ihre Entstehung auf die Umgehung der einstigen Pflicht zur Concessionseinholung zurückzuführen hat.

Unter Bilanz versteht man im engeren Sinne den Ausgangsbilanz-Conto der Doppelbuchhaltung, welchen die Franzosen mit la balance (de sortie) bezeichnen, im Gegensatz zu le bilan, welcher unserem Status entspricht. Bei regelrechter Doppelbuchhaltung macht der Ausgangsbilanz-Conto einen Status entbehrlich, wogegen letzterer bei einfacher Buchhaltung stets nothwendig ist, sofern man nicht dem Inventar, welches im engeren Sinne Waareninventar ist, die häufig vorkommende Ausdehnung eines Status gibt, wodurch es zum Hauptinventar wird. (Vergl. Schiebe-Obermann's Buchhaltung, § 43.) Der Status kann nicht nur in der Form eines Bilanz-Contos, das heißt mittelst Gegenüberstellung, sondern auch in derjenigen des Inventares (d. h. unter einander) errichtet werden und Bilanz, Status und Inventar werden deshalb häufig gleichbedeutend gebraucht, wobei stets aus dem Zusammenhange entnommen werden muß, ob man es mit einem Inventare zu thun hat, welches nur die Waaren oder auch sämmtliche andere Werthe (Hauptinventar) umfaßt. — Das deutsche Handelsgesetzbuch verlangt in Art. 30, daß sowohl das Inventar, als die Bilanz von dem Kaufmann zu unterzeichnen sind. Das Gesetz versteht unter Inventar hier das Waareninventar, welches aber zugleich auch Hauptinventar sein kann. (Vergl. auch meine gesetzlichen

Digitized by Google

Bestimmungen über Buchführung und die treffliche Abhandlung von Primker in Endemann's Handbuch des Handels- 2c. Rechts I, S. 242, wo aber in dem mittleren Absatz das Hauptinventar und der Kapital-Conto offenbar verwechselt sind.)

Nachstehend gebrauche ich mit Vorliebe statt „Bilanz" oder „Hauptinventar" das Wort „Status" schon deshalb, weil ich der Ansicht bin, daß die einfache Buchführung bei Aktien- 2c. Gesellschaften gesetzlich nicht ausgeschlossen sei, sodann aber auch, weil infolge der Novellen von 1870 und 1884 der Ausgangsbilanz-Conto regelrechter Doppelbuchhaltung mit dem vorgeschriebenen Status nicht mehr übereinstimmt. (Vergl. meine „beachtenswerthen Fälle" Nr. 5.)

1) Die Hauptpunkte, welche die Anwendung regelrechter Buchhaltung hemmen, sind:

a) Die Vorschrift, daß das Nominalkapital unter die Passiven aufzunehmen ist.

Schon die Novelle von 1870 schrieb die Aufnahme des Gesellschaftskapitals unter die Passiven vor, und ich habe bereits in meinen beachtenswerthen Fällen die Frage, ob darunter das nominelle oder effektive Kapital zu verstehen sei, erörtert, sowie die Unzuträglichkeiten geschildert, zu welchen diese Vorschrift führt. Durch die Novelle von 1884 wurde das Nominalkapital für die Buchung unter die Passiven als maßgebend erklärt, ich kam aber erst durch das Buch von Dr. Simon auf die Passivbuchung

Digitized by Google

eines Theils vom Grundkapital, welche durch eine ältere Vorschrift über die Dotation des Reservefonds aus dem Grundkapital hervorgerufen worden ist.

Diesen wichtigen Punkt werde ich bei der Buchhaltung der Eisenbahnen unter Nr. 3 hienach abhandeln.

Den Kapital-Conto bezeichnete der alte Schiebe in seinem Universallexikon der Handelswissenschaften (Leipzig 1837, Fleischer) als den persönlichen Conto des Chefs, welchen er in Bezug auf seinen Vermögenszustand repräsentire, weshalb er für die Totalsumme der Aktiven und den reinen Gewinn, der sich beim Bücherschluß ergebe, creditirt, dagegen für die Totalsumme der Passiven und für den reinen Verlust, falls sich ein solcher ergebe, debitirt werde. Je größer die Differenz zwischen Soll und Haben, um so größer sei auch der Vermögenszustand des Prinzipals. Sei aber das Soll stärker als das Haben, so befinde sich der Prinzipal unter seinen Geschäften, oder im Fallimentszustande, er sei alsdann insolvent. Durch den Kapital-Conto könne man mit einem Blick seinen Vermögenszustand ersehen, am genauesten nach gemachter Bilanz und alle übrigen Conti und deren Resultate kehren an denselben zurück.

Hiezu bemerke ich, daß zwar bei offenen Gesellschaften jedem Theilhaber ein Kapital-Conto gegeben, bei Aktiengesellschaften aber, abgesehen von Prioritätsaktien, nur von einem Kapital-Conto gesprochen werden kann und der Reservefonds nicht als ein Bestandtheil desselben angesehen werden darf.

Digitized by Google

b) Die Werthsmaximalzahlen.

Die Novelle von 1884 brachte Vorschriften, welche den Art. 31 des Handelsgesetzbuchs hier aufheben und zwar nicht schnurstracks gegen die Gesetze der Buchhaltung gehen, aber doch geeignet sind, eine Bilanz stark mit den laufenden Preisen in Widerspruch zu bringen, da wie Szechenyi einst trefflich äußerte, der Werth an den Augenblick gebunden ist. Die betreffenden Bestimmungen lauten:

Werthpapiere und Waaren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu diesem, wenn derselbe aber den Anschaffungs- oder Herstellungspreis überschreitet, höchstens zu letzterem angesetzt werden.

Andere Vermögensgegenstände dürfen höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angenommen werden.

Zweifelhaft war mir, ob ich nicht unter lit. c hier die Bestimmung aufnehmen solle, daß auch bleibende Anlagen nur in dieser Weise aufgenommen werden dürfen, wobei die Abnutzung gehörig abgeschrieben oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds aufgenommen werden muß, allein hier liegt einerseits die Gefahr der Ueberschätzung, andererseits die Nichtbeurtheilungsfähigkeit durch Revisoren vor, so daß ich dieß fallen lasse. Ueberdies wurde für solche Gesellschaften, welche schon vor 1. Okt. 1883 einen Status angefertigt haben, durch die Novelle 1884 eine Hemmung eingelegt. Sie dürfen nämlich den hier angenommenen Werth, für bleibende Anlagen nach § 7 der Novelle von 1884, selbst wenn die Anschaffungs- oder Herstellungs-

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

kosten größer waren, als sie bisher in Rechnung genommen worden sind, nur dann entsprechend erhöhen, wenn sie die Vorschriften dabei beobachten, welche bezüglich der Herabsetzung des Aktienkapitals gegeben sind, was in die sonderbare Form gekleidet ist, daß sie nur unter dieser Bedingung eine durch erhöhten Werthansatz vermehrte Dividende vertheilen dürfen.

Hier muß ich noch die Herstellungskosten besprechen, welche als Maximalgrenze für die Aufnahme in den Status, falls nicht die Markt- oder Börsenpreise billiger stehen, seit der Novelle von 1884 eine wichtige Rolle spielen. Ihre Höhe geht sowohl aus einer richtig geführten Calculation als aus richtigen Conti hervor, wobei nur die Frage bleibt, ob Handlungsunkosten (allgemeine Verwaltungsunkosten) pro rata zugeschlagen werden dürfen. Daß Gewinn nicht dazu addirt werden darf, ist zweifellos, ebenso glaube ich, daß auch die allgemeinen Verwaltungskosten wegzulassen sind, so daß also der betreffende Conto zu Grund gelegt werden kann.

Hiemit steht allerdings ein großer Artikel der Köln. Ztg. vom 28. Nov 1886, dessen Verfasser sich auf gerichtliche Entscheidung beruft, in Widerspruch, ich glaube aber, die seitherige Anschauung sowohl bezüglich der Handlungsunkosten als der speciellen Waarenspesen für mich zu haben, füge jedoch genannten Artikel am Schlusse dieser Schrift an.

Für alle Fälle, wo Abnutzung stattfindet, ist auch deren Abschreibung vorgeschrieben, falls man nicht einen entsprechenden Erneuerungsfonds errichtet hat. Die Er-

Digitized by Google

fahrungszahlen, welche der Abschreibung zu Grund zu legen sind, geben die Techniker und deren Bücher an. Starke Beispiele von Verfehlungen hiegegen bringe ich später unter „Gegenposten".

2) Der mangelnde Zwang zur Revision der Geschäftsbücher aller Aktiengesellschaften durch unabhängige und tüchtige Revisoren.

Dem Wunsche nach Zwangsrevisoren entspricht der von der Gründung handelnde Art. 209h einigermaßen, im Uebrigen handeln die Art. 221 und 225 von der Prüfung der Bilanz, letzterer Artikel sogar von derjenigen der Jahresrechnungen, ferner können nach Art. 239a durch die Generalversammlung besondere Revisoren bestellt werden und kann durch eine Minderheit, welche 0,1 des Grundkapitals vertritt, die Vertagung der Generalversammlung verlangt werden. In Wirklichkeit weiß aber Jedermann, daß der Aktionär weder die Zeit noch in der Regel die Kenntnisse besitzt, um in der Generalversammlung aufzutreten und es ist auch mehr als ein Fall bekannt, wo Aktionäre, welche Anfragen stellten, wenn nicht grob, so doch mit leeren Ausreden abgespeist wurden.

Die eigentliche Prüfung der Handlungsbücher (Jahresrechnungen) und der Status (Bilanzen), sowie die Abfassung der Vorschläge zur Gewinnvertheilung liegt nach Art. 225 dem Aufsichtsrathe ob, welcher darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten hat.

Digitized by Google

Ich bedauere, daß man gerade hier von der französischen Gesetzgebung abgewichen ist, nach welcher ein oder mehrere Commissäre von der Generalversammlung für die Prüfung ernannt werden.

Uebrigens genügt die französische Gesetzgebung hier auch nicht, und es gibt nach meiner Ansicht nur einen Ausweg, nämlich denjenigen der Ernennung unabhängiger und tüchtiger Revisoren, wobei ich das von den alten Italienern eingeschlagene Verfahren des jährlichen Wechsels der Buchhalter bei den Büchern bezüglich der Revisoren von 5 zu 5 Jahren empfehle. Schlägt man diesen Weg ein, so kann man die meisten der sonstigen Vorkehrungen entbehren, insbesondere Art. 239a, welcher der Generalversammlung das Recht einräumt, „besondere Revisoren" zu ernennen und welcher den eigenthümlichen Satz enthält, daß wenn auf Verlangen einer 0,1 des Aktienkapitals repräsentirenden Minderheit die Generalversammlung vertagt wird, bezüglich der nicht bemängelten Ansätze des Status die Entlastung des Vorstandes als erfolgt gilt. Nichts spricht wohl mehr für die Nothwendigkeit einer vollständigen Revision, und zwar durch unabhängige und tüchtige Revisoren, als diese Entlastung aller nicht angefochtenen Punkte. Wie oft kommt es nämlich vor, daß das Publikum nur von einem Anstande in der Geschäftsgebarung weiß, während sich bei dieser Prüfung noch weitere ergeben, welche nun aber nach dem Wortlaute dieses Artikels durch die Anfechtung eines anderen Punktes als entlastet betrachtet werden müssen. Ich halte eine theilweise Prüfung überhaupt für ungenügend und das Recht der Entlastung sollte gesetzlich stets der General-

Digitized by Google

versammlung zustehen, welche aber auf Grund von nicht angefochtener Revision zu ihrer Ertheilung auch verbunden sein sollte, während im Falle von Anfechtung das Gericht noch eine Superrevision durch andere Revisoren anordnen könnte.

Selbstverständlich, und dies ist schon in Art. 209 h des Handelsgesetzbuchs enthalten, steht es dem Revisor auch zu, auf sonstige Unzukömmlichkeiten, wie unzulässige Verträge 2c., die Generalversammlung aufmerksam zu machen und jede Bilanz sollte wegen innerer Fehler, auch nachdem sie von der Generalversammlung genehmigt ist, während einer Reihe von Jahren noch anfechtbar bleiben. In Belgien ist dies der Fall, falls dieselbe eine Auslassung oder eine, die wirkliche Lage der Gesellschaft verhüllende, falsche Angabe enthält. (Busch's Archiv 44. Band, S. 490.) Ausführlich findet sich die deutsche Gesetzgebung in dem Buche des Herrn Dr. Simon über Bilanzen entwickelt, ich kann mich aber mit der folgenden Stelle (S. 11) nicht einverstanden erklären: „Die Entlastung kann auch im Laufe des Jahres, z. B. bei Abgang eines Direktors ertheilt werden, ohne daß die Bilanz gezogen würde; sie ist auch fernerhin weder von der Feststellung der Bilanz abhängig, noch die unmittelbare Folge derselben."

Eine Bilanz muß allerdings nicht in allen Fällen gezogen werden, aber es tritt im Falle des Todes vom Rechner an ihre Stelle eine vollständige Revision, und im Falle sonstigen Wechsels in der Person des Rechners eine ausführliche Amtsübergabe, welche die Revision in sich schließt.

Digitized by Google

Eine solche Revision gibt ebenso viel Bürgschaft für richtige Rechnung als das Ziehen der Bilanz, und weder ein Kaufmann noch ein Kameralist wird vorher Entlastung ertheilen. Pietra handelt in Kap. 64 vom Tode des Kellermeisters und sagt, man müsse in diesem Falle die Bilanz mit ebenso viel Spürkraft als Sorgfalt machen, während er in Kap. 65 den Wechsel in der Person des Kellermeisters innerhalb des Rechnungsjahres in Betracht zieht und hier sagt, daß man die Bilanz auf der Stelle machen müsse und sein Augenmerk darauf zu richten habe, ob man nicht auf eine beachtenswerthe Schuld des Klosters stoße, welche der Vorgänger nicht erwähnt habe, oder auf ein Guthaben, welches nicht nachgelassen worden sei 2c.

In den Motiven zur Novelle 84 ist einerseits zugestanden, daß man sich ohne gründliche Prüfung (wozu beiläufig bemerkt 2 Wochen entfernt nicht hinreichen) den erforderlichen Aufschluß über die Bilanz nicht verschaffen kann, andererseits steht auf S. 357, man dürfe nicht weiter gehen, als den Aktionären eine Abschrift der Bilanz, der Verlust- und Gewinnrechnung, sowie des Geschäftsberichts zu geben. Ohne Zwangsrevisoren bleiben aber die Worte Oeffentlichkeit und Verantwortlichkeit leerer Schall. Das französische Gesellschaftsgesetz vom 24. Juli 1867 schreibt für alle Arten von Lebensversicherung nicht nur Concession, sondern auch fortlaufende Staatsaufsicht vor.

Hierüber bestehen zwar in Deutschland ähnliche Vorschriften, allein das Recht der juristischen Personen, wohin z. B. in Württemberg die Lebensversicherungsgesellschaften gehören, bedarf noch einer genauen und strengen,

Digitized by Google

wo nicht einheitlichen Regelung. Hier reichen die Revisoren entfernt nicht aus.

Im Uebrigen sollten auch die Direktoren und Verwaltungsräthe ihrer gesetzlichen und moralischen Verpflichtung eingedenk, auf gründliche Revision durch unabhängige, tüchtige und zuverlässige Revisoren drängen.

Ich sehe bei jedem Status zuerst danach, ob er auch von einem oder mehreren Revisoren unterzeichnet ist und beurtheile hienach denselben bezüglich seiner Glaubwürdigkeit. —

Indem ich auf lit. H (Gegenposten) verweise, füge ich eine Reihe von Zeitungsausschnitten zum Beleg für die Nothwendigkeit von je 2 Zwangsrevisoren an.

Stuttgarter Tagblatt vom 28. Oktober 1883:

Verwaltungsraths-Leiden. Mitglied eines Verwaltungsrathes zu sein — einst das Ziel so manch heißen Wunsches! — wird immer ungemüthlicher. Noch ist das neue Aktiengesetz nicht verhandelt, da kommen schon Prozesse vor wie der nachfolgende: Ein Aktionär der S. in D. klagte gegen den Verwaltungsrath der Gesellschaft, weil er durch die falschen Mittheilungen des vorjährigen Geschäftsberichts sich zum Ankauf der Aktien hatte verleiten lassen. Der Bericht vom Februar d. J. weist nämlich eine Unterbilanz von 387 000 Mark auf, während für das Vorjahr auf Grund einer von einem früheren Direktor gefälschten Inventur eine Dividende

Digitized by Google

vertheilt worden war. Der Verwaltungsrath machte dem „L. T." zufolge geltend, es sei bei der Geschicklichkeit, mit welcher die Fälschungen der Inventur seitens des Direktors ausgeführt worden seien, dem Verwaltungsrath unmöglich gewesen, den wahren Zusammenhang kennen zu lernen, und es wurde von ihnen entschieden die Verpflichtung zur Entschädigung bestritten. Die Gerichtsverhandlung wurde vertagt.

Stuttgarter Tagblatt vom 31. Mai 1888:

Prozeß gegen den Aufsichtsrath der Leipziger Disconto-Gesellschaft. Die eingereichte Klageschrift beziffert nach dem D. Oek. die Buchschuld W.'s auf 1 227 105 M., diejenige J.'s auf 468 222 M., dazu die zu Unrecht auf Conto L. verbuchte mit 2 550 620 M., so daß die Direktoren insgesammt mit 4 245 948 M. die Bank durch Spekulationen für ihre private Rechnung geschädigt haben. Durch enge Verquickung der Bank mit der Firma A. V. u. Co. wurde letztere Schuldner für 2 595 123 M., abgesehen von mehr als einer halben Million Bürgschaften, und dies alles gegen nur 668 000 M. Nachhypotheken von zweifelhaftem Werth; der Verlust werde mindestens 2 275 123 M. betragen. An Gründung einer Zeugdruckerei in Manchester gingen 2 666 494 M. verloren. Diese und noch drei andere Verluste kosteten zusammen 7 369 427 M. Daß bei solcher Geschäftsführung falsche Bilanzen aufgestellt worden sein müssen, sei ganz selbstverständlich; allein auf den vorerwähnten sechs Conti sind pro 1882—1886 an Zinsen und Provisionen

Digitized by Google

1347970 M. verrechnet worden, welche auf dem Papier eingenommen worden sind. Auf die zweifelhaften Forderungen sind die nach Gesetz und Statut erforderlichen Abschreibungen nicht gemacht worden. Aus diesen Gründen seien die Dividenden und Tantièmen pro 1882 bis 1886 zu Unrecht vertheilt worden, zusammen 2905699 M. Die Klage führt weiter aus, daß die Mitglieder des Aufsichtsraths von einer Anzahl von Unregelmäßigkeiten Kenntniß gehabt haben.

Schwäbischer Merkur vom 10. Oktober 1882:

Vor dem Landgericht in Frankfurt a. M. kam in den letzten Tagen ein Prozeß gegen die DHG. zur Verhandlung und Entscheidung, der nicht ohne Interesse ist. Bekanntlich wurde infolge der Verluste, welche genannte Gesellschaft seiner Zeit durch ihre Filiale in Amerika erlitten, das Aktienkapital von 15000000 M. auf 9000000 M. reducirt und die Aktie von 600 auf 300 M. herabgemindert. — Gegen diesen von der Generalversammlung genehmigten Beschluß und dessen Folgen, durch welche ein Aktionär in London an seinem Aktienbesitz angeblich 4462 M. 60 Pfg. verloren haben will, erhob derselbe Klage, in der er im Wesentlichen darauf antrug, die Beschlüsse jener Generalversammlung für ungiltig zu erklären, das reducirte Aktienkapital von 9 auf 10 Millionen M. zu erhöhen, welchen Betrag im März 1881 der Aufsichtsrath als noch vorhanden angab, und endlich die der

Digitized by Google

DHG. zustehenden Entschädigungsansprüche an den Aufsichtsrath infolge seiner pflichtwidrigen Amtshandlungen, sowie seines gegebenen Versprechens des Intaktbestandes von 10 Millionen M. nach Verhältniß seines Aktienbesitzes und seines oben erwähnten Verlustes ihm zu vergüten 2c. — Die Civilkammer hat die Klage kostenfällig abgewiesen, im Wesentlichen sich darauf stützend, daß der Kläger nicht nachgewiesen, am 31. März 1881 78 Aktien der beklagten Gesellschaft besessen zu haben, ebenso sei nicht nachgewiesen, daß durch die Herabsetzung des Aktienkapitals von 10 auf 9 Mill. M. ihm irgend ein Schaden erwachsen sei, und endlich seien die Beschlüsse der Generalversammlung sowohl als des Aufsichtsrathes genehmigt und beiden Decharge ertheilt worden, so daß von Entschädigungsansprüchen der Gesellschaft an den Aufsichtsrath und von Abtretung solcher an den Kläger keine Rede sein könne 2c. 2c. Ob Kläger die Sache weiter verfolgen wird, steht noch dahin.

Es gibt freilich Fälle, wo auch Revisoren viele und bedeutende Anstände entgehen, aber hiebei ist in der Regel Fälschung im Spiel und es bleibt immer noch die Frage, ob gründlich und vollständig revidirt wurde, und ob die Revisoren auch tüchtig waren.

Zwei derartige Fälle sind folgende:

Digitized by Google

Stuttgarter Tagblatt vom 18. Mai 1888:

Wegen Fälschung von Handelsbüchern, Verschleierung des Vermögensstandes einer Aktiengesellschaft durch falsche Bilanz und wegen Untreue stand, wie schon kurz erwähnt, heute vor der Strafkammer I der frühere zweite Vorstand der Gewerbebank B. Die Anklage legte demselben zur Last, er habe in der Zeit vom März bis Juli 1884 in die von ihm geführten Handelsbücher absichtlich falsche Einträge gemacht, um die Höhe seiner eigenen Schuldverbindlichkeit im Betrage von 60000 M. an die Bank zu verheimlichen. In dieser Weise habe er in dem Contocorrentbuche von 1883 in seinem eigenen Conto unter Haben den Posten vom 1. März 1884 im richtigen Betrage von 206 M. 45 Pf. auf 60206 M. 45 Pf. umgeändert, ebenso in dem Journal einen dem Bankconto belasteten Posten vom 3. Mai 1884 im Betrage von 116 M. 60 Pf. auf 60116 M. 60 Pf. bezw. die Summe von 8206 M. 35 Pf. auf 68206 M. 35 Pf. erhöht und in Uebereinstimmung hiermit nachträglich auch diese Summen in dem Conto pro Diversi des Hauptbuchs geändert, welches in diesem gefälschten Zustande den Revisoren der Gesellschaft zum Zwecke der Täuschung vorgelegt wurde. Außerdem ist derselbe beschuldigt, zu Anfang des Jahres 1885 die auf 31. Dez. 1884 von ihm gefertigte Uebersicht über den Vermögensstand der Gewerbebank B. wissentlich unwahr dargestellt und der Generalversammlung der Aktionäre am 30. April 1885 vorgelegt zu haben, indem er unter den Aktiven das Conto pro Diversi nur mit 379981 M. 3 Pf., anstatt

Digitized by Google

mit dem wirklichen Betrage von 439 981 M. 3 Pf. und unter den Passiven das Bankconto nur mit 5253 M. 54 Pf. anstatt mit dem wirklichen Betrage von 65 253 M. 54 Pf. aufführte. Endlich ist dieser zweite Vorstand des Vergehens der Untreue im Sinne des § 266 Z. 2 des Strafgesetzbuchs beschuldigt, indem er in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied im November 1883 4 Aktien der Deutschen Vereinsbank und eine solche der Deutschen Genossenschaftsbank im Werthe von zusammen 3388 M. 25 Pf., welche er bei der Gewerbebank B. gegenüber seinen eigenen Verbindlichkeiten hinterlegt hatte, ihr entnahm und der Vereinsbank Berlin für ein von ihm persönlich eingegangenes Spekulationsgeschäft verfaustpfändete. Der Angeklagte war vom Nov. 1882 bis Nov. 1885 zweiter Vorstand der genannten Bank, welche 1864 als Eingetragene Genossenschaft gegründet und im Jahre 1882 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden ist. Infolge verlustbringender Spekulationen in Werthpapieren hatte er bei dieser eine Schuld von rund 60 000 M. Die Verhandlung ergab, daß im ersten Halbjahr 1883 die Gewerbebank B. mit der Commanditgesellschaft auf Aktien D. G. B. S., P. und C. in F. über 3 Millionen Mark, im zweiten Halbjahr aber über 5 Millionen Mark umgesetzt hat, und zwar hauptsächlich in Spielpapieren, wie österreichischen Kreditaktien, welche auf Lieferung ge- und verkauft wurden, theils mit Vor- und Rückprämien. Diese Differenz- und Prämiengeschäfte, welche ja meistens nur den eingeweihten Hauptveranstaltern Nutzen, den andern Spekulanten aber Schaden bringen, ergaben einen Verlust von 69 203 M. 74 Pf. zu Lasten der Gewerbe-

Digitized by Google

bank B., deren ganzes Aktienkapital 150 000 M. betrug. Das neue Aktiengesetz war damals noch nicht in Kraft, sonst würde die Anklage anders gelautet haben. Der Beschuldigte suchte seine Verantwortlichkeit und Strafbarkeit dadurch von sich abzuwälzen, daß er behauptete, der erste Direktor und einzelne Aufsichtsräthe haben von seinen Börsenspielgeschäften Kenntniß gehabt. Der als Zeuge vernommene frühere erste Direktor der Bank gab unbeeidigt an, daß zwar ihm wie den Aufsichtsrathsmitgliedern jederzeit die Einsicht in die Bücher zugestanden habe, sie jedoch von den durch den Angeklagten abgesandten telegraphischen Börsenaufträgen und den damit verbundenen großen Verlusten keine Kenntniß gehabt haben 2c.

Ueber einen anderen Fall berichtete das „Stuttg. Tagbl." vom 3. Januar 1883, daß die Verwaltungsräthe („fast durchgängig Inhaber erster Firmen") die Bilanzen ungesehen gutgeheißen und die Revisoren dieselben richtig befunden, ja selbst die Generalversammlungen Entlastung ertheilt haben. Schließlich sei sogar noch ein Zwangsvergleich abgeschlossen worden. Eine Firma brachte aber die Sache an das Gericht, welches damals die Handelskammer III von Hamburg bildete und die erfreuliche Folge davon war, daß die Verwaltungsräthe nicht nur diese Firma, sondern auch alle anderen Aktionäre für den durch Fahrlässigkeit entstandenen Schaden nach Art. 241 des Handelsgesetzbuchs entschädigen mußten. Dabei wurde geltend gemacht, daß der Zwangsvergleich mit der Gesellschaft und nicht mit den fahrlässigen Verwaltungsräthen abgeschlossen worden sei.

Digitized by Google

3. Der Einfluß, welchen die Novellen auf die Privat-Eisenbahngesellschaften ausüben, mit sonstigen Buchhaltungsnotizen zu letzteren.

Auf Seite 82 der Motive zur Novelle 1884 ist diesen Gesellschaften der Vorwurf gemacht, daß bei ihnen Finanzirung und Bauausführung häufig verquickt werden, sei es in der Form der Generalunternehmung, sei es durch künstliche Theilung der Interessenten in Finanz- und Bau-Consortium, sei es mittelst heimlicher Verträge der Gründer mit den anscheinend, meist zu diesem Zwecke geschaffenen, großen Baugesellschaften.

Es läßt sich nicht leugnen, daß in den heimlichen Verträgen die Quelle vieler Uebel der Neuzeit steckt und einen starken Beleg hiefür bietet eine bezüglich des Landes und der Währung dunkel gehaltene Nachricht der Allg. Ztg. vom 17. Juli 1888, 2. Beilage. Hienach hat eine größere Bahn, welche aus 8 Theilen zu bestehen scheint, ein Betriebsanlehen von 8 Mill. gegen Verschreibung von 11 Mill. im Jahre 1876 aufgenommen. Damals habe man noch auf eine Superdividende gehofft, aber den Aktionären die Rückzahlungszeit nicht mitgetheilt, sondern nur bemerkt, die 5procentige Zinsgarantie habe keine Aenderung erlitten. Jetzt (d. h. im Jahre 1888) komme aber heraus, daß die Rückzahlung des Anlehens sammt 6 Proc. Zins nach 50 Jahren zu erfolgen habe, so daß die Bahn im Jahr 1926 — 44 Mill. heimzuzahlen habe.

Die Konsortien spielen hier eine große Rolle.

Status, Buchführung und Zinsberechnung der meisten

Digitized by Google

Eisenbahngesellschaften scheinen mir sich mehr, als es bei sonstigen gewerblichen Unternehmungen der Fall ist, von der klaren und übersichtlichen kaufmännischen Buchführungsweise zu entfernen und weder das Buch von Louis Schmidt über die Buchhaltung der Eisenbahnen, noch die englischen Formulare, welche Dr. Simon gibt, haben mich zu einer anderen Ansicht gebracht.

Sodann halte ich eine Rechnungsprüfung, welche sich auf Reserve- und Erneuerungs-Fonds beschränkt, wie dies nach Simon (S. 72 Anmerkung 1) bezüglich der deutschen Eisenbahngesellschaften der Fall ist, durchaus nicht für zureichend (vergl. „Einst und Jetzt im Bodenkredit", S. 20) und ganz besonders nothwendig ist eine vollständige Revision da, wo Zinsengarantie vorkommt, was in Oesterreich häufig der Fall ist. Daß dort mit unrechtmäßiger Belastung einerseits des Bau-Contos, andererseits des Betriebs-Contos grober Unfug getrieben wird, je nachdem es der Vorteil der Gesellschaft gegenüber dem garanten Staat mit sich bringt, findet sich in Scherber's Compendium der Buchhaltung auf S. 43, 115, 118 entwickelt.

Den nachtheiligsten Einfluß auf die Buchhaltung der Privateisenbahnen übte aber, wie ich schon in „Einst und Jetzt im Bodenkredit" erwähnt habe, die Novelle von 1870 dadurch aus, daß sie im Status die Stellung des ursprünglichen Aktienkapitals unter die Passiven vorschrieb. Ist es schon an und für sich rechtlich und buchhalterisch unzulässig, reines Vermögen als Passivschuld zu buchen, so kommt bei den Eisenbahnen ein zweiter Mißstand dazu, nämlich die ganz zweckgemäße Bestimmung der preußischen

Digitized by Google

Regierung aus den 40er Jahren (bestätigt durch Cirkularverfügung des Handelsministers vom 27. Januar 1858), daß von dem Aktien- (Grund-) Kapital alsbald ein beträchtlicher Theil an den Reservefonds abgegeben werden muß. Letzterer ist, was wiederum als zweckmäßig bezeichnet werden muß, als Passivum zu buchen und so werden die Privateisenbahngesellschaften von Preußen und wie aus Simon weiter zu ersehen ist, theilweise wenigstens auch von Mecklenburg, zu einer doppelten Passivbuchung eines Theils vom Grundkapital genöthigt. Dr. Simon bezweifelt hier die Rechtsgiltigkeit der Statuten, d. h. der älteren Auflage, wogegen ich nur darauf hinweisen kann, daß man hier die Aktiengesellschaften zu einer Buchung nöthigt, welche in doppelter Hinsicht unrichtig ist, einmal hinsichtlich der einfachen Passivbuchung des Aktienkapitals, zum andern Mal hinsichtlich der nochmaligen Passivstellung von einem beträchtlichen Theile desselben.

Einen Ausweg aus dieser Sackgasse zu finden, ist durchaus unmöglich; man kann hier nur das impossibilium nulla obligatio geltend machen. (Vergl. meine beachtenswerthen Fälle Nr. 5, die Aufsätze von Dr. Scheffler im 16. Band der Vierteljahresschrift für Volkswirthschaft und von v. Strombeck im 28. Band der Goldschmidtschen Zeitschrift.) Die Reserve-Conti werde ich unter der folgenden Nummer abhandeln und füge hier zunächst einen einfachen Eisenbahnstatus (ohne Rücksicht auf ein richtiges Verhältniß der eingesetzten Zahlen zu einander) an.

Digitized by Google

Status auf 31. Dezember 1888.

Activa.		Passiva.	
Cassenbestand	M. 10 000. —	Aktienkapital . . .	M. 8 000 000. —
Effektenbestand	„ 80 000. —	Passivwechsel . . .	„ 4 000. —
Aktivwechsel	„ 20 000. —	Erneuerungsfonds für den Bahnkörper . .	„ 956 000. —
Gesammter Bauaufwand .	„ 8 000 000. —	Reservefonds . . .	„ 10 000. —
Werth des Betriebsinventars . . M. 780 000.		Passivausstände . .	„ 30 000. —
ab Abschreibg. „ 30 000.			
	„ 750 000. —		
Vorauslagen auf 1889 .	„ 3 000. —		
Aktivausstände	„ 37 000. —		
Verlust	„ 100 000. —		
	M. 9 000 000. —		M. 9 000 000. —

Digitized by Google

Nach den Regeln der Doppelbuchhaltung würden in einer derartigen Bilanz links und rechts die gegenüberstehenden Conti mit An und Per gerufen und die Verlustzahl links ausfallen, wogegen rechts die Ausgleichung mit M. 7 900 000. reines Aktienkapital erfolgen würde, während die M. 100 000. Verlust den Abschluß des Verlust- und Gewinn-Contos (auf der rechten Seite desselben) bilden und von da auf die linke Seite des Capital-Contos übergehen würden.

Unerlaubte Ueberträge und fingirte Aktivposten werde ich unter „Gegenposten" abhandeln, füge aber diesem Abschnitte, um die frühere Zerfahrenheit in Verwaltung und Buchhaltung der schweizerischen Privatbahnen darzulegen, folgenden Bericht des Schwäbischen Merkurs vom 27. Juni 1883 an:

Bern, 27. Juni 1883.

Im Ständerath gelangte der Gesetzesentwurf betreffend die Beaufsichtigung des Rechnungswesens der schweiz. Eisenbahngesellschaften zur Behandlung. Namens der Kommissionsmehrheit wurde das Eintreten auf dieses Gesetz im Interesse der öffentlichen Moral und der Würde des Bundes, als Aufsichtsbehörde über die Eisenbahnen, energisch befürwortet durch Wirz (Obwalden) und Vigier (Solothurn). Es wurde ausgeführt, daß allerdings die Freunde des Bahnrückkaufs gegen das Gesetz stimmen müßten, weil der Rückkauf viel rascher kommen würde, wenn man die Bahnen fortwirthschaften ließe, wie sie solches gegenwärtig in einer Weise thun, die auf purem Schwindel beruhe. Würde aber das Gesetz zurückgewiesen, so möchte das Volk leicht

Digitized by Google

glauben, die Bahngesellschaften stehen außerhalb des für Alle sonst geltenden Gesetzes, sie könnten machen, was sie wollen. Durch die bestehende Wirthschaft der Bahnen leide auch der schweizerische Kredit im Ausland, wie sich dies deutlich bei der letzten Aktionärversammlung der Centralbahn in Basel ergeben habe, bei welcher in auffallender Weise lediglich die Interessen fremder Börsenspekulanten haben gewahrt werden wollen, mit Hintansetzung der öffentlichen Interessen. Die Kommissionsminderheit hält dafür, daß schon das Obligationsrecht und das Eisenbahngesetz dem Bunde hinreichende Mittel an die Hand geben, um die Eisenbahnen zu richtiger Rechnungsstellung anzuhalten und eine ausgiebige Aufsicht zu ermöglichen. In diesem Sinne sprachen Estoppey (Waadt), Schaller (Freiburg), Clausen (Wallis). Es wurde diesfalls betont, die Eisenbahngesellschaften haben ihr Kapital ohne Bundeshilfe erworben und es sei ausschließlich ihre Sache, dieses Kapital so zu verwalten, wie sie es für gut finden; der Bund habe sich hier um so weniger einzumischen, als er dadurch alle Privatinitiative unterdrücken und den finanziellen Ruin verschiedener Eisenbahngesellschaften und vieler Privaten herbeiführen würde. Die Abgeordneten der französischen Schweiz befürchten namentlich, daß durch die Annahme des Gesetzes die Ausführung des Simplondurchstichs verhindert würde, da dann Niemand mehr das erforderliche Kapital hergeben werde. Bundesrath Welti freut sich, daß auch die Gegner des Gesetzentwurfes anerkennen, es stehen die Eisenbahnen heute schon unter den Bestimmungen des Obligationsrechts, denn nur um die praktische Durch-

Digitized by Google

führung des letzteren handle es sich. Wenn man den öffentlichen Kredit, der unsere Bahnen geschaffen habe, schützen wolle, so müsse man für das beantragte Gesetz stimmen; denn gerade dadurch habe in der Schweiz der öffentliche Kredit am meisten gelitten, daß durch die Eisenbahngesellschaften in der letzten Zeit Schulden auf Schulden durch Kursverluste gehäuft worden seien, ohne an die Amortisation zu denken. An einer Reihe der schlagendsten Beispiele leistete Welti den Nachweis, welche Unordnung in der Rechnungsstellung der Eisenbahngesellschaften eingerissen sei und daß darum der Bundesrath das Recht bekommen müsse, zu thun, was die Aktionäre der Eisenbahngesellschaften nicht thun, nämlich Scheindividenden und Scheinguthaben durch den Richter auf ihre Wahrheit untersuchen zu lassen. Die Eintretensdiskussion, welche gestern begonnen hatte, dauerte heute noch fort und endigte damit, daß mit 28 gegen 13 Stimmen (angehörend der französischen Schweiz, Tessin und Graubünden) unter Namensaufruf beschlossen wurde, auf die Gesetzesvorlage einzutreten.

Unter Lit. H (Gegenposten) gebe ich weitere starke Beispiele von Ungehörigem und weise nach, daß die Schweiz. Bundesregierung die Zügel fest in die Hand genommen hat. Kaum ist aber die Dividendensperre aufgehoben, von welcher ich hienach berichte, so regt sich, wie die Allg. Ztg. vom 25. März 1889 (Abendblatt) berichtet, bereits wieder der Verwaltungsrath der Nordostbahn, um die zu amortisirenden Verwendungen (welche die Bedingung für Aufhebung der Dividendensperre bildeten) durch eine steigende Annuität zu beseitigen.

Digitized by Google

F. Die Reservefonds und der sogenannte Del Credere-Conto.

Die Vorschrift des Handelsgesetzbuchs, daß jeder Reserve-Conto im Status unter die Passiven zu setzen sei, halte ich für um so mehr gerechtfertigt, als der allgemeine Reserve-Conto in der Regel auch die Aufgabe hat, den Gegenwerth für zweifelhafte Forderungen zu bilden. Daß entschieden uneinbringliche Beträge über Verlust abzuschreiben sind und hernach, wie es bei den Ausstandsverzeichnissen der Württ. Staatsverwaltung gehalten wird, ganz abgesondert noch als Notiz fortgeführt werden können, steht fest; anders verhält es sich aber mit noch zweifelhaften Beträgen, wo zwar ebenfalls entsprechende Abschreibung vorgeschrieben ist, dieses Verfahren aber durchaus unpraktisch wäre. Hier ist es rathsam, und nach Endemann's großem Handbuch I S. 622 Anm. auch erlaubt, einen Gegenposten im allgemeinen Reservefonds in der Art zu bilden, daß die Summe der zweifelhaften Posten durch den Reservefonds aufgewogen wird. In dieser Hinsicht darf also die jetzt gesetzlich geforderte allmähliche Bildung eines Minimalreservefonds nicht auch als Maximalbetrag angesehen werden. Im Uebrigen ist in den Motiven zum Gesetzesentwurfe für die neue Novelle (S. 267) die Zulassung von Specialreservefonds allgemein vorgesehen und es wurde nach Simon (S. 134) dies sogar von der Commission geltend gemacht, als letztere darauf bestand, daß der allgemeine Reservefonds nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden dürfe.

Digitized by Google

Was die Buchung der Reservefonds anbelangt, so gehören sie alle (nicht bloß der allgemeine Reservefonds) auf die Handlungsbücher und ich kann die Entfernung eines oder mehrerer Specialreservefonds daraus, wie sie neuerdings bei Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit vorkommt, nicht gut heißen. Der Uebertrag auf den Prämien-Reserve-Conto z. B. erfolgt schon vom Prämien-Conto aus und gleichwie der Prämien-Reserve-Conto nur auf regelmäßige Weise belastet werden darf, so verhält es sich auch mit den anderen Reserve-Conti. Eine Belastung durch Verlust ist unzulässig und ohne Ausgleichung darf ein Conto nicht verschwinden.

In dem Buche von Dr. Simon stoßt man bezüglich der Versicherungsreserven auf folgende zwei eigenthümliche Sätze: Der Name „Prämienreserve" war der Erkenntniß der rechtlichen Natur dieses Postens nicht förderlich. Man hat insbesondere darüber gestritten, ob die Prämienreserven Activa oder Passiva der Gesellschaft bilden.

In einer Anmerkung hiezu steht: Für ersteres Koenig und Hinrichs, für letzteres Predöhl.

Einerseits ist aber der Name „Prämienreserve" ganz richtig gewählt, andererseits die Frage nach ihrer Buchung dahin zu beantworten, daß sie a. unter den Passiven im Status speciell aufzuführen ist, b. daß diesem Passivum, so lange die Gesellschaft nicht überschuldet ist, irgend ein Activum gegenüber stehen muß, c. daß dieses nur bezüglich der gestundeten Prämien und einem etwaigen Reservewerth der Gesellschaft bei Rückversicherungsgesellschaften ausgesondert wird.

Die Reservefonds einer Lebensversicherung sollten

Digitized by Google

wie ein Heiligthum angesehen werden, und zwar nicht nur, soweit sie bereits gebildet sind, sondern auch bezüglich der Prämien, von welchen ihre Speisung abhängt. Eben deshalb ist es auch so frevelhaft, wenn die Gesellschaften über Gefahr und Prämie mit sich handeln lassen. (Vergl. meine zwei Broschüren über Arbeiterversicherung.)

Den Lebensversicherungsgesellschaften ist mit dem Sinken des Zinsfußes eine solch ungeahnte Gefahr entstanden, daß es sich beim Fortschreiten des Sinkens fragen wird, ob die Prämien nicht erhöht werden müssen.

Mit einer Nichtgenehmigung der Bilanz durch die Generalversammlung, wie dies nach einem Berichte des Schwäb. Merkurs vom 11. Aug. 1882 bei einer deutschen Gegenseitigkeitsgesellschaft vorkam, richtet man bei Versicherungsgesellschaften nichts mehr aus, weil sie in der Regel zu spät kommt und der Vorschlag, ein bereits in Schwierigkeiten sich befindliches Geschäft an ein anderes zu übergeben, mag zwar verhältnißmäßig der beste gewesen sein, ließ sich aber ohne Schaden nicht ausführen.

Deshalb beantrage ich, daß der Staat bei Lebensversicherungsgesellschaften nicht nur durch einen Commissär fortlaufende Aufsicht führen, sondern auch für die Prüfung der Geschäftsbücher durch 2 Revisoren Sorge trage, wonach man sich mit dem Beschlusse der Delegirten deutscher Lebensversicherungsgesellschaften, nur in die Veröffentlichung der Status einzuwilligen, zufrieden geben kann. Bezüglich der ausländischen Gesellschaften, weiß ich für die Revision im eigenen Lande, keinen anderen Ersatz anzugeben, als Sicherstellung durch deutsche Werthpapiere,

Digitized by Google

welche in dem betr. Lande und im Verhältniß zu den versicherten Summen zu erfolgen hätte. Hiebei wird man sich aber auf 5—10 Proc. der letzteren beschränken müssen.

Außerdem bemerke ich bezüglich aller Arten von Reservefonds, daß eine gesetzliche Bestimmung zu wünschen bleibt, wonach sie nur außerhalb der betreffenden Geschäfte und gegen mündelmäßige Sicherheit angelegt werden dürfen, damit sie nicht, was leider so häufig vorkommt, zugleich mit dem Geschäfte verloren gehen.

Ich gehe nun zum sogenannten Del Credere-Conto über.

Er hat seinen Namen von dem Einstehen des Agenten für die Gefahr des Geldeingangs, ist also ursprünglich ein Bürgschafts-Conto und wurde mit der Erweiterung des Begriffs zu einem Deckungs- oder Reserve-Conto.

Anderer Ansicht ist Dr. Simon, welcher den Del Credere-Conto speciell mit dem Schlusse des Art. 31 des HGB.'s in Verbindung bringt und demgemäß behauptet, seine Aufgabe bestehe ausschließlich in der Deckung zweifelhafter Forderungen und seine Führung sei deshalb nothwendig. Der Sprachgebrauch gibt Dr. Simon nicht in allen Fällen Recht, wie man sich aus den von Dr. Simon selbst angeführten Beispielen überzeugen kann und wenn man einen solchen Specialreserve-Conto führt, sollte man ihn auch als Reserve-Conto für unsichere Forderungen bezeichnen.

Der Gebrauch doppelsinniger Worte sollte überhaupt vermieden werden, zumal wenn man gute deutsche Worte dafür besitzt. Dies gilt auch von dem durch zwei gute deutsche Lehrbücher (Reischle und Mannlicher) in ganz verschiedenem Sinne gebrauchten Worte „Scadenzen-Conto".

Digitized by Google

G. Sonstige Wünsche.

1) Provisorische Registrirung.

Am 20. Juni 1888 brachte der Schwäb. Merkur einen Aufsatz, in welchem entwickelt war, daß das englische Oberhaus mit der Vorlage eines neuen Aktiengesetzes beschäftigt sei, nach welcher zur Verhütung von Betrug bei Gründungen, die provisorische Registrirung wieder eingeführt und die Einreichung der Jahresabschlüsse zur Genehmigung durch das Handelsamt obligatorisch gemacht werden solle. Ersteres empfehle ich für Deutschland deshalb, weil schon während des Gründungsvorgangs Buchungen zu machen sind und die Vorgänge in dieser Periode nur bei einer gewissen Oeffentlichkeit und Protokollführung streng kontrollirt werden können.

Bezüglich der Prüfung der Handlungsbücher kann man die Ernennung der Revisoren den Handelskammern in erster Linie auftragen, es muß aber den Gerichten die Ernennung von Superrevisoren im Falle einer Anfechtung der Revision vorbehalten bleiben.

In jedem Falle sollten die Revisoren so unabhängig wie Fabrikinspektoren gestellt werden.

2) Aufhebung des Rechts der Verzichtleistung auf Rechnungslegung innerhalb der Consortien und unzulässige Uebertäge.

Ueber die Consortien habe ich mich bereits in meinen beachtenswerthen Fällen ausführlich geäußert und kann

Digitized by Google

als neu nur folgendes Erkenntniß nach dem „Schwäb. Merkur" vom 8. August 1882 beibringen.

Bezüglich der Haftbarkeit in Consortialgeschäften hat das Reichsgericht in dem Prozeß betr. die Finanzirung des Waagthalbahnunternehmens ein Urtheil erlassen, in welchem der wichtige Rechtssatz ausgesprochen wurde, daß bei eingetretener Insolvenz eines Mitglieds des Finanzconsortiums, welches die Aktien eines neu begründeten Unternehmens übernommen hat, die übrigen Mitglieder des Consortiums verpflichtet sind, die auf das insolvent gewordene Mitglied entfallenden Aktien, soweit sie nicht bereits weiter begeben waren, zu übernehmen, widrigenfalls ihre Consortial-Unterbetheiligten das Recht erlangen, von der Betheiligung und Abnahme der von ihnen gezeichneten Aktien zurückzutreten.

Sodann habe ich hier die unzulässigen Ueberträge abzuhandeln.

Zu den stärksten Mißbräuchen der Buchhaltung und hauptsächlich der Doppelbuchhaltung gehören gewisse Ueberträge. Dieselben hängen meistens mit den Gründungsconsortien zusammen und wären an und für sich leicht anfechtbar, wenn nicht bei den Consortien der Verzicht auf Rechnungslegung zulässig und üblich wäre. Dies ist auch der Grund, weshalb ich hier diese Art von Ueberträgen bespreche. Sie gehen nämlich von einem Ringe aus, der sich insgeheim, in der Regel innerhalb einer schon bestehenden Aktiengesellschaft, bildet. Gehen die Sachen gut, so thut sich die neue Gesellschaft unter neuer Firma auf, gehen sie aber schlecht, so verschwindet die

Digitized by Google

neue Gesellschaft in der alten, wie ein Nebel, und das Mittel hiezu bildet der Uebertrag.

Das Großartigste in Uebertragungen hat wohl der Börsenmann aus der rue de Thérèse in Brüssel geleistet. Neuerdings scheint der jetzige Gouverneur des französischen Bodenkredits, welchen vor Kurzem die Presse hart angelassen hat (Schwäb. Merkur vom 20. Okt. 1888) Kühnes im Schilde zu führen.

Ueber die Leistungen dieser beiden Herren folgen hier Berichte.

Frankfurter Zeitung vom 11. Juli 1869:

Langrand'sche Aktien-Unternehmungen. Wir haben bezüglich der Schöpfungen des Herrn Langrand wieder einige interessante Thatsachen zu registriren: Langrand hatte bekanntlich mit dem Fürsten Th. und T. ein Arrangement abgeschlossen, nach welchem er in die Hände des letzteren die Liquidation seiner Gesellschaften legte. Vorgestern nun hat sich Langrand von diesem Uebereinkommen einfach losgesagt und sich von den Aktionären des International die Bevollmächtigung zu einem gemeinsamen Vorgehen mit dem Industriel geben lassen, durch welches die Situation beider Gesellschaften geregelt werden soll. Die Folge dieser Regelung ist vorläufig ein Prozeß, der, wie die „Côte Libre" meldet, bereits vom Fürsten Th. und T. anhängig gemacht worden ist. — Am 29. v. M. wurde in Brüssel eine außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre des Credit foncier inter-

Digitized by Google

national zu dem Behufe abgehalten, um über die beantragte Liquidation, oder falls dieser Antrag fiele, über die Beschaffung der Mittel zur Forterisstenz dieser Gesellschaft Beschlüsse zu fassen. Zur Vorlesung gelangte ein provisorisch zwischen dem Credit foncier international und dem Credit foncier industriel abgeschlossenes Uebereinkommen, dessen sofortige Ratifikation seitens der Versammlung vom Verwaltungsrathe gefordert wurde. Nach diesem Uebereinkommen soll der International für den Industriel 98 515 Aktien der Société générale (lauter Langrand'sche Schöpfungen) um den Betrag von 18 669 050 Fr. kaufen, dagegen soll der Industriel 8873 Aktien des International um den Betrag von 1 330 950 Fr. an die Générale verkaufen und der International die Schuld des Agricole (auch eine Langrand'sche „Gründung") an den Industriel, im Betrage von 9 332 000 Fr. übernehmen. Diese Summen per 29 332 000 Fr. wären repräsentirt (!) durch 10 260 000 Fr., welche der Industriel dem International im Conto-Corrente schuldig ist, durch Löschung; durch 13 115 000 Fr., welche der Industriel schuldig ist und die auf Immobilien der Générale hypothecirt sind, durch Löschung; durch 3 500 000 Fr. Werthessekten mit Verfallsfrist vom 1. August 1869 und schließlich durch 2 467 000 Fr. Effekten mit verschiedenen Verfallsfristen, die dem Industriel zurückzustellen kommen. Jede weiteren schwebenden Forderungen zwischen dem Industriel und dem International wären zu löschen. Auf die vom Verwaltungsrath peremtorisch gestellte Forderung, daß die Versammlung sich nur unter Annahme oder Verwerfung der erwähnten Convention trennen könne, wurde

Digitized by Google

selbe mit allen gegen vier Stimmen angenommen, und die Bilanz für das Jahr 1868 genehmigt. Die Generalversammlung der Banque de Credit foncier et industriel ist Mangels Vertretung einer hinreichenden Anzahl Aktien in der Generalversammlung vom Juni auf den Juli vertagt worden.

Münchener Allgemeine Zeitung vom 22. Mai 1888.

Aufsehen erregt die unermüdliche Gründermacht des Foncier und seines Gouverneurs. H. Christophle gründet die Aktiengesellschaft der Bewässerungskanäle aus dem Rhonefluß, welcher der Foncier 205 Mill. auf 50 Jahre liefert.

Abermals gründet Chr. aus den Ruinen der „finanziellen Assekuranz" eine Aktiengesellschaft mit dem Kapital von 5 Mill. und mit den Beträgen, welche die Einleger der Assekuranz noch retten werden, die „Gesellschaft der Rekonstitution von Kapitalien".

Nicht zur Gründung, sondern zur laufenden Buchhaltung gehört folgender Bericht des Schwäb. Merkurs vom 5. Juli 1883, welcher offenbar besagen soll, daß ein Aktionär den Antrag gestellt habe, die Kosten der Eröffnungsfeier, sowie die Abnutzung an Liegenschaften und Maschinen, ein Jahr später zu verrechnen, als es in Ordnung war. Dieser Bericht lautet:

Zürich, 2. Juli 1883.

Bei der Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn in Luzern beantragte, wie berichtet,

Digitized by Google

Aktionär Kahn-Speyr von Wien, die vom Verwaltungsrath vorgeschlagene Abschreibung für Kosten der Eröffnungsfeier, auf die Liegenschaften, der Maschinen und für Kursverluste im Betrag von 333608 Fr. nicht vorzunehmen, sondern diese Summe auf 1883 zu übertragen. Umsonst erklärte der Präsident des Verwaltungsrathes, Oberst Rieter, die Rechnung sei in vollem Einverständniß mit dem Bundesrath aufgestellt und im Falle der Annahme jenes Antrags werde der Verwaltungsrath den Kompetenzkonflikt zwischen dem Verwaltungsrath und den Aktionären beim Bundesrath erheben; umsonst warnte Nationalrath Bätzberger mit Hinweis auf den staatlichen Charakter der größeren Subvention vor der Beanstandung nothwendiger Abschreibungen. Der Antrag Speyr wurde mit 1719 gegen 811 Stimmen angenommen. Jetzt hat der Bundesrath zu entscheiden. Der peinliche Vorfall wird von großem Einfluß sein auf das der Bundesversammlung vorliegende Gesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen. Das Gesetz muß im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt kommen und es wird kommen.

3. Gesellschaftsbezeichnung.

Einerseits sollte die Annahme einer Firma, welche geeignet ist, im Publikum Irrthum hervorzurufen, verboten werden, andererseits sollten in jede Gesellschaftsfirma ein paar Buchstaben aufgenommen werden müssen, welche jeden Leser in Kenntniß setzen, ob er es mit einer offenen oder Commanditgesellschaft (kleinen oder großen,

Digitized by Google

und im letzten Falle deutsch oder französisch rechtlichen) oder mit einer beschränkt oder unbeschränkt haftbaren Genossenschaft (nebst Unterabtheilung), juristischen Person oder Aktiengesellschaft zu thun habe.

4. Verbot der Tantièmen von Direktoren und Aufsichtsrathsmitgliedern.

Ich habe mir wiederholt die Frage vorgelegt, woher der Haß komme, welcher auf den Aktiengesellschaften gegenüber den Genossenschaften laste und kam dabei hauptsächlich auf die Tantièmen.

Wenn man hört, daß es Direktoren gibt, welche neben sehr hohen festen Gehalten oft noch Hunderttausend Mark von einer Reihe von Aktiengesellschaften zusammen beziehen, in deren Aufsichtsräthen sie zuweilen noch ihre Verwandte untergebracht haben, so darf man sich fürwahr nicht mehr über den Unwillen des Publikums wundern, und wenn man mit der Aktiengesellschaft eine Raiffeisen'sche Genossenschaft vergleicht, deren Direktor in der Regel ohne Gehalt und Tantième arbeitet, so muß man von der Ansicht abkommen, daß mit der Tantième die Leistung in gleichem Verhältnisse stehe. Die Erfahrung beweist sogar, daß manche schlechte Bilanz schon mit der Absicht gemacht worden ist, nicht nur um die Aktien zu fällen, damit man sie billig kaufen kann, sondern auch um damit die Bilanz des folgenden Jahres soweit aufzubessern, damit es hier zu einer Tantième reiche.

Digitized by Google

Außerdem gab die Tantième gleich dem Kapitalüberfluß schon Veranlassung zur Unternehmung gewagter Geschäfte. Im Versicherungsgeschäfte kann man die Tantièmen zwar nicht ganz entbehren, sie sollten aber als sogenannte Acquisitionstantièmen hier auf ihr früheres Maß zurückgeschraubt werden.

Eine unberechtigte Vertheilung von Tantièmen wirkt noch in einer weiteren Hinsicht schlimm, indem sie auch die Vertheilung von Dividenden nach sich zieht. — So zeigte es sich in dem Prozeß gegen zwei Direktoren des W. L., nach dem Schwäbischen Merkur vom 25. Mai 1884, daß im Jahr 1879, wo das Geschäft bereits nichts mehr abgeworfen hatte, noch 25 Procent Dividende nebst Tantièmen für Verwaltungsräthe und Direktion vertheilt worden waren. „Der Verwaltungsrath, dem es nicht einfiel, die Rechnungsvorlage der Direktion zu prüfen, gab damals — wie üblich — dieser fruchtbringenden Direktion seinen Dank durch Aufstehen zu erkennen."

Ein hieher gehöriges Beispiel liefert ferner der Konkurs F., worüber ich den Bericht des Schwäbischen Merkurs vom 14. Aug. 1887, als in mehrfacher Beziehung interessant ganz folgen lasse. Derselbe lautet:

Ueber die in Konkurs gerathene AZF., die, wie schon in der Handelszeitung dieses Blattes vom 9. d. M. mitgetheilt wurde, ihr ganzes Aktienkapital von 1 Mill. M. verloren hat und auch den nicht bevorrechtigten Gläubigern nur einen geringen Theil ihrer Guthaben zurückzugeben im Stande ist, bringt das Mannh. Journ. eine Darstellung, welche beweist, wie nothwendig die strengeren

Digitized by Google

Bestimmungen des vor wenigen Jahren in Kraft getretenen neuen Aktiengesetzes sind. Zu Anfang des Jahres 1871 wurde aus dem damaligen Privatunternehmen eine Aktiengesellschaft gemacht mit einem Kapital von 1 Mill. M. Für den Erwerb des damaligen Unternehmens wurden 741 000 M. ausgegeben. Doch scheint man in den leitenden Kreisen im ersten Jahre schon nicht ordnungsmäßig in der Verwaltung vorgegangen zu sein, was sich aus dem Umstande ergibt, daß man Liegenschaften, Geräthe, Maschinen u. s. w. mit der Bezeichnung ständige Fonds belegte und mit der Summe von 847 849 M. in Rechnung stellte, während die ganze Fabrik gegen Feuersgefahr nur mit 474 828 M. in Versicherung stand. Man vertheilte 5 1/2 Proc. Dividende und gab auch dem Aufsichtsrath Belohnungen. Die Bildung einer Rücklage hielt man für unnöthig. Auch das zum Betriebe nöthige Kapital war zu gering und man nahm Hypothekenkapitalien in Anspruch, die aber ebenfalls nicht ausreichten. Bezeichnend ist, daß noch im Jahr 1882/83 eine Dividende von beinahe 14 Proc. gezahlt wurde. In den nachkommenden Jahren haben sich die ständigen Fonds auf 1 300 000 M. gehoben, die 1883 bestandenen Rücklagen von 102 000 M. sind jedoch verschwunden. In letzter Zeit mußte für Vermittelungsgebühren und Bankierzinsen sowie für Beleihung von Waaren bloß die Kleinigkeit von 130 000 bis 150 000 M. gezahlt werden. Nach einem annähernden Ueberschlag betragen die Besitztheile 1 113 686 M.; davon gehen für die Gläubiger mit Vorrechten ab 495 856 M., so daß 622 830 M. übrig bleiben, welcher Summe Verbindlichkeiten in der ungefähren Höhe

Digitized by Google

von 1471676 M. gegenüberstehen. Es ergibt sich demnach ein Tilgungssatz von 42½ Proc. Um aber ganz sicher zu gehen, hat der Konkursverwalter weitere 4½ Proc. abgeschrieben, so daß bestimmt auf 38 Proc. gerechnet werden kann.

H. Was sind erlaubte, was unerlaubte Gegenposten?

Disagio und Disagio-Amortisations-Conto.

Das Recht, ja die Pflicht zur Stornirung von fehlerhaften Buchungen steht außer Zweifel. Anders steht es aber bereits bei der gebotenen Abschreibung einer zweifelhaften Forderung. Ich habe mich schon oben in gewissem Grade gegen den Wortlaut des Gesetzes, für die Bildung eines Gegenpostens im allg. Reservefonds ausgesprochen, und halte mich dazu eigentlich für genöthigt, aus den zwei Gründen, daß ein zweifelhafter Posten auf den Büchern verbleiben muß und daß er nicht wohl getheilt werden kann, was da vorkommen würde, wo man auf einen Theil einer Forderung sicher rechnen kann, während mir der Eingang des Restes zweifelhaft erscheint.

Prioritätsobligationen werden selbst wenn sie unter dem Nennwerth ausgegeben werden, doch zu letzterem unter die Passiven aufgenommen und die Differenz kann nicht wohl unmittelbar als Verlust verrechnet werden, weil dadurch ein zu großes Defizit entstehen würde.

Digitized by Google

Man hilft sich deshalb hier allgemein mittelst Einbringung eines Gegenpostens „Disagio-Conto", welcher eigentlich nicht unter die Aktiven des Status gehört, aber hier doch unvermeidlich wird. Da diese Verrechnung von Disagio überdies nicht unter das Verbot von Nr. 4 des Art. 185a des HGB.'s fällt, wonach Kosten der Organisation und Verwaltung nicht vertheilt werden dürfen, so darf man den Disagio-Conto am Schlusse des Rechnungsjahres, soweit er nicht mit Agio und Verlust ausgeglichen werden kann, ausnahmsweise mit Bilanz abschließen.

Dagegen ergibt sich die Unzulässigkeit eines Disagio-Amortisations-Contos schon daraus, daß man einem Conto, welcher bereits Gegenposten enthält (Disagio-Conto) nicht noch einen zweiten (Disagio-Amortisations-Conto) beigeben darf, welcher dieselbe Aufgabe hat.

Nur von einem Bodenkreditinstitut weiß ich, daß es das Disagio auf einmal als Verlust verrechnete (Allg. Ztg. vom 6. Aug. 1884, II. Beil.) Dasselbe hatte aber auch mit der Behauptung Recht, daß es eine wesentlich höhere Dividende in jenem Jahre hätte vertheilen können, wenn es das Disagio als Activum in die Bilanz eingestellt und nur allmählig abgeschrieben hätte.

In Folge der neuen Novelle muß das Agio aus Aktien zum allgemeinen Reservefonds alsbald überführt werden (Art. 185b), es wird aber diese Vorschrift durch die sogen. Simultangründung jetzt häufig umgangen.

Von den mir bekannten Bodenkreditinstituten führt jetzt nur noch die Rheinische Hypothekenbank einen Disagio-Fonds (Amortisationsconto) unter den Passiven des Status auf.

Digitized by Google

Nachstehend führe ich einige Beispiele von verbotener fiktiver Postenbildung an:

Schwäb. Merkur vom 15. Juli 1883:

Bern, 13. Juli.

Bei den jüngsten Verhandlungen des schweiz. Ständeraths, betreffend die Beaufsichtigung des Rechnungswesens der Eisenbahngesellschaften, wurde, wie bereits berichtet, amtlich nachgewiesen, daß eine schweiz. Eisenbahngesellschaft (die Westbahnen) die Summe von 773 000 Fr., welche sie nach wiederholten amtlichen Mahnungen für Verbesserung des durchaus verlotterten Oberbaues verwendet hatte, unter ihre Aktiven einstellte, durch diese Gebahrung einen Reinertrag der Jahresrechnung zu Stande brachte und daraufhin an die Prioritätsaktionäre eine Dividende von 5 Proc. ausbezahlte.

Aehnlich brachte das Hauptblatt der Augsb. Allg. Ztg. vom 1. Juni 1883 die Nachricht, daß die Oesterr. sogen. Staatsbahngesellschaft, welche ihren Fonds für Oberbau und Fahrbetriebsmittel bereits 1881 aufgebraucht hatte, durch eine Gegenbuchung unter den Aktiven ein Deficit, welches sie auf obigem Conto hatte, nicht nur verschwinden ließ, sondern unter den Aktiven sogar einen größeren Betrag buchte. In der Rechnung für 1882 wurde zur Richtigstellung ein Posten von fl. 935 000. „für Betriebsspesen" eingestellt.

Die Schweiz hat nun ein gutes Bundesgesetz, betr. die Aufsicht über das Rechnungswesen der Eisenbahn-

Digitized by Google

gesellschaften, welches so weit geht, daß der Bundesrath zum Zwecke der Bilanzprüfung nicht nur von der gesammten Geschäftsführung der Gesellschaft Einsicht nehmen und alle nöthigen Erhebungen machen darf, sondern auch nach Anhörung der Verwaltung, den Status von sich aus festsetzt und der Gesellschaft unter Mittheilung der Gründe hievon Mittheilung macht.

Von der Thatkraft, mit welcher dies geschieht, geben die „Dividendensperren" und der „Amortisationszwang für Tilgung der sogen. fiktiven Activa" Zeugniß. Leider wurden die Zügel infolge der in der Nachlese erörterten schwer entwirrbaren und noch schwerer gut zu machenden unrichtigen Buchungen, nachgelassen und wurde z. B. die Dividendensperre bei der Schweiz. Nordostbahn, nachdem eine jährliche Amortisationsquote von 1 040 000 Frs. bis zur Tilgung der fiktiven Aktiven festgesetzt war, aufgehoben. (Nach dem Schwäb. Merkur vom 5. Juli 1883 und dem Stuttg. Tagbl. vom 21. April 1888.)

Auch in Oesterreich scheint man einen Anlauf zu ausreichender Prüfung der Rechnungen zu nehmen.

Die Allg. Ztg. vom 8. April 1888, II. Beil., bringt nämlich folgende Correspondenz:

Wien, 7. April. Die Zeitschr. für Eisenbahnen meldet, daß im Handelsministerium gegenwärtig Berathungen stattfinden, welche die Nachweisung der Reserven in den Rechnungen der Eisenbahngesellschaften zum Gegenstande haben. Die Prüfung der Bilanzen von Seite der Aufsichtsbehörde habe nämlich ergeben, daß die Reserven bei einzelnen Gesellschaften sich theilweise als rechnungs-

Digitized by Google

mäßige Posten darstellen und ihrer Bestimmung, welche dem Reservefonds zugedacht ist, nicht entsprechen.

(Vgl. auch den Artikel „Gefälschte Eisenbahnbilanzen" in dem süddeutschen Bank- und Handelsblatt vom 2. Juli 1882.)

I. Die Stellen der Reichskonkursordnung, welche die Buchhaltung betreffen und § 367 des Strafgesetzbuches, mit einem Spezialfalle.

Die §§ 281—288 des Strafgesetzbuches sind durch die §§ 209—214 der Reichskonkursordnung ersetzt worden und hievon gehört Folgendes hierher:

Aus § 209 der Konkursordnung gehört Folgendes hieher: Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrüglichen Bankerotts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen,

Nr. 3 Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder Nr. 4 ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht, oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögensstandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monat ein.

v. Hohl macht in seiner Ausgabe der Konkursordnung hier die Anmerkung, man dürfe hier nach den Mo-

Digitized by Google

tiven S. 460 Geschäftsbücher nicht den Handelsbüchern gleichstellen, da es sich hier wie in den Nummern 2 und 3 des folgenden Paragraphen hienach speciell um die Verletzung kaufmännischer Pflichten handle.

Aus § 210: Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerotts mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft, wenn sie

> Nr. 2 Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder Nr. 3 es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

§ 214 der Reichskonkursordnung lautet: Die Strafvorschriften der §§ 209—211 finden gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

§ 267 des Strafgesetzbuches endlich lautet: Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht, oder fälschlich anfertigt und

Digitized by Google

von derselben zum Zweck einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängniß bestraft.

In dem Specialfall, welchen das Stuttg. Tagblatt vom 24. Sept. 1886 nach der Leipziger Gerichtszeitung ausführlich brachte, handelte es sich unzweifelhaft um einen Betrugsversuch durch einen Kaufmann, welcher mittelst Fälschung des Cassabuchs gemacht wurde. Der allein hieher gehörige Schluß des oben genannten Berichts lautet:

Das Landgericht verurtheilte nun den Angeklagten wegen versuchten Betruges und Urkundenfälschung; insbesondere nahm das Landgericht an, daß die Handelsbücher eines Kaufmanns die Eigenschaft einer Urkunde besitzen, insofern sie, wenn ihnen auch jetzt, seit Geltung der Civilprozeßordnung und des Prinzips der freien Beweiswürdigung nicht mehr die beweisende Kraft wie früher innewohnt, thatsächlich dennoch als Beweismittel von Erheblichkeit sind, und da der Angeklagte als Kaufmann zur Führung, d. h. zur richtigen Führung von Handelsbüchern verpflichtet war, so sei jede unrichtige Eintragung oder die Veränderung einer richtigen Eintragung immerhin eine Fälschung. Auf die vom Angeklagten eingelegte Revision hob das Reichsgericht durch Urtheil vom 29. Juni d. J. das erste Erkenntniß jedoch auf und wies die Sache in die Vorinstanz zurück. Das Reichsgericht findet den Thatbestand Urkundenfälschung nicht gegeben, indem es davon ausgeht: eine Urkunde ist nur ein solches Beweismittel, welches durch den maßgebenden Willen zum Beweise rechtserheblicher Thatsachen bestimmt ist, und die Fälschung muß

Digitized by Google

eben gegen diesen maßgebenden Willen gerichtet sein. Deshalb kann von einer strafbaren Urkundenfälschung dann nicht die Rede sein, wenn der Aussteller selbst eine von ihm herrührende, seiner freien Verfügung und Entschließung noch nicht entzogene und dem Rechte eines Dritten noch nicht unterstellte Beurkundung verändert und ihr einen unrichtigen Inhalt gibt. Denn die so veränderte Urkunde ist ebenso dem für sie allein maßgebenden Willen des Ausstellers entflossen und ebenso echt wie die ursprünglich ausgestellte. Daher kann auch die Verfälschung einer Urkunde im Sinne des § 267 des Strafgesetzbuchs nicht schon darin gefunden werden, daß ein Kaufmann in seinen eigenen, seiner freien Verfügung unterworfenen Handelsbüchern sachlich unrichtige Eintragungen macht oder einen richtigen Eintrag in einen unrichtigen verändert. Danach rechtfertigt auch im vorliegenden Falle die vom Angeklagten in seinem Cassabuch bewirkte Veränderung des betreffenden Zahlungsvermerks nicht die Anwendung der §§ 267, 268 des Strafgesetzbuchs. Die Sache wurde nunmehr von neuem vor dem Landgericht verhandelt und der Angeklagte nur wegen versuchten Betruges zu einem Jahr Gefängniß verurtheilt.

Fall Nr. 2 meiner beachtenswerthen Fälle wurde in beiden Instanzen umgekehrt entschieden, es handelte sich dabei aber nach dem Berichte des Württ. Staatsanzeigers vom 16. Juni 1887, welchen ich unter Lit. N (Nachlese) Nr. 7 folgen lasse, um ein Vorkommniß unter der älteren Gesetzgebung.

Dagegen paßt die Entscheidung von 1886, welche den Handelsbüchern die Eigenschaft von Privaturkunden

Digitized by Google

abspricht, zu der Ansicht von v. Völderndorff in Endemann's Handbuch, es bewirke die Unterlassung vorgeschriebener Buchhaltung und sogar jeder Buchhaltung, eine strafrechtliche Folge nur dann, wenn der Unterlassende seine Zahlungen einstelle oder in Konkurs gerathe.

v. Völderndorff versäumte aber nicht beizufügen: Ein ordentlicher Kaufmann ist derjenige nicht, welcher die Buchführung unterläßt.

K. Sonstige Mißstände in der Buchhaltung.

1. Die zu späte Buchung und die Tabellenbuchführung.

v. Völderndorff sagt in seiner interessanten Abhandlung der Buchhaltung (Endemann's Handbuch I, S. 233 ff.), daß ohne gewisse Formen und ohne eine plangemäß nach bestimmten Grundsätzen geordnete Aufzeichnung, die Buchführung den Zweck, die Handelsgeschäfte und den Vermögensstand vollständig übersehen zu lassen, nicht erfüllen könne, und daß dieselbe auch für Dritte verständlich sein müsse.

Die Neuzeit scheint mir hierauf zu wenig, dagegen auf die Anfertigung der Status verhältnißmäßig zu viel Werth zu legen.

Dies führt mich zur Besprechung der verspäteten Buchführung, welche v. Völderndorff als Regel annahm, und demgemäß mit den Worten schilderte: Fast in keinem Etablissement werden die Thatsachen sofort, wie sie eintreten, gebucht; die Buchführung folgt vielmehr erst Tage, Wochen, ja Monate dem Faktum nach und es ist klar,

Digitized by Google

daß damit der Anspruch auf besondere innere Glaubwürdigkeit unvereinbar ist.

Es sind mir allerdings Fälle bekannt, wo man die Buchhalter über Kräfte das ganze Jahr hindurch anstrengt, sie nicht nur zur Correspondenz, sondern auch zum Reisen verwendet, wonach sie im Galopp die Buchhaltung auf das Laufende bringen und unmittelbar darauf abschließen sollen. Solch unbarmherzige Prinzipale bilden aber glücklicherweise doch nicht die Regel und ich könnte denselben eine Reihe gegentheiliger Beispiele entgegenstellen, obgleich ich zugeben muß, daß die Buchhalter meistens zu schlecht gestellt sind. Ein Prinzipal indessen, welcher seinen wahren Vortheil versteht, wird seine Buchhalter nicht nur gut stellen, sondern sie auch nicht mit Arbeit überladen, wodurch die verspätete Buchung in der Regel entsteht.

Der Vertheidigung der Buchhaltung bezüglich der hier so hart angegriffenen Glaubwürdigkeit muß ich folgende Stelle aus Büsch vorausschicken, welche ich schon in die 3. Aufl. meiner Berechtigung der einfachen Buchführung aufgenommen habe:

Die Handelsgeschäfte gehen zu einer Zeit vor, wo man nicht immer Muße hat, Alles richtig und genau aufzuzeichnen und die Auseinandersetzung der verschiedenen Conti sich nicht immer in der Eile mit Richtigkeit machen läßt, indem Ueberlegung dazu gehört, um jedes Conto richtig ins Debet und Credit zu stellen. Deshalb ist es nothwendig, alle auf die Handelsgeschäfte sich beziehenden Umstände und jede Zahl sogleich, wenn das Geschäft vor sich gegangen, in der Stratze zu Papier zu bringen, in welche einzutragen der Kaufmann einem Jeden überläßt,

Digitized by Google

der das Geschäft hat ausrichten helfen, und Einsicht genug davon hat, um keine zur richtigen Angabe in den übrigen Büchern nöthige Umstände zu übersehen.

Bei Paccioli und Manzoni hatte diese Aufgabe das Memorial, wogegen das heutige Memorial (Prima-Nota) den Namen Journal hatte.

Der Praktiker kann sich heute mit Recht darauf berufen, daß die Zeit vorüber ist, wo Knecht und Magd Einträge in die Stratze machen durften (Manzoni) und geltend machen, daß sowohl die ersten Einträge als die Uebertragungen in einem ordentlichen Hause sorgfältig gemacht werden. In einem großen Bankhause, wo ich vor stark 30 Jahren als Freiwilliger ein Jahr lang arbeitete, hielt man anfänglich für die Cassa zwei Stratzen, womit man wöchentlich wechselte, so daß stets eine für die zusammenhängende Reinschrift frei war. Später stellte sich das Bedürfniß heraus, die Reinschrift schon in der folgenden Nacht machen zu lassen, und man brauchte von da an für die Cassa nur noch eine Stratze. Für die anderen Geschäfte führte man aber fortwährend doppelte Stratzen, um die Weiterbuchung innerhalb der gewöhnlichen Geschäftsstunden stets von einer derselben vornehmen zu können, wobei anfänglich wöchentlich, später alle paar Tage gewechselt wurde, so daß die Grundbuchung anfänglich wöchentlich, später alle paar Tage auf das Laufende gelangte.

Bekanntlich nimmt die Führung der Conto-Corrente in jedem Bankgeschäfte stark die Hälfte des Personals in Anspruch, weil ihre Ergänzung, da wo auf dem Hauptbuch für Personen nur ein Collektiv-Conto oder für

Digitized by Google

kleine Geschäftsfreunde ein Conto pro Diverse geführt wird, für die Orientirung des Prinzipals (behufs Bewilligung oder Zurückziehung von Credit) von der größten Wichtigkeit ist. Es ist deshalb von größtem Werthe, daß sie sobald als möglich auf das Laufende gebracht werden, und dies kann auch, aus Stratzen und Correspondenz heraus, alsbald geschehen.

Trotzdem genügte diese Art von Buchführung einem Freunde von mir, welcher einer der größten hiesigen Banken als Chef und Theilhaber vorsteht, nicht mehr.

Er bekam durch mich das Buch von Achille Sanguinetti, dem Direktor der Volksbank von Parma in die Hände, worin die von Sanguinetti dort eingeführte und von mir schon in meinen beachtenswerthen Fällen besprochene Tabellenbuchhaltung entwickelt ist, und ging ohne mein Zuthun, ja unter meinem Abrathen, in das Lager der Cinquecontisten über, wobei er aber nicht nur 5, sondern 10 unpersönliche Conti in sein Hauptbuch aufnahm und die Vorbuchung (von der Cassa abgesehen) in 4 Prima-Noten führt, wovon die Weiterbuchung stets am gleichen Tage erfolgt.

Die 11 Conti sind: 1. Personen-Conto, 2. Cassa, 3. Wechsel, 4. Tratten, 5. Effekten, 6. Coupons, 7. Agio, 8. Handlungsunkosten, 9. Consortien, 10. Geheimbuch, 11. Haus-Conto.

Die 4 Prima-Noten (Memoriale) dienen: 1. für Effekten, 2. für Wechsel, 3. für Coupons, 4. für sogenannte Doppelposten. Die Einträge in dieselben erfolgen summarisch jeden Tag auf Grund der Stratzen, durch welche die hier nothwendige Arbeitstheilung allein ermög-

Digitized by Google

licht wird. Die Prima-Noten nehmen hier also schon den Charakter des Journals der Doppelbuchhaltung an, d. h. die gleichartigen Posten werden beim Uebertrag aus den Stratzen jeden Abend schon addirt.

So kommen wir hier auf den Begriff des Journals zurück, welchen die Prima-Nota in Folge der französischen Gesetzgebung annahm.

Ich muß gestehen, daß mein geehrter Freund auf diese Weise jeden Tag sein Hauptbuch auf das Laufende bringt, die Probe für die Richtigbuchung erhält und dabei sein Geschäft vollständig übersieht, wobei ich aber auf die Conto-Corrente zurückkomme, welche auch früher schon, so oft es sich um schnelle Auskunft handelte, jeden Augenblick ergänzt werden konnten. Dabei muß ich diesem geehrten Freunde noch das Zeugniß ausstellen, daß er nur tüchtige Gehülfen hat und dieselben nicht mit Arbeit überladet, sowie seine Geschäftsbücher trotz besagter Probe alljährlich mit einer Gründlichkeit und Uneigennützigkeit durch erprobte Leute revidiren läßt, welche man bei mancher Aktiengesellschaft schwerlich antreffen wird.

2. Das sogen. Strecken in den Berechnungen und die Bauschsummen.

Nachstehendes Beispiel hängt mit § 193 der Konkursordnung und Art. 240 des Handelsgesetzbuchs zusammen, wonach die Aktiengesellschaften, was auch sonst am Platze wäre, im Falle der Ueberschuldung in Konkurs zu treten haben.

Digitized by Google

Stuttgarter Tagblatt vom 26. August 1884:

Bezüglich der G. Gr. Cr. B. schreibt man unter anderem der Fr. Ztg.: „Es ist ein offenes Geheimniß, daß die Unterbilanz, welche die Vertrauenskommission bei verhältnißmäßig noch niedrig gegriffenen Abschreibungen konstatiren mußte, nahezu 7 Mill. M. betrug, welche Summe nur in der Absicht auf 5¼ Mill. herabgesetzt wurde, um den sofortigen Konkurs zu vermeiden. Damals erklärte jedoch die Kommission in ihrem Bericht, daß nur bei ungestörter Fortführung des Unternehmens die vorgeschlagenen Abschreibungen annähernd genügen würden."

Das gewöhnliche Auskunfts- bezw. Umgehungsmittel der Liquidation besteht in dem Zusammenlegen der Aktien.

Gegen die Zulässigkeit von Bauschsummen spricht folgendes Erkenntniß des Reichsgerichtes vom 21. Juni 1882:

Allgemeine Ztg. vom 28. Juli 1882, II. Beil.:

Die wesentliche Grundlage und Vorbedingung für die Errichtung einer ordnungsmäßigen Bilanz ist das Vermögensinventar. Eine Ausnahme von der Pflicht zur jährlichen Inventur statuirt das Gesetz nur unter den im Art. 29 genannten Voraussetzungen hinsichtlich des Waarenlagers. Der Angeklagte hat nun aber weder bei seiner Geschäftseröffnung, noch bei Ziehung der demnächstigen Bilanz ein Inventar seines Waarenlagers aufgenommen, vielmehr dessen Werth ohne Aufzeichnung nur

Digitized by Google

nach ungefähren Schätzungen und Ueberschlägen in die Bilanz eingestellt, zudem den Werth des Lagers und den Bestand der vorhandenen Kasse nicht getrennt, sondern für Beides schätzungsweise die Gesammtsumme von M. 40 000. angegeben. Danach rechtfertigt sich die Strafe des einfachen Bankerotts wegen unterlassener Bilanzziehung.

3. Die unbeschränkte Verantwortung für den Buchhalter und der Mangel eines kaufmännischen Direktors bei einer Aktiengesellschaft.

Ich gehöre nicht zu Denjenigen, welche die Beaufsichtigung des Buchhalters durch einen kaufmännischen Direktor nicht als wesentlich erachten, oder eine Schuld in der Auswahl, beziehungsweise Beibehaltung eines untüchtigen Buchhalters ihm nachgesehen haben wollen, oder endlich Unkenntniß in der Buchhaltung von Seite des Buchhalters oder kaufmännischen Direktors nicht als Entlassungsgrund gelten lassen wollen, allein ich glaube auch, daß es Fälle gibt, wo das Gericht nicht an ein Strafminimum gebunden sein sollte, zumal wenn die Buchhaltung auf dem Laufenden und nur der Abschluß nicht zeitig gemacht worden ist, wie in Nr. 1 meiner beachtenswerthen Fälle.

Bei dieser Gelegenheit bemerke ich, daß es gut wäre, wenn das Gesetz für jede Aktiengesellschaft auch die Anstellung eines kaufmännischen Direktors fordern würde. welchem alsdann, soweit den technischen Direktor keine

Digitized by Google

Schuld des Mitwissens oder in der Auswahl des Buchhalters trifft, auch die Verantwortung allein zufallen sollte. Umgekehrt sollte für rein technische Fehler oder Betrügereien der kaufmännische Direktor, soweit ihn keine Schuld dabei trifft, auch nicht verantwortlich gemacht werden. Dadurch könnten wohl Fälle wie nachstehender vermieden werden:

Stuttgarter Tagblatt vom 17. Juni 1885:

Leipzig, 13. Juni.

In der Strafsache gegen den technischen Fabrikdirektor, welcher vom Landgericht in H. wegen Bankerotts unter Anklage gestellt war, beschloß der 3. Strafsenat des Reichsgerichts am 6. Juni, die Entscheidung an die vereinigten Strafsenate zu verweisen. Zur Begründung dieses Beschlusses wurde ausgeführt: Der Angeklagte ist alleiniger Vorstand einer Aktiengesellschaft; er ist verurtheilt, weil das Gericht angenommen hat, daß er die ihm als Vorstand obliegende Sorge dafür, daß die Handlungsbücher ordnungsmäßig geführt werden, nicht beobachtet habe. Diese Verurtheilung ist aus dem Grunde angefochten, weil der Angeklagte nicht durch einen Beschluß des Aufsichtsrathes mit der Buchführung beauftragt, sondern weil für die Buchführung ein besonderer Buchhalter angestellt gewesen sei. Der 3. Strafsenat ist nun zu der Ansicht gelangt, daß bei der Zahlungseinstellung oder dem Konkurse einer Aktiengesellschaft für richtige Buchführung oder Bilanzziehung nicht bloß die-

Digitized by Google

jenigen Vorstandsmitglieder verantwortlich zu machen seien, welchen durch den Gesellschaftsvertrag oder vom Aufsichtsrathe 2c. die Buchführung bezw. Bilanzziehung ausdrücklich übertragen ist, sondern sämmtliche Vorstandsmitglieder. Der 3. Strafsenat ist ferner der Meinung, daß hieran auch dadurch nichts geändert werde, wenn einem Beamten die Buchführung übertragen wird. Mit dieser Ansicht setzt sich aber der 3. Strafsenat in Widerspruch mit einer Entscheidung, welche der 1. Strafsenat gegeben hat in einem Urtheile vom 9. März 1885, welches zwar zunächst die Verhältnisse einer eingetragenen Genossenschaft berührt, jedoch ebenfalls hierher zu ziehen ist, weil die rechtlichen Verhältnisse der Aktiengesellschaften und der eingetragenen Genossenschaften in der hier in Frage kommenden Beziehung die gleichen sind. (Vgl. dagegen meine beachtenswerthen Fälle und die Nachlese).

L. Auszug aus den Petitionen der Berliner und Münchener Kaufleute und Industriellen, betr. die Reformbedürftigkeit der Reichskonkursordnung.

Nach der Allg. Ztg. vom 15. Januar 1887 (II. Beil.) und vom 13. November 1888.

Die Berliner beantragten:

1. Sobald ein Schuldner als ordentlicher Kaufmann erkennt, daß die Passiven die Aktiven um das Doppelte übersteigen, sollte er den Konkurs anmelden müssen. (Vgl. Art. 240 des Handelsgesetzbuchs).

Digitized by Google

2. Neben strengster Anwendung der §§ 209/10 der Reichskonkursordnung soll der nur zu häufig vorkommenden Praxis böser Schuldner vorgebeugt werden, daß noch im letzten Augenblick Aenderungen in den Handlungsbüchern vorgenommen oder sogar neue Bücher angefertigt werden, welche eine Veränderung des wahren Status bezwecken. Dem Konkursrichter soll ferner zur Pflicht gemacht werden, die weitere Einwirkung des Schuldners auf die Handlungsbücher durch vorläufige Sicherheitsmaßregeln unmöglich zu machen, sobald der Gemeinschuldner die Eröffnung des Konkurses beantragt hat, oder der Antrag eines Gläubigers hierauf zugelassen worden ist.

   (Vgl. das franz. Verfahren, welches in meinen gesetzlichen Bestimmungen über Buchführung [S. 13] steht.)

3. Bezüglich der Handlungsbücher überhaupt wird es für ganz besonders wichtig gehalten, mit rücksichtsloser Strenge auf deren gewissenhafte Führung hinzuwirken.

Nach meiner Ansicht liegt in dem Beiwort „gewissenhaft" der richtige Regulator bezüglich der Strenge, indem letztere nur in der Hinsicht rücksichtslos sein soll, daß sie das materielle Recht über das formelle stellt.

Die Münchener Petition.

Auch hier wünscht man die Wiedereinführung eines dem Zwecke und der Billigkeit entsprechenden Gesetzes,

Digitized by Google

wonach man bei Ueberschuldung und nicht erst bei Zahlungsunfähigkeit unter Strafandrohung den Konkurs anzumelden hat, und daß bei jeder Konkurseröffnung die Akten und Bücher gerichtlich geprüft werden.

M. Litteratur.

1. Das Libro mercantile von Manzoni.

Herr Dr. Alfred Nagl, Hof- und Gerichtsadvokat zu Wien, hatte die Güte, mich auf ein mir bisher unbekannt gebliebenes Buch von Manzoni, welches sich auf der Münchener Staatsbibliothek befindet, aufmerksam zu machen.

Sein Titel lautet auf Deutsch: Das geordnete kaufmännische Buch mit seinem Journal und Alphabet (Inder) für die doppelte Buchführung nach venetianischer Art, welche an jedem anderen Ort angewendet werden kann. Hinzugefügt sind einige nothwendige Sachen, welche zugleich nützlich sind und einem Jeden zu größerem Verständniß dienen, ferner einige Arten von Briefen, welche theils die Kanzlei, theils die Kaufmannschaft betreffen, zum Theile aber auch gemischten Inhalts sind. Nebst 2 Alphabeten in schönster Miniatur. Von Dominico Manzoni aus Uderzo. Mit Erlaubniß und Privilegium. Zu Venedig 1564.

Die Umfassung des Titelblatts trägt die folgende lateinische Schrift: Fida numerorum veritas et simplex

Digitized by Google

eorum realitas, hoc in volumine continetur, ut clare lectoribus ratefiet.

Dies scheint das Buch zu sein, welches Manzoni 10 Jahre früher in Aussicht stellte, und ich bemerke zuerst, daß sowohl das Giornale Doppio als der Conto del Libro Doppio eine Wiederholung des ersten Werkes bilden, für welche das Privilegium 1564 zu Ende ging. Manzoni sicherte sich dadurch das Privilegium auf weitere 10 Jahre. Nicht unerwähnt kann ich die Jahreszahl von 1523 lassen, welche Passerini (S. 10) dem Libro Mercantile beilegt, glaube indessen, daß hier ein Irrthum vorliegt. Die Widmung sammt dem Vorwort an den Patron fielen hier weg und es findet sich in dem neuen Werke deshalb auch nicht die einzige Stelle, welche über das Alter der Doppelbuchhaltung einen wichtigen Anhaltspunkt gibt. In dem Vorwort an den Leser ist die zweite Hälfte, da wo es sich um die Mundart handelt, verändert. Statt der toskanischen Mundart, heißt es hier, sei nun die reine italienische Sprache gewählt. Eine erhebliche Aenderung findet sich aber auch hier nicht.

Die Eintheilung des Buches stimmt ebenfalls mit der früheren überein, nur sind einige Kapitel etwas verschieden in der Ueberschrift. Im Texte selbst fand ich, abgesehen davon, daß im 15. Kap. die Formen und Abkürzungen der alten Zahlen angegeben sind, sowie daß statt Quaderno die Worte Libro Maestro gebraucht werden, ebenfalls keine Aenderung, und was das treffliche Beispiel anbelangt, so fand ich hier nur die Ueberschrift des Hauptbuches verändert. Statt Quaderno heißt es hier Libro Doppio. Die Zusammenstellung aller Posten

Digitized by Google

vom Geben und Haben fand ich im neueren Buch nicht und die letzte Abhandlung im alten Buche über die Richtigstellung von Buchungen ist im neuen durch eine kleinere, sehr wenig enthaltende Stelle ersetzt.

Was dagegen neu geboten ist, besteht nur in dem Alphabet (Index), sowie einigen, nicht zur Buchhaltung gehörigen Mustern von Briefen und Anfangsbuchstaben.

2. Gotlibs Buchhalten.

Endlich ist es mir gelungen, dieses höchst seltene Buch, welches ich bereits in meinen Beiträgen (und in meinen 3 Skizzen S. 40) besprochen habe, zu bekommen.

Dasselbe trägt den Titel: Buchhalten, zwey künstliche und verstendige Buchhalten, das erst wie Einer für sich selbst oder Geselschafter handeln sol. Das ander für Faktorey und wie man auch Wahr mit Gewin oder verlust stechen und verstechen mag, mit yren Beschlüssen und Proben und außzügen. So dermassen in Truck nie kommen sein.

Nach künstlicher rechter natürlicher art und proceß, durch Joann Gotlib gestelt.

In diesem findt auch auffs kürtzte, was Buchhalten sei, Und wie die Posten im Jornal nach rechter und Künstlicher ordnung sollen gestelt, und nachfolgents zu Buch getragen und Beschlossen werden. Cum gratia et priuilegio. Zu Nürnberg truckts Johan Petreius. Anno 1546.

Digitized by Google

Auch dieſes Büchlein hat keine Widmung und deshalb nur eine Vorrede, nämlich diejenige an den Leſer. Der Anfang desſelben lautet folgendermaßen: Allen und jeden Liebhabern dieſer fruchtbarlichen und nützlichen Kunſt des Buchhaltens, wünſcht Joann Gotlib vil heyl und alle wolfart. Nachdem ir ſehr vil an meiner Arithmetiſchen und Politiſchen kunſt des Buchhaltens, ſo ich vor 14 jaren in druck gegeben hab (wiewol das ſelbig kein Beſchluß gehabt) nicht allein ein wolgefallen ſondern ſich auch daraus merklich gebeſſert. So bin ich ſider her durch vil liebhaber angeregter Kunſt, Auch von meinen guten Freunden und Gönnern offtmals angeſprochen und gebeten worden, ein Buchhalten mit ſeinen Beſchlüſſen, Proben und Außzügen an Tag zu geben.

Buchhalten iſt eine künſtliche, richtige, wol geſtelte beſchribne ordnung und pollicey, dadurch nicht allein alle Kauffmanns handel, ſondern auch alle andere Rechnungen und Hendeln, in eine rechte gewiſſe vergleichte Wagform und weiß, durch ſonderliche vortheil ordentlich ohn eynigen jrthum zuſamen und in ein enge mongen gebracht und entlich (wenn man die ganzen welt verrechnen wolt) auch auff ein eintzlichs blat getragen probirt und beſchloſſen werden.

Wir treffen hier wie bei Grammateus (Beiträge S. 234) das Güterbuch als Ergänzung des Schuldbuchs, wie aus Folgendem hervorgeht: Anfangs iſt fleiſſig zu mercken, was für Hauptpunckt (dero auffs wenigſt zwen in einer Poſt ſein) im Schuldbuch oder Güterbuch vorgehen und auf die erſt oder linck Seiten ſeins plats kommen, ſoll auch im Jornal vorgeſetzt werden und was

Digitized by Google

in ernentem (genanntem) Schuldbuch und Güterbuch auff die andern oder recht Seiten langet, sol im Jornal nach gesetzt werden und allemal mit zweyen Strichlein oder Pünktlein mitten unterschieden sein, welche Strichlein die gestelten Hauptpunckt, wie sie ins Büch gehören, Anzeigung geben und dieselben also ins Büch weisen und theilen ꝛc.

Gotlib scheint nicht nur Gramateus, sondern auch das Manzoni'sche Buch gekannt zu haben, so findet sich hier auch die Vorschrift: Darumb sol man auch die Hauptpunkt, das ist was ins Büch gehört mit großen Buchstaben anfahen zu schreiben. Denn auf diese weiß sollen und müssen alle Posten im Jornal gestellt sein, damit die Hauptpunkt recht ins Buch (Haupt- und Güterbuch) getragen werden, ein jeder auff sein seyten dahin er gehört, dieweil des ganzen handels grundt und verstand im Büch ruhet und gegründt ist ꝛc.

Beispiel 1.

So ich für mich selbst Hauptgut hatte an barem gelt, darmit ich ein Handel anfahen, treiben und dasselbig zu meinem Handel brauchen, so muß ich des Jornals Post also setzen und machen.

Laus Deo 1545 Jarn.
Adi 7. Martii

Bargelt // hab ich Joann Gotlib
$\frac{1}{2}$ in diesen meinen Handel für mein
hauptgut gelegt an allerley grober müntz fl. 2000. — —

Digitized by Google

Dieſer erſter Hauptpunkt, Bargelt, ſoll und muß ins Büch auff die erſt oder linken ſeyten ſeins blats getragen und geſchriben werden. (Es folgt nun die Erklärung der Randzahl 1, welche die Seite des Schuldners bedeutet, während die Randzahl unter dem Diviſionsſtrich diejenige des Gläubigers anzeigt). Nochmals tregt man den andern nachgeenden Hauptpunckt, den Joann Gotlib auch ins Büch an eine beſondere Poſt, oder herbrich uff die recht ſeyten ſeins blats ꝛc. Nu iſt es auch von wegen des Regiſters und die Hauptpunckt bald zu finden, am formlichſten und geſchickſten, das man ein Buch halt, vorn darein das Bargelt, Schuldner und Gläubiger ſetzt. Dieſen erſten theil heiſt man das Schuldbuch und hintennach in mittel des ſelben Büchs die Gütter oder die Wahr, dieſen hinderſten halben theil heiſt man das Gütterbüch. Aber wenn man vom Büch ſagt, ſo verſteet man ſie beide.

Beiſpiel 2.

Wenn ich etwas umb Bargelt kaufft und auch bar bezalt hab, ſo ſtell ich die Poſt im Jornal alſo:

Kupffer hab ich kaufft // umb Bargelt von Welſſern 12 cent: den cent:
zu 10 fl. 16 ß. 8 ₰. grob gelt, macht fl. 130. — —

Ditts Kupffer tregt man ins Gutterbüch auf die erſt oder linck ſeyten an ein beſonder Poſt, Aber das gelt, ins vorig haußhalten auff die recht ſeyten dem Einnehmen gerad gegenüber ꝛc.

Digitized by Google

Beispiel 3.

So ich auff Zeit kauff und itzo nit bezal, so schreib ich im Jornal also:

Kupffer hab ich kaufft // Von Anthoni Welser 12 Ctr. zu 11 fl. klein müntz thut . . . . . fl. 132. — —

Frist 1/2 Jar.

Dits Kupffer kompt ins Büch wie oben gemelt. Aber der Anthoni Welsser als ein Glaubiger ins Schuldbüch an ein besondere Post naturlicher Ordnung nach auff die rechten Seiten. Dieweil traw und glaub durch die recht Handt bedeut wirdt.

Hierauf folgen entsprechende Beispiele über Verkauf. Hernach kommen die Bücher des ersten Buchhaltens, und zwar zunächst das Jornal, oder Teglich Buch, wie einer für sich selbs handeln soll.

Sodann kommt das Schuldbuch, welches sonderbarer Weise vornen das Cassabuch enthält und zwar mit Beibehaltung der Trennungsstrichlein.

Dasselbe beginnt auf der linken Seite mit Laus deo 1545 Jar. Einnam, Par gelt Adi 7. Martii // hab ich Joann Gotlib in diesen meinen Handel (Im Jornal ist beigefügt, den ich im namen unseres lieben Herrn und Seeligmachers auff dato hab angefangen, für mein Hauptgut) gelegt

cart. 2. fl. 2000. ß. — h. —

Aehnlich beginnt das Cassabuch auf der rechten Seite mit Laus deo 1545. Jar.

Außgab Par gelt. Hab ich geben Adi 8. Martii // für Silber . . . . . cart. 6. fl. 78. ß. 13. h. 5.

Digitized by Google

Der Cassenbestand ist mit den Worten vorgetragen Adi 16. Julii hinhinter getragen das Bargelt so noch vorhanden ist an . . cart. 10. fl. 2,229 ß. 10. h. 3.

Hierauf folgen die persönlichen Conti und zwar zuerst Joan Gotlib, dessen Conto hier den Capital=Conto ersetzt, welcher aber schließlich unverändert mit fl. 2000. hinhinter getragen wird.

Dieser Conto, welchem ich einen weiteren folgen lasse, lautet nämlich:

Joan Gotlib getragen Adi 16. Julii hinhinter cart. 10. fl. 2,000. —	Ich Joann Gotlib sol haben Adi 7. Martii // Bargelt so ich in diesen meinen Handel gelegt cart. 1 fl. 2000. —
3. Dem Wolffen Schweicker hab ich zahlt Adi 9. Junii // Baargelt an grober Müntz für die Wollen cart. 1. fl. 200. — — Adi 16 hinhinter getragen so Er noch haben sol cart. 10. fl. 44. 16. —	Wolff Schweicker sol haben Adi 8. April // für 20 Ctr. Wollen zu 10 fl. Auf 1 Monat thut cart. 7. fl. 200. — — 4. Adi 7. Julii sol Er haben // für 28 Eln Thabin zu 32 ß. Auff ½ Jar thut cart. 8. fl. 44. 16. —
fl. 244. 16. —	fl. 244. 16. —
2c. 2c.	2c. 2c.

Digitized by Google

Von Beispielen aus dem Güterbuch nehme ich hier folgende heraus:

Anfang 1545. Jar diß Gütterbuchs.

1. Silber hab ich kauft Adi 8. Martii // umb Bargelt 8 marck 14 lot 2 quent zu 8 fl. 16 ß. 8 h. g. (d. h. gut gelt) cart. 1. fl. 78. ß. 13. h. 5.
Thut der gewin „ 8. „ 3. „ 3.
Summa fl. 86. ß. 16. h. 8.

Silber hab ich verkaufft Adi 15. Martii // umb Bargelt 8 Mark 14 lot 2 quent zu 9 fl. 15 ß. g. gelt
tt. = (thut)
cart. 1. fl. 86. ß. 16. h. 8.

4. Thabin hab ich kaufft Adi 7. Julii // von Wolffen Schweicker 28 eln Golt und Silber in Schwartz zu 32 ß. macht
cart. 2. fl. 44. ß. 16. h. —
tt. gewin „ 7. „ 4. „ —
fl. 52. ß. — h. —

4. Thabin verkaufft Adi 10. Julii // dem Symon Lang 8 eln zu 2 fl. thut
cart. 3. fl. 16. — —
4. Juli 15. 10 eln verkaufft // dem Pangratz Motschepach zu 2 fl. thut
cart. 3. fl. 20. — —
Adi 16. Julii hinhinter getragen so noch unverkanft sein
10 eln Thabin, kost 1 eln erstls kauffs 32 ß.
sein noch vorhanden machen
cart. 10. fl. 16. — —
fl. 52. — —

Digitized by Google

Am Schluſſe des Güterbuchs ſteht:

Endtlich nach dem Beſchluß und nach ſeiner probation trag und ſetz ich dieſen Gewinn, ſofern ich weiter handeln wil an mein Poſt cart. 10. fl. 220. ß. 14. h. 3.

Umb ſovil bin ich durch dieſen handel reicher worden, Got ſey lob und danck.

Gewinn auffem Gütterbuch von allen verkaufften Wahren

Adi 16. Julii hieher getragen von 6 blat bißher, macht zuſammen

fl. 220. ß. 14. h. 3.

Nun kommt eine Art Bilanz-Conto, welche hier folgendermaßen eingeführt wird:

Aus dem folgenden Außzug oder überkehrich, ſo aus dem Schuldbuch an das folg. 10. blat getragen und in die wag geſtelt iſt, nemlich das Bargelt, Schuldt und Wahr, ſo noch vorhanden ſein, ligen in der lincken ſchalen der Wag, das Hauptgut aber und die gegen Schuldt ligen in der rechten ſchalen, welche umm 220 fl. 14 ß. 3 h. zu leicht iſt, gehört noch in die rechte ſchalen zu legen. Das iſt der Gewin ſo in der lincken ſchalen außſchlegt. Den ſol und muß man in des handels Rechnung und Beſchlus machen, unnd die wag mit ihren beiden ſchalen vergleichen, wie im Beſchlus folgen wirdt.

Dieſer Beſchluß, in welchem alle Poſten als „hieher getragen" ſtehen, erſetzt den Bilanz-Conto, an deſſen Ende erſt die Addition in folgender Weiſe vorgenommen iſt:

Links: Laus deo 1545 Jahr.

Dieſen Handel oder Rechnung zu beſchließen Adi 17. Julii findt ſich für alles das ſo noch vorhanden iſt. Nemlich

Digitized by Google

An Barmgeld	2229 fl.	10 ß.	3 h.
„ Schulden	20 „	— „	— „
„ Wahr	16 „	— „	— „
Macht dieser Reichthum und Uebers kehrich zusammen	2265 fl.	10 ß.	3 h.

Rechts.

Diesen handel oder Rechnung zu beschliessen Adi 17. Julii findet sich für alles das so ich in diesem handel zu bezalen schuldig bin. Als nemlich

Mir Gotlib mein hauptgut .	2000 fl.	— ß.	— h.
Merck Andern Gläubigern thut	44 „	16 „	— „
Thut beides zusammen . . .	2044 fl.	16 ß.	— h.
Diese schalen gegen der lincken auffgezogen findt sich, so „überscheußt" (überschießt) Lauter Gewin hier eingelegt	220 fl.	14 ß.	3 h.
Macht zusammen mit der Vergleichung des gemelten Gewins	2265 fl.	10 ß.	3 h.

Ein Verlust- und Gewinn-Conto fehlt auch hier (vgl. meine Beiträge zur Geschichte der Doppelbuchhaltung S. 243).

Damit ist das erste Buchhalten Gotlib's zu Ende und ich bemerke hier nur noch, daß in der Trennung des Schuldbuchs von dem Güterbuch (welche ich übrigens schon 1518 bei Grammateus nachgewiesen habe) einigermaßen der Uebergang zur einfachen Buchhaltung lag, obgleich Grammateus durch das Wort Caps (von caput) und Gotlib vornen und am Schluß die Zu-

Digitized by Google

gehörigkeit des Güterbuchs zum Hauptbuche anerkannt haben. Am Schlusse des ganzen Buches sagt Gotlib: „Wir haben darinnen auch verstanden, daß jetzlichen richtigen Buchhalten zwey Bücher nöthig sein (wie wol man etliche geringe hendel in einem Buch halten mag). Nemlich ein Jornal und ein Schuldbuch, in welchem auch die Gütter von gebreuchlicher und richtiger Ordnung wegen verleibt werden. Wiewol etliche aus gemeltem Buch zwey unterschiedliche Bücher machen (gleich als wenn ein Herr ein(en) Stat in zwo Stet(en) mit verfasten mauren ydoch unnötiger weiß theilet), welches eynem ronden und hurtigen Brauch verhinderlich ist, denn die punckt so im buch hin und wieder auffeinander zeigen, müsten yn zu weilen über die Mauren zu fren mitbürgern hinausweisen. So musten auch zweyerley Register darüber gehalten werden, sampt dem, das beider bücher bletter auff ein besondere weis musten zifferirt sein, welches gar weitleufftiger und langsamer, denn oben angezeigt ist, zugeet. Dann vil Bücher vil yrthum. Wenn aber ein handel darneben vil kleine gemengte pfenbert in sich hielte, so müst man mehr Bücher brauchen und dieselben musten aber zum theil auff ein andre weis gestelt sein, so man die pfenbert nit heuffig sund' einztlich verkauft 2c.

Ich gehe nun zum andern Buchhalten über und bemerke gleich, daß dasselbe durch die damalige Rechtsanschauung begründet war, wonach Jeder für den von ihm ausgeübten Handel solidarisch verpflichtet war, woher auch der Begriff des „Geranten" stammt, welcher heute noch in den Ländern lateinischer Race vorkommt. Die Abweichung war aber trotzdem sehr klein und dies zeigt

Digitized by Google

sich auch schon in der Einleitung dazu: Ferner wöllen wir das ander Buchhalten für Faktorey unnd wie Einer für sein(en) Herrn („oder sich selbst") Wahr mit Gewin oder Verlust stechen oder verstechen sol, angreiffen, und bits nach rechter seiner gegründten kunst unnd vortheiln, auch darstellen und beschreiben, und erstlich den Jornal wie folgt:

Beispiele aus diesem „Jornal auf Faktorey des andern Buchhaltens".

Laus deo 1545 Jar. Adi 3. Augusti.

Bar gelt hab ich Gotlib als ein Faktor und Buchhalter empfangen // von Hans Goltreich, Bürger auf Sct. Annaberg, meinem Herrn, so Er mir zu
12/13 diesem seinem handel überantwort und zugestelt hat.
Nemlich an Zwelffern . . 1600 fl. —
An gantzen und halben Patzen 1300 fl. —
An allerley kleiner müntz . 1100 fl. —
Machen diese 3 Posten zusammen . fl. 4000. —

Schon der 2. Posten lautet aber ohne Erwähnung des Herrn:

Adi 4. ditto.

Silber hab ich kaufft // um Bargelt von Cuntzn hawer
18/12 100 marck 8 Lot 0 quent, helt die marck 15 lot 1 quent 1 d. thut fein 96 marck, 2 lot, 3 quent 2 d. zu 8 fl. 1 ß. 5 h. müntz thut
fl. 848. ß. 7. h. 8.

Saffran hab ich kaufft // von Herr Andres in Hoff
18/4 100 Pfd. catalonisch ort zu 3 fl. grob müntz, thut
fl. 300. — —

In 3 Wochen zu bezahlen.

Digitized by Google

Adi 9. ditto.

12/18 Bar gelt hab ich empfang // für Saffran kauf Se: Mauſer, 100 Pfd. cata. ort, zu 4 fl. g. müntz, thut . . . . . fl. 400. ß. — h. —

Paulus Schmidt mein Schwager ſol // für Silber
14/18 96 marck 2 lot 3 quent 2 d fein zu 8 fl. 11 ß. Golt, thut 822 fl. 6 ß. 8 h. Gold zu 65 thut zu 15 Patzen, in 8 Tagen zu zahlen
fl. 890. ß. 17. h. —

Adi 26. ditto.

Hans Gottreich mein Herr ſol // Bar gelt hab ich ihm kaufft von den Höfiſchen 14½ ctr. Kanarius-Zucker zu 20 fl. thut . . . . 290 fl. — —.
19 cent. 33 Pfund Calakutiſch Zucker zu 15½ fl. thut 299 fl. 12 ß. 3 h.
macht beydes zuſammen . . 589 fl. 12 ß. 3 h.
13/12 Diß Zucker hab ich jme in 8 Veſſer Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 geſchlagen und beim Cantzler Fürman auff Sanct Annaberg geſant.
Mehr hab ich ihm in Vaß Nr. 4 geſchickt
An eytel Zwelffern . . . . 1500 fl. — —
Thut alles zuſamen, ſoviel ich ytzo meinem Herrn an Zucker und gelt geſandt habe fl. 2089 ß. 12. h. 3.

Adi 6. Septembris.

Parchart habe ich geſtochen // von Hans Neuckam
19/16 40 Stuck ſchwartz gattiſchen zu 36 ß. machen fl. 72.
Ich ſol yme dagegen 7 Stuck Worſſat zu 5 fl. geben und den Reſt bar bezalen.

Digitized by Google

Dem Hans Neuckam hab ich am ſtich geben Worſſut
16/18 7 Stuck zu 5 fl. thut . . . . . 35 fl. —
12. Und hab' ym am ſtich p. Reſto zalt // Bargelt
37 fl. —
thut beides zuſammen . . . . . 72 fl. —

15/12 Erhard Zeulis ſoll // Bargelt hab ich yme gelihen, wil meinem herrn zwir alß vil auch leihen fl. 100. —

Adi 9. Septembris.

12/13 Bar gelt hab ich empfangen // für Hans Goltreich, inhalt ſeines ſchreibens ein Werſel grob gelt von Wolffen Weiſen . . . . . fl. 300. —

Adi 15 ditto.

20/12 Hans Goltreich mein herr ſol // Bargelt hab ich auff ſein ſchreiben dem Wolffen Karl von Bamberg zalt und außgericht ein Werſel ſo Er zu Frankfurt meinem herrn zugeſtelt hat grob gelt fl. 300. —

Adi 17 ditto.

20/12 Unkoſt hab ich // Bargelt außgeben vom anfang diß handels bißher für furlon und andere gemeine unkoſt, inhalt des unkoſts büchleß, thut zuſammen in summa . . . . . fl. 22. ß. 18. h. 8.

Finis hujus Diurnalis.

Digitized by Google

Die hierauf folgenden Schuld- und Güter-Bücher des andern Buchhaltens bieten nichts Neues. Das Schuldbuch enthält wiederum einen unpersönlichen Conto, nämlich den Cassa-Conto, ein Wechsel-Scontro ist auch hier nicht vorhanden und Gewinn wie Verlust sind wiederum im Güterbuch ausgerechnet, hernach kommen die „Ueberbleibling" so aus dem Schuld- und Güterbuch zusammen getragen sind, woraus dieses Handels Beschlus sol und muß gemacht werden, endlich folgen 2 Auszüge für seinen Herrn, je nachdem dieser mit den Schuldnern und Gläubigern „wolt zu thun haben oder nicht." Der „Beschlus an den gütigen Leser" schließt mit Folgendem:

Derhalben kan ich guter meinung ungemelt nit lassen, wil auch jederman dienstlichs fleis nit bergen noch vorhalten, das ich noch vil guter künstlicher Buchhalten habe, als wie man Geleger, Handel, Niderlag, Kammermeistrey, Rentmeistrey, Pfleg von Casten Empter, Vormundtschafften, Haußhalten, Wirdtschafften, Wahr an einigen anschlag und kle'ne gemengte pfenbert (darob sich jr vil sehr und hefftig gemartert aben, aber nichts gewisses außgericht) und andere verwaltungen mehr ꝛc. mit subtiler behender geschicklichkeit und vortheil auff oben gemeltem grundt und nach eins jeden Handelsgelegenheit zu guter gewisser Rechnung brengen sol.

So nun etliche waren, die in den zweyen hievor gestelten Buchhalten augenscheinliche weisung oder unterricht von mir begerten, Oder aber die andern hie oben erzelte Buchhalten gern sehen, Oder für sie jre Erben und freundt gern haben wolten, Dieselben werden diese alle bey mir sampt allem geneigtem dienstlichen willen und

Digitized by Google

guter wilfarung, ob Got will, finden, Darob ein jeder keinen mißfallen spüren noch haben sol. Hiemit will ich alle dieser Kunst Liebhaber, Got unserem Herrn befolen haben, mit wünschung aller glückseligkeit.

3. Bücher über angebliche neue Buchhaltungsformen mit weiteren Kontrolleeinrichtungen.

Ich glaube zwar, die Legende von dem Schutze, welchen die Doppelbuchhaltung gegen Betrug bilde, zu einem guten Theile schon zerstört zu haben und Esersky hat dies bezüglich der Geschäfte eines Rothschild 2c. in einer eigenen Schrift weiter besorgt; es tauchen aber gegenwärtig Anpreisungen in den Zeitungen, wie „Umsturz in der Buchhaltung" 2c. auf, welche nicht zu billigen sind und das Wunderlichste dabei sind mir die nicht selten beigefügten Referenzen von Geschäftsvorständen. Es ist ein Verdienst des hiesigen kaufmännischen Vereins, daß er auch über neue Erscheinungen auf dem Büchermarkt Referate veranstaltet und der Schwäbische Merkur vom 10. März 1883 brachte z. B. folgendes:

Stuttgart, 9. März 1883.

Der gestrige Erörterungsabend des kaufmännischen Vereins war dadurch besonders interessant, daß O. Poppes neue Buchführung, die durch eine lebhafte Reklame sich jetzt in die Geschäftswelt einzudrängen versucht, besprochen wurde. Herr Schnorr hatte das Referat übernommen und wies nach, daß das Prinzip genau dasselbe sei wie bei der doppelten italienischen

Digitized by Google

Buchführung, also auf Neuheit keinen Anspruch habe. Was die Schemas betreffe, so zeigen sich so viele Unzuträglichkeiten, daß Poppes Buchführung vielleicht nur bei einer verschwindend kleinen Anzahl von Geschäften mit Vortheil verwandt werden könne, alle Geschäfte mit ausgedehnten Verbindungen, welche bisher die doppelte ital. Buchführung brauchten, werden gut thun, bei derselben zu bleiben und sich durch das neue System nicht beirren zu lassen. Als Hauptfehler wurde das Ineinanderschieben verschiedener Conti, die mit schwarzer und rother Tinte geführt werden, bezeichnet; das ist eine Verleitung zu Fehlern, eine Erschwerung der Addition und eine Pein für den Buchhalter. Verwerflich ist es auch, gewisse Conti nur mit der Debet- oder der Kreditseite zu führen, weil bei etwa vorkommenden Gegenposten sich sofort Unbequemlichkeiten herausstellen. Das Nebeneinanderführen vieler Conti bei größeren Geschäften, die auf Kredit kaufen und verkaufen, würde den Umfang des allein nöthigen Journals um ein Ungebührliches ausdehnen. Will man wissen, wie man mit einem Kunden steht, so muß man Monate lang zurückschlagen. Es ist somit keine Uebersichtlichkeit vorhanden. Das ganze System wurde in durchaus eingehender, vorurtheilsfreier Weise beleuchtet, jedoch verworfen. Was Poppe in seiner Anzeige sagt, daß sich dasselbe in allen Geschäften in kürzester Zeit einführen lasse und auch Unbefähigte in wenig Stunden es sich zu eigen machen können, ist unrichtig. Genannte neue Buchführung sei als eine unzweckmäßige Neuerung zu bezeichnen.

Eines der sonderbarsten Bücher sodann, welches mir in die Hand kam, trägt den Titel „Plaudereien eines

Digitized by Google

Buchhalters von Franz Boenken (Petersburg 1883, Kaiserl. Hofbuchhandlung von H. Schmitzdorff, Newsky Nr. 5). Da ist schon in der Vorrede die Frage aufgeworfen, ob die Buchhaltung eine Wissenschaft oder eine Seiltänzerkunst sei. Man könnte allerdings versucht sein, das letztere zu bejahen, wenn man von dem Verhältniß der unbrauchbaren Lehrbücher zu den brauchbaren ausginge, allein alle diejenigen, welche die Buchhaltung ernsthaft und mit Liebe betreiben, werden darüber nicht im Zweifel sein, daß dieselbe so gut wie die Mathematik eine Wissenschaft ist. Die meisten, welche diese Frage verneinen, sind Leute, welche die Buchhaltung nicht ordentlich erlernt haben und ganz anders urtheilte darüber Goethe, welcher die Doppelbuchhaltung als eine der schönsten Erfindungen des menschlichen Geistes bezeichnete.

Mit dem Angriff auf Geheimbuchführung bin ich Herrn Boencken vorangegangen und die Trennung des Baar- und Creditverkehrs in besondere Columnen stammt nicht von Esersky, sondern ist, wie ich mehrfach nachgewiesen habe, bedeutend älter, hat auch für die Doppelbuchhaltung, welche der Cassa ihren besonderen Conto auf dem Hauptbuch anweist, keinen Werth, sondern ist nur hinderlich. Paccioli's Summa ist und bleibt wohl das älteste Werk über Buchhaltung, und weder Paccioli noch Manzoni haben ihren Conti Köpfe gegeben, sondern sie haben nur das Schlagwort etwas heraustreten lassen, während es Pietra innerhalb der Linie groß druckte.

Die Buchungsweise von Jones hielt Boenken selbst nicht für lebensfähig und ich begreife deshalb nicht,

Digitized by Google

warum er Schiebe darüber tadelt, daß dieser Jones, der dieselbe um theures Geld verkaufte, einen Marktschreier nannte. In der neuesten 12. Aufl. von Obermann finde ich übrigens diese Stelle überhaupt nicht mehr und das „Per" vor dem zu belastenden Posten fand ich nicht einmal mehr im Memoriale der 5. Aufl. dieses ausgezeichneten Werkes.

Was aber die Buchhaltungssysteme betrifft, so wird Herr Boenken den Leser sowenig als Esersky von dem Bedürfniß oder der Möglichkeit eines wahrhaft neuen Systemes überzeugen können. Die sogen. amerikanische Buchhaltung, welche von dem Italiener Flori stammt, ihre hauptsächlichen Vertheidiger und Gegner, habe ich schon früher abgehandelt. Jede Tabellenbuchhaltung, welche auf den Grundsätzen der alten Doppelbuchhaltung beruht, verdient aber nur der Form nach eine neue genannt zu werden und das Schöne der Doppelbuchhaltung liegt zu gutem Theil darin, daß sie eine Weltsprache ist.

Nicht nur in Italien, sondern auch in Rußland kommen nach gütiger Mittheilung des Herrn Max Klaczko in Riga 2 Zeitschriften heraus, wovon die eine von H. Esersky, die andere von H. Wolf redigirt wird. — Letzterer ist als Vertheidiger der alten Systeme zu loben, denn einer weiteren Probe bedarf die Buchhaltung durchaus nicht. Leider erscheinen beide Zeitschriften in russischer Sprache, was um so mehr zu bedauern ist, als H. Wolf im Jahre 1888 nicht unbedeutende Preise für die beste Bearbeitung der Buchhaltung von folgenden Zweigen ausgesetzt haben soll: 1. für ein Bergwerk auf Gold, 2. für kleine öffentliche Bankinstitute nebst Erläu-

Digitized by Google

terung, 3. für Fischerei. Für Nr. 1 und 3 sollen Bewerber aufgetreten sein, dagegen keiner für Nr. 2, weshalb die Frist bis Dez. 1889 verlängert worden sein soll. H. Wolf hat hiemit den richtigen Weg eingeschlagen, da es für viele gewerbliche Fächer noch an guten, der Praxis entsprungenen Beispielen fehlt. Für 1889 schreibt mir H. Klaczko, werde H. Wolf weitere Preisaufgaben stellen, ich bemerke aber, daß ich nichts damit zu thun habe, und man deshalb auch keinerlei Anfrage an mich richten wolle. Eine weitere Nachricht des H. Klaczko besagt, es gebe in St. Petersburg nicht nur ein Stellenvermittlungsamt für Buchhalter, sondern auch ein Versicherungsamt für die einzelnen ihnen anvertrauten Summen.

Später schrieb mir H. Klaczko: Was die Preisaussetzungen über Buchführungsthemata betrifft, so theile ich Ihnen Folgendes mit: Nur eine aller eingegangenen Bewerbungen über die verschiedenen (3) Themata wurde unter „kleinen" Bedingungen mit dem Preis von Rubel 500. gekrönt (die Bedingungen bestehen darin, daß der Autor einige Verbesserungen, welche die Preisrichter für nothwendig finden, noch an seiner Schrift zu machen hat). Alle anderen Bewerbungen über die anderen Thematas wurden zurückgewiesen. Ueber Fischereibetrieb wurde keine Arbeit eingeliefert. — Wie ich Ihnen bereits mittheilte, werden nun neue Preise ausgesetzt (worüber das Nähere in Bälde in der Wolf'schen Zeitung mitgetheilt werden wird) und zwar: Rubel 1000. für Theorie der Buchführung und Rubel 500. für städtische Gesellschaftsbanken.

Schließlich habe ich hier anzufügen, daß Meißner den Namen deutsche Buchhaltung 1803 in dem Sinne

Digitized by Google

des Einzelübertrags der Posten auf das Hauptbuch gebrauchte, wogegen er in der 1833 erschienenen 5. Aufl. der „Kunst, in 3 Stunden ein Buchhalter zu werden", unter deutscher doppelter Buchhaltung die Einrichtung einer Art italienischer Buchhaltung, ohne Rufen des Gegen-Contos beabsichtigte, womit er, da dies eine Halbheit ist, nicht durchdrang.

Nachlese.

1. Zum Conto-Corrent.

a) Beachtenswerthe Bücher.

Levy, der Conto-Corrent-Vertrag, aus dem Holländischen ins Deutsche übersetzt von Reißer (Tübingen 1884, Siebeck). In dieser Schrift ist namentlich auch die Frage erörtert, wie weit die Entschuldbarkeit des Irrthums reicht.

Selbst bezüglich Wechselregreßposten ist es rathsam, nachträgliche Richtigstellung schon bei Eingehung des Conto-Corrent-Vertrags auszubedingen. (Vgl. Schiebe-Obermanns Comptoirwissenschaft, neueste Auflage von 1888 bis 1889.)

Dei conticorrenti a interesse sui minimi o massimi bilanci. Nota del prof. rag. Vincenzo Gitti (Torino 1883 Camilla e Bertolero, via Ospedale 18).

Diese Berechnung soll namentlich in Schottland häufig vorkommen, und hat bezüglich des Einhaltens der Kredit-

Digitized by Google

summe Werth, indem hier stets die Staffel die gewünschte Auskunft gibt.

b) Unverzinsliches Depositi, oder Depositi, welches nicht umgetrieben werden darf.

Dasselbe kommt nur bei großen Banken vor, welchen die Annahme verzinslicher Depositen verboten ist oder welche in deren Annahme beschränkt sind. Für die Aufbewahrung und das Einstehen für die Gefahr (abgesehen von höherer Gewalt) muß eine Aufbewahrungsgebühr bezahlt werden.

Berufsgenossenschaften haben nach dem folgenden Artikel eine ganz besonders strenge Stellung.

Schwäbischer Merkur vom 5. Januar 1886.

(Bescheide des Reichsversicherungsamts). Nach einem Bescheid vom 1. Dez. ist ein Kontokorrentverkehr zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Bankinstitut in der Weise, daß die für die Genossenschaft oder von derselben bei dem letzteren eingezahlten Geldbeträge in das Eigenthum der Bank übergehen, unzulässig. Dagegen würde eine Hinterlegung der Vermögensbestände der Berufsgenossenschaft bei einem Bankinstitut in der Art, daß letzteres lediglich die Verwahrung der im Eigenthum der Berufsgenossenschaft bleibenden Beträge oder Effekten übernimmt (eigentliches Depositum), statthaft sein. Eine solche Hinterlegung muß eventuell auf den Namen der Berufsgenossenschaft selbst und darf nicht etwa auf den Namen eines einzelnen Vorstandsmitgliedes erfolgen.

Digitized by Google

c) Die Novation des Saldos und die Bestellung von Pfändern oder Bürgschaften für Posten der laufenden Rechnung.

Reichsgerichtliche Entscheidung vom 21. Sept. 1883 nach der Allg. Zeitung vom 29. Dez. 1883, Beil., Nr. 361.

Mit dem rechtlichen Wesen des Conto-Corrents ist kein anderer Vertragswille der Parteien vereinbar, als der, daß nach Ziehung und Anerkennung des Saldos und Uebertrag desselben auf neue Rechnung alle demselben unterliegenden Posten in ihm aufgehen sollen und an deren Stelle eben dieser Saldo als neue selbständige Forderung trete und daß die gleiche rechtliche Folge auch den Saldo einer vorhergehenden Rechnungsperiode treffe, wenn er in neue Rechnung gebucht und im neuen Saldo wieder ausgeglichen ist. Mit diesem Untergang im neuen Saldo ist aber die Erlöschung einer für den früheren Saldo durch Bürgen oder Hypothek bestellten Sicherung als nothwendige Folge verknüpft. Diese Consequenz läßt sich um so weniger abweisen, als die Uebertragung des Saldos in neue Rechnung im freien Belieben des Gläubigers steht und diesem durch Credithypothek eine dauernde Sicherung gewährt werden kann.

Letztere Art der Sicherung ist auch der Bürgschaft oder Pfandbestellung für einen bestimmten Posten oder Saldo entschieden vorzuziehen, weil durch sie klar und unzweideutig der Zweck erreicht wird, zu welchem man bei der Sicherung eines bestimmten Postens nur durch Konstruktionen gelangen kann, welche mit den Prinzipien des Conto-Corrent-Verhältnisses in offenbarem Widerspruch stehen.

Digitized by Google

d) Nochmals die Novation.

Schwäb. Merkur vom 7. Dez. 1888.

(Reichsgericht). Ebensowenig wie im eigentlichen Contocorrentverkehr kann, nach einem Urteil des Reichsgerichts, 3. Zivilsenats, vom 21. September d. Js., auch bei der sogen. „laufenden Rechnung", bei welcher ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart worden, daß nur der beim Abschluß der Rechnung sich ergebende Saldo eingeklagt werden solle, ein einzelner Kreditposten herausgerissen und zum Gegenstand der Klage, resp. Pfändung gemacht werden. Durch das bloße Uebereinkommen aber zweier Kaufleute, immer erst am Schluß einer bestimmten Geschäftsperiode gegenseitig abzurechnen, um den Betrag der Summe zu ermitteln, welche einer dem andern schuldet, wird zwar regelmäßig die Einklagung eines einzelnen Postens während der Dauer der Geschäftsperiode insofern gehindert, als einer solchen Klage die Einrede der verfrühten Klage entgegenstehen würde; nach Ablauf der Periode aber würde aus einer einzelnen Forderung geklagt werden, und ebenso würde eine einzelne Forderung Gegenstand der Pfändung sein können. —

2. Vernichtung von Handelsbüchern.

Schwäb. Merkur vom 19. Febr. 1888.

(Reichsgericht.) Die Vernichtung eines (unsauber, unleserlich 2c. gewordenen) Handelsbuches, dessen Führung, resp. Aufbewahrung dem betreffenden Kaufmann gesetzlich oblag, hat trotz Ersetzung desselben

Digitized by Google

durch eine wortgetreue Abschrift und Fortführung dieses neuen Buches, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 2. Strafsenats, vom 6. Dez. v. J., im Falle des späteren Konkurses, resp. der Zahlungseinstellung die Bestrafung wegen Bankerutts aus § 210 Ziff. 2 zur Folge.

Hiezu bemerke ich, daß Stratzen meines Wissens nicht zu den Handelsbüchern im engeren Sinne gehören, also weder vor dem Gebrauch gebunden, noch nach gehöriger Vergleichung mit dem Uebertrag, bezw. nach gemachter Probe, aufbewahrt werden müssen.

3. Zur Buchhaltung bezüglich der Schadensliquidation im Versicherungsgeschäfte.

Schwäb. Merkur vom 7. Juli 1887.

Die in Bezug auf die Feuerversicherung kaufmännischer Waarenlager in einer Police enthaltene Bestimmung: Die Giltigkeit der Versicherung ist dadurch bedingt, daß im Brandfalle der zeitige Waarenbestand durch ordnungsmäßig geführte Bücher und resp. Rechnungsbelege glaubhaft nachgewiesen wird, ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 3. Zivilsenats, vom 26. April d. J., nicht dahin zu verstehen, daß jede Inkorrektheit der Buchführung schon die Verwirkung des Versicherungsanspruchs nach sich zieht; vielmehr bleibt die Versicherung wirksam, wenn die an sich nicht korrekt geführten Bücher der Versicherungsanstalt ausreichendes Material gewähren, um die Liquidation des Versicherten zu kontrolliren.

Digitized by Google

4. Mangelnde Unterschrift der Bilanz unter Umständen entschuldigbar.

Stuttgarter Tagblatt vom 19. Dez. 1884.

Aus den Entscheidungen des Reichsgerichts. Nach dem Handelsgesetzbuch ist das von einem Kaufmann anzufertigende Inventar und die vorgeschriebene Bilanz von demselben, bezw. von allen persönlich haftenden Gesellschaftern zu unterzeichnen. Das Strafgesetzbuch aber, wie die Konkursordnung verlangen zur Vermeidung der Bankerottsstrafe die Anfertigung einer Bilanz nach Maßgabe des Handelsgesetzbuchs. Nachdem nun aber einzelne Gerichte sich dahin entschieden hatten, daß erst mit der Unterschrift der Bilanz dieselbe abgeschlossen sei, und anders eine dem Handelsgesetzbuche entsprechende Bilanz nicht vorhanden sei und die Bestrafung eintreten müsse, gelangte das Reichsgericht (3. Strafsenat vom 30. Oktober 1880) zu einem anderen Resultate und entwickelte, daß das bloße Fehlen der Unterschrift des Kaufmanns unter einer sonst ordnungsmäßigen Bilanz letztere nicht ungiltig mache. Als dieselbe Frage aber wiederum kürzlich an das Reichsgericht gelangte, wurde die Sache bei erneut sich erhebenden Zweifeln an die vereinigten Strafsenate gebracht. Aus dem von diesen gefällten Urtheile heben wir folgende Stellen hervor: „Sieht man auf den Zweck, welcher bei der Vorschrift, daß der Kaufmann alljährlich die Bilanz seines Vermögens zu ziehen und Inventur und Bilanz zu unterzeichnen habe, verfolgt wird, so ist anzunehmen, daß hier-

Digitized by Google

bei namentlich der Gedanke, der Kaufmann solle alljährlich sich selbst eine Uebersicht über seinen Vermögenszustand verschaffen, leitend gewesen ist. Auch soll die Unterschrift des Kaufmanns die Gewähr geben, daß es dabei einer perfekten Rechtshandlung gelte, für welche der Kaufmann die Verantwortlichkeit übernimmt. Mit Rücksicht hierauf ist es allerdings als erforderlich angesehen worden, daß der Kaufmann die aufgestellte Vermögensübersicht in der gesetzlich bestimmten Frist als seine Bilanz anerkennt. Hieraus folgt aber nicht, daß die Bilanz, um überhaupt als solche im Sinne des Strafrechts zu gelten, von dem Kaufmann in jedem Falle unterschrieben sein muß. Es kann sich auch aus anderen Umständen ergeben, daß den Erfordernissen des Handelsgesetzbuches genügt worden ist. So kann namentlich daraus, daß der Kaufmann die Bilanz eigenhändig geschrieben, dieselbe dann einem anderen Gesellschafter zur Unterzeichnung übersandt, nach dem Rückempfange aber die Anfügung seiner eigenen Unterschrift übersehen hat, mit völliger Bestimmtheit hervorgehen, daß er die Bilanz als die seinige anerkannt hat, auch wenn sie mit seiner Unterschrift nicht versehen ist. Hiernach ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu prüfen, ob eine nicht unterschriebene, im übrigen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Vermögensübersicht als eine Bilanz, wie sie der § 210 Abs. 3 der Konkursordnung voraussetzt, anzusehen ist."

Digitized by Google

5. Zu den Reserven der Eisenbahnen.

Schwäb. Merkur vom 3. Juni 1881.

Der Saldo des Gewinn- und Verlustkontos der Oesterreichischen Staatsbahn per 927,476 fl., über welchen wir früher schon berichteten, soll, wie wir vernehmen, zum größten Theil einer Spezialreserve der Domänen und Hüttenwerke entstammen. Das Vorhandensein dieser Reserve scheint bisher Geheimniß der Verwaltung gewesen zu sein. Das Resultat des Jahres 1879 stellt sich also so, daß zur Erzielung der beschlossenen Dividende von 30 Fr. herangezogen werden die Spezialreserve der Hüttenwerke mit rund 0,9 Mill., die außerordentliche Reserve für das Betriebsdefizit Temesvar-Orsowa mit 0,4 Mill. Gulden, zusammen mit 1,356,645 fl. oder etwas mehr als 6 Fr. pro Aktie. Somit beträgt die thatsächlich durch den Betrieb erzielte Dividende kaum 24 Fr., ganz abgesehen davon, daß man den Erneuerungsfonds mit 1,2 Mill. Gulden passiv gelassen hat. Und dieses Herausschneiden von Dividenden aus den Reserven soll angeblich den Zweck haben, den Kredit der Gesellschaft zu erhöhen, um thunlichst vortheilhafte Konvertirung der 5prozentigen Obligationen in 4- oder 4½prozentige zu ermöglichen.

6. Zur Buchhaltung überhaupt

enthält die Frankfurter Zeitung vom 17. Nov. 1884 (Extrabeilage) einen Aufsatz, mit dem ich in mehreren Punkten nicht übereinstimme. Derselbe wünscht nämlich:

Digitized by Google

a) es solle bei uns wie in Frankreich die tägliche Niederschreibung aller Geschäftsvorfälle, welche Anlaß zu einer Buchung geben, nach der Zeitfolge in ein dafür bestimmtes Buch erfolgen. Dies hätte Vieles für sich, wird aber auch in Frankreich, wie ich anderwärts auseinandergesetzt habe, durchaus nicht in allen Fällen befolgt. Zudem erfordert sowohl die Geschäftsführung, als die Arbeitstheilung die Führung verschiedener Stratzen, und wie ich oben weiter dargelegt habe, sogar deren periodischen Wechsel, kurz, die Stratzen sind nothwendig und es können an sie gewohnheitsrechtlich nicht die Anforderungen des Art. 32 des Handelsgesetzbuchs gestellt werden.

b) Es solle die Buchung der Checks genau normirt werden.

Nun ist aber der Checkverkehr mit der Reichsbank genau geregelt und sind Checks wie Wechsel zu buchen. Aus diesem Grunde ist auch, abgesehen vom Giroverkehr, in der Regel die Baarzahlung einfacher als die Zahlung mittelst Anweisung und beruht die gegenwärtig übliche Empfehlung des Checks hauptsächlich auf dessen gewöhnlicher Steuerfreiheit.

c) Es solle bestimmt werden, daß künftig statt der Hauptbücher die ersten Einträge in die Geschäftsbücher bei Gericht vorzulegen seien, weil voraussichtlich häufig Urtheile auf Hauptbücher hin gefällt werden, welche am Jahresschlusse nicht stimmen.

Der Richter ist keineswegs auf das Hauptbuch beschränkt, und kann füglich auch andere Geschäftsbücher einverlangen, er muß aber auf den Fortbetrieb des Geschäftes

Digitized by Google

Rücksicht nehmen, welcher nur unter Beibehaltung der ersten Eintragsbücher möglich ist. Den Vorschlag endlich, beglaubigte Auszüge aus Hauptbüchern und Conto-Correnten nur dann als zuverlässig anzusehen, wenn sie durch eine genau stimmende Bilanz unterstützt werden, kann man schon deshalb nicht annehmen, weil der Prozeßrichter in der Regel den Jahresschluß und die Revision nicht abwarten kann, ferner weil man keine Sicherheit hat, ob die Probe echt ist und endlich, weil bei einfacher Buchführung sich überhaupt keine Probe machen läßt.

d) Bezüglich der Conto-Corrente vermißt jener Korrespondent besonders gesetzliche Bestimmungen und klagt namentlich über die Hereinziehung von Wechselposten. Hier scheint der Korrespondent auf dem von mir längst vertretenen Standpunkt zu stehen, daß der Conto-Corrent nur die Rechnungsform sei, innerhalb deren jeder Posten für sich bestehe, so daß jeder für sich angefochten werden könne, sobald irgend ein Fehler dabei vorgekommen ist. Das Gericht nimmt aber nach ausdrücklicher oder stillschweigender Anerkennung des Saldos eine Novation an, und ein einzelner Posten kann abgesehen von Wechselregreßposten selten mehr angefochten werden, mag das S. E. und O. auf dem Conto-Corrent angebracht sein, oder nicht.

Eigentliche Rechnungsfehler bleiben innerhalb der Verjährungsfrist nach Art. 294 des Handelsgesetzbuchs (die Anerkennung einer Rechnung schließt den Beweis eines Irrthums oder eines Betrugs in der Rechnung nicht aus) anfechtbar.

e) Endlich beklagt sich dieser Bericht darüber, daß

Digitized by Google

nicht sämmtliche Erkenntnisse des Reichsgerichts (namentlich bezüglich des Conto-Corrents) übereinstimmen. Dabei übersieht er, daß auf einem solch schwierigen Felde nur die Gesetzgebung mehr Gleichförmigkeit herbeiführen kann, während der Richter, abgesehen von denjenigen Präjudicien, welche durch die vereinigten Strafsenate herbeigeführt worden sind, nach seiner Ueberzeugung urtheilen muß, und daß die freie Beweiswürdigung, speciell bei mangelhaften Handlungsbüchern, im Interesse des materiellen Rechtes liegt, welches, zumal bei solch hohen Strafen, stets über dem formellen stehen muß.

7. Nachtrag zu Lit. J, betr. einen Fall von Urkundenfälschung, welcher vor Einführung der neuen Civilprozeßordnung begangen, unter letzterer aber erst zur Aburtheilung gekommen ist.

Richtige Darstellung dieses Falls nach dem Württemb. Staatsanzeiger vom 10. Juni 1881.

Ein Commis, welcher in den Büchern seines Prinzipals falsche Einträge gemacht hatte, war von der Anklage der Urkundenfälschung freigesprochen worden, weil kaufmännische Bücher nach der Civilprozeßordnung nicht mehr als beweiserhebliche Privaturkunden angesehen werden dürfen.

Das Reichsgericht hob dieses Erkenntniß auf, indem es sich folgendermaßen aussprach:

Der Umstand, daß nach jetzigem Recht ein Gegen-

Digitized by Google

stand nicht mehr die Eigenschaft als Urkunde hat, welche er nach früherem hatte, hindert keineswegs die Bestrafung der Fälschung eines solchen Gegenstandes als einer Urkundenfälschung, wenn sie unter der Herrschaft des früheren Rechts begangen wurde, also zu der Zeit, wo der Gegenstand im Sinne des Gesetzes noch eine Urkunde war. Insofern es sich also bei der Frage, ob der Angeklagte wegen der gegen ihn erwiesenen Handlungen einer Urkundenfälschung schuldig sei, um die Bedeutung der Handelsbücher handelt, kann eine von der früheren gesetzlichen Auffassung abweichende Normirung aus der Reichs-Justizgesetzgebung nicht entnommen werden. Für die Bestimmung des strafrechtlichen Begriffs der Urkunde im Sinne des § 267 des Strafgesetzbuchs kommt es nicht darauf an, ob ein Gesetz, beispielsweise die Civilprozeß-Ordnung, einem Gegenstande die Eigenschaft der Urkunde ausdrücklich beigelegt habe, ebensowenig darauf, ob ein Gesetz das Maß der Beweiskraft einer Urkunde im civilprozessualischen Verkehr ausdrücklich normirt. Für den strafrechtlichen Begriff der Urkunde besteht das wesentliche Moment darin, daß ein sinnlich wahrnehmbarer Gegenstand zur Feststellung rechtlich erheblicher Thatsachen bestimmt sei und, wenn es sich um Privaturkunden handelt, daß sie zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erheblich seien. Im strafrechtlichen Sinne würde also die Urkundenqualität den Handlungsbüchern nur dann abzusprechen sein, wenn ein Kaufmann sie nicht zu dem Zweck, um sich seinen Schuldnern oder Gläubigern gegenüber darauf, als auf Beglaubigungsmittel berufen zu können, sondern lediglich zu dem Zwecke geführt

Digitized by Google

hätte, um sich selbst über den Stand seines Geschäftes eine Uebersicht zu verschaffen.

8. Zur Buchhaltung der Genossenschaften.

Hier ist mit dem neuen Gesetze ein großer Fortschritt zu verzeichnen, welcher, abgesehen von der Erlaubniß zur Annahme der beschränkten Haft und des Verbots der Belehnung von Geschäftsantheilen (§ 22) in Folgendem besteht:

1. In dem Wegfall des § 39 des alten Gesetzes, welcher den jeweiligen Stand der Geschäftsbücher, mochte er richtig oder falsch sein, als maßgebend für den sogen. Geschäftsantheil des ausgetretenen Genossenschafters erklärte. Die Hinausbezahlung hatte unter Umständen mitten im Geschäftsjahre zu erfolgen, und ein Mitglied, welches früher als 3 Monat vor dem die Auflösung der Genossenschaft betreffenden Beschluß ausgetreten war, konnte zum Umlageverfahren überhaupt nicht mehr beigezogen werden.

Letzteres war erst zulässig, nachdem das Konkursverfahren geschlossen, oder wenn der Konkurs nicht eingetreten war, während jetzt schon bei Eröffnung desselben damit zu beginnen ist und der unglückselige Einzelangriff jetzt bei allen denjenigen Genossenschaften vermieden werden kann, wo man nicht einen unbegründbaren Werth auf das Recht vierteljährigen Austritts (nach voraus gegangener sechswöchentlicher Kündigung) legt (Art. 114). Dieses scheinbare Vorrecht wurde, im

Digitized by Google

vermeintlichen Interesse der Raiffeisen'schen Darlehenskassen für diejenigen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, bei welchen Gewinnvertheilung ausgeschlossen ist (S. 104) in das neue Gesetz hereingenommen und um den oben beschriebenen Fehler der Hinauszahlung ohne vorangegangene Bilanz gut zu machen, knüpfte man daran die Vorschrift der Anfertigung einer vorgängigen Bilanz im Falle des Ausscheidens von auch nur einem Mitgliede (§ 114).

Durch das Beharren der Reichsregierung auf dem Einzelangriff erhielt man auf diese Weise 3 Arten von Genossenschaften, nämlich 1. die vorgenannte, welche nun speciell den Zusatz der unbeschränkten Haftpflicht erhielt; 2. die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht, wobei bis zum Schluß ein geordnetes Umlageverfahren Platz greift; 3. die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht. Vermöglichen Mitgliedern von Genossenschaften mit solidarischer Haft ist zu empfehlen, ihre Genossenschaft in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht umzuwandeln, wozu aber genügende Erstarkung gehört, weil sonst die Genossenschaft gesprengt werden kann.

2. In dem Aufstellen der Bilanz als Maßstab für die Hinausbezahlung ausgetretener Mitglieder. Es geschah dies durch § 71 des neuen Gesetzes, welcher folgendermaßen lautet:

Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage derselben und dem Bestande der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens. Die Auseinandersetzung erfolgt auf Grund

Digitized by Google

der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Genossen ist binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Reicht das Vermögen einschließlich des Reservefonds und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrage den ihn treffenden Antheil an die Genossenschaft zu zahlen; der Antheil wird in Ermanglung einer anderen Bestimmung des Statuts nach der Kopfzahl der Mitglieder berechnet.

3. Als dritten Fortschritt habe ich die Art und Weise der Festsetzung der Bilanz aufzuführen. Die unkaufmännischen Einengungen und der Druck auf Herbeiführung eines niederen Werthes der Aktiven!, welcher bei den Aktiengesellschaften soweit geht, daß man leicht eine ganz unrichtige Bilanz erhält, sind hier sämmtlich weggelassen. Im Uebrigen wurde die Aktiengesetzgebung nachgeahmt, so insbesondere in § 31, welcher Folgendes bestimmt: Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden. Er muß binnen 6 Monat nach Ablauf jedes Geschäftsjahres die Bilanz desselben, die Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der am Jahresabschlusse den Genossenschaften angehörigen Genossen veröffentlichen. Die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

Speciell bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist nach § 133 mit der Bilanz eines jeden Geschäftsjahres außer den in § 31 vorgesehenen Angaben

Digitized by Google

über die Zahl der Genossen der Gesammtbetrag, um welchen in diesem Jahre die Geschäftsguthaben, sowie die Haftsummen der Genossen sich vermehrt oder vermindert haben und der Betrag der Haftsummen zu veröffentlichen, für welche am Jahresschluß alle Genossen zusammen aufzukommen haben. Bei diesen Genossenschaften darf die Haftsumme der einzelnen Genossen nicht niedriger als ein Geschäftsantheil sein und die Größe des letzteren muß durch das Statut bestimmt werden.

Die erste Prüfung der Jahresrechnung, Bilanzen (Mehrzahl wegen der möglichen Quartalbilanzen) und der Vorschläge zur Gewinnvertheilung liegt nach § 36 dem Aufsichtsrathe ob, welcher die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden hat, die zweite nach § 41 der Generalversammlung der Genossenschaften, wobei jeder Genosse eine Stimme hat, und die dritte Revision, spätestens nach 2 Jahren, dem Revisor.

Die wichtige Frage, ob der Revisor eventuell auf 2 Jahre rückwärts oder nur auf das zuletzt abgelaufene seine Revision zu erstrecken habe, kann nur aus dem Zusammenhange und zwar im letzteren Sinne für die Regel beantwortet werden, sie ist aber (ohne Zweifel für den Fall von Anständen) offen gelassen worden.

Der ersten Prüfung ist nach meiner Ansicht, namentlich bei größeren Geschäften, entfernt nicht derjenige Werth beizumessen, welchen eine jährliche vollständige Prüfung durch einen tüchtigen Revisor hat, der zweiten dagegen gar keiner, da es sich um eine reine Unmöglichkeit dabei handelt.

Früher habe ich nicht begriffen, wie man sich in eine

Digitized by Google

solidarisch haftbare Genossenschaft überhaupt hineinwagen mag, jetzt begreife ich nicht, wie man die Verantwortlichkeit eines Aufsichtsrathes, zumal ohne jährliche Revision, übernehmen mag, denn die Mitglieder desselben haften für jede Verletzung ihrer Obliegenheiten persönlich und solidarisch. Die zwei Einschiebsel, welche die Kommission in § 51 durchsetzte, nämlich, daß der Revisor sachverständig sein müsse und daß er der Genossenschaft nicht angehören dürfe, sind am Platze, es hätten aber die Kosten bezüglich alljährlicher Revision gegenüber dem Nutzen nicht in Betracht kommen sollen. Die Verbände sind nach meiner Darlegung in „Einst und Jetzt" im Bodenkredit viel zu groß für Besorgung des Revisionsgeschäftes und die Revision sollte sich, wie dort nachgewiesen, nicht auf die Abschlüsse beschränken.

§ 19 bestimmt die Vertheilung von Gewinn- oder Verlust unter die Genossen. § 20 erlaubt im Interesse der Raiffeisen'schen Darlehenskassen die Vertheilung von Gewinn zunächst 10 Jahre lang statutarisch auszuschließen und dies nach deren Ablauf zu wiederholen. Der Gewinn ist alsdann dem Reservefonds gut zu bringen. Den Raiffeisen'schen Genossenschaften hat das neue Gesetz auch bezüglich der Bildung und Speisung der Geschäftsantheile Rechnung getragen, indem es in § 7 nur bestimmt, daß der Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen betheiligen können, sowie die Einzahlungen auf den Geschäftstheil durch das Statut festgesetzt werden müssen. Speciell die letzteren müssen bis zu mindestens 0,1 des ganzen Geschäftstheils nach Betrag und Zeit voraus bestimmt werden. Die Speisung erfolgt, abgesehen von

Digitized by Google

Eintrittsgeld oder etwaigen Monatsbeiträgen, durch die Zuschreibung des Gewinnes bis zu der Erreichung des Nennwerthes. Zuvor ist aber der Reservefonds gemäß den §§ 7 und 156 zu bedenken. In § 7 ist ferner unter Nr. 3 eine Stelle aufgenommen, welche jedem Sachverständigen höchst bedenklich erscheinen wird. — Hienach muß nämlich das Statut die Grundsätze für die Aufstellung und Prüfung der Bilanz bestimmen. Dies gehört a. nicht in ein Statut hinein. b. Selbst die erfahrenen Kaufleute, welche das Handelsgesetzbuch zu Nürnberg zu bearbeiten hatten, überließen dies der Praxis und Wissenschaft. c. Die Revisionsvorschrift kann leicht dazu dienen, die Thätigkeit des Revisors zu erschweren, wo nicht abzulenken und zu lähmen. Dasselbe gilt vom Verbande (§ 54). Bezüglich der Geschäftsantheile habe ich hier anzufügen, daß nur ein Genossenschafter von beschränkter Haftpflicht mehrere Geschäftsantheile nehmen darf und zwar so viele, als das betreffende Statut erlaubt. Bevor aber der erste Geschäftstheil voll eingezahlt ist, darf kein zweiter zugelassen werden 2c.

Von den Verhandlungen im Reichstag bezüglich der Revision, welche einen bleibenden Werth für das Rechnungswesen überhaupt haben, trage ich hier noch nach:

Nach der Köln. Ztg. vom 14. Dez. 1888 erklärte sich schon bei der ersten Lesung der Anwalt der Genossenschaftsverbände, Dr. Schenk gegen die Zwangsrevision, mit der Behauptung, sie hemme und schädige die Entwicklung der Genossenschaften, auch stehe sie in Widerspruch mit dem Prinzip der Selbstverwaltung. Die dem Richter gegebene Befugniß, einen Revisor zu bestellen,

Digitized by Google

könne leicht dazu führen, daß ein Richter z. B. seinen eigenen Schreiber als einen geeigneten Revisor ansehe.

Ihm entgegnete Staatssekretär Dr. v. Schelling Folgendes: Zu den wichtigsten Reformen gehört die Einrichtung einer beständigen und periodischen Revision, welche schon Schulze 1881 auf dem Verbandstage zu Kassel für obligatorisch erklärte. Es sei ihm ferner unbegreiflich, daß eine Einrichtung, die als segensreich anerkannt worden ist, nun auf einmal in das Gegentheil umschlagen soll, weil eine gesetzliche Gutheißung derselben in Aussicht genommen sei und die Regierungen seien weit entfernt, sich in die wirthschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaften einzumischen. Die Berichte der Revisoren seien lediglich der Generalversammlung und dem Genossenschaftsanwalt einzureichen und diese beiden Organe haben über dasjenige zu entscheiden, was in Folge der Revisionsberichte abzustellen oder weiter zu veranlassen sei.

Auch die Auswahl des Revisors werde von den Regierungen durchaus nicht als ein solches Geschäft angesehen, zu dessen Uebernahme sie besondere Neigung hätten, aber die Regierungen können sich doch nicht der Thatsache verschließen, daß die bestehenden Verbände der Genossenschaften nicht viel mehr als ein Drittel aller Genossenschaften umfassen. Wie denn für die übrigen 2000 bis 3000 Genossenschaften die Revisionseinrichtungen zugänglich gemacht werden sollten und ein Gesetzbefehl, sich zu Revisionsverbänden zusammenzuschließen, würde doch praktisch nicht vollstreckbar sein, es bleibe also nur übrig, diesen Zweck durch eine andere Einrichtung zu erreichen,

Digitized by Google

und zu diesem Zweck schlagen die Regierungen vor, daß wenn die Genossenschaften nicht in einen geeigneten Revisionsverband eintreten, die Anstellung der Revisoren durch dasjenige Gericht erfolgen soll, welches überhaupt die formelle Kontrolle über Genossenschaften führe. Der Amtsrichter solle sich erst mit der höheren Verwaltungsbehörde in Beziehung setzen und der einzelnen Genossenschaft sei ein Vorschlagsrecht eingeräumt worden, welches wenn die Verwaltungsbehörde dagegen kein Bedenken habe, sogar ein entscheidendes sein soll. Im Ganzen werde die Bestellung des Revisors durch das Gericht nur Ausnahmsfall sein, indem die Genossenschaften entweder in schon bestehende Revisionsverbände eintreten, oder sich zu solchen zusammenschließen, für den letzteren Fall habe aber allerdings der Entwurf auch nicht auf jede Kontrole verzichten können, da es leicht vorkommen könnte, daß Genossenschaften zu einem Revisionsverband zusammentreten, ohne die erforderlichen Mittel, vielleicht sogar ohne den Willen zu besitzen, eine energische Revision durchzuführen. Nun dürfe die Revisionseinrichtung doch nicht dazu benutzt werden, die Genossenschaft der gerichtlichen Revision zu entziehen, weshalb die Regierungen es für nothwendig gehalten haben, den zuständigen Reichs- und Staatsorganen die Befugniß vorzubehalten, Revisionsverbänden, welche sie zur Ausübung der Revision nicht für geeignet erachten, die Bestellung von Revisoren zu versagen, oder wieder zu entziehen.

Die verbündeten Regierungen wissen wohl, daß sie bei Einführung der Revisionseinrichtungen sich auf einem Gebiete bewegen, welches bisher von keiner Gesetzgebung

Digitized by Google

der Welt betreten worden ist, und seien aufrichtig bestrebt, das Genossenschaftswesen unter Berücksichtigung der allgemeinen Interessen zur Entwickelung zu bringen, aber sie glauben auch, daß dieser Zweck dann am ehesten erreicht werde, wenn für eine solide Geschäftsführung Sorge getragen werde, und wenn diejenigen Schädigungen möglichst vermieden werden, welche in einzelnen eklatant hervorgetretenen Fällen, durch nachlässige oder gewissenlose Führung der Vorstandsgeschäfte, in weiteren Kreisen des Volks herbeigeführt worden seien.

Ein Kommentar hiezu findet sich in meiner Schrift über „Einst und Jetzt im Bodenkredit" und wer die hier aus Württemberg angeführten Beispiele liest, kann doch kaum mehr über die Unzureichbarkeit der seitherigen Verbandsrevision im Zweifel sein. Der augenverderbende Satz der Schulze-Schneider-Schenk'schen Jahresberichte hielt mich von weiteren Auszügen ab, wodurch auch die Schrift zu groß geworden wäre, ich glaube aber schon an Württemberg bewiesen zu haben, daß es höchste Zeit war, einzuschreiten. Dr. Schenk wollte offenbar das Gebahren der Genossenschaften als eine innere Frage noch mehr als Schulze und Schneider der Oeffentlichkeit entziehen, nach § 59 hat aber das Gericht den Revisor bei denjenigen Genossenschaften zu ernennen, welche keinem Verbande angehören. Der Vorstand der Genossenschaft hat den Vorschlag zu machen, und wenn sich die Verwaltungsbehörde mit der vorgeschlagenen Person einverstanden erklärt hat, so ist diese zu ernennen.

Dagegen liegt in § 52 ein Zwang, dem betreffenden Verbande das Recht der Ernennung des Revisors zu

Digitized by Google

verleihen, was ebenso zu bedauern ist, als der Umstand, daß die Revisionsberichte in den Generalversammlungen nicht aufgelegt oder vollständig vorgetragen werden müssen.

Von der zweiten Lesung im Reichstage trage ich nach der Köln. Ztg. vom 27. März 1889 Bl. 1 hier Folgendes vor: Schenk und Gen. hatten zu den die Revision betr. Paragraphen einen Abänderungsantrag eingebracht, welcher die vom Gesetz vorgesehenen Zwangsrevisionen beseitigen sollte. Dr. Baumbach sagte zur Unterstützung Schenk's, er könne nur annehmen, daß es sich hier um ein Kompensationsobjekt für die Durchführung der Wünsche auf Beseitigung des Einzelangriffs handle und deshalb trete er namentlich auch für Beseitigung des § 55 ein.

Dr. Enneccerus: Wir haben nur einen Zweifel darüber ausgesprochen, daß wir die Revision für unbedingt erforderlich halten. Wenn dies der Fall ist, muß aber auch für die Durchführung der Revision gesorgt werden, was durch den Antrag Schenk nicht hinreichend geschieht. Derselbe würde nur zu einer Scheinrevision führen. Den § 55 halte ich nicht für so schlimm. Die Einladung an die Verwaltungsbehörden ist früher auch erfolgt. Jetzt ist sie Pflicht geworden. Wenn es ohne weitere Folgen ginge, würde ich ja gern den § 55 herausstreichen, aber Herr Baumbach weiß selbst, daß dann wieder die Verwaltungsbehörden an Stelle des Richters kommen würden. Es war also ein Unrecht, daß er uns in dieser Weise angriff. Der Unterschied ist der, daß die Herren reden für die Freiheit, die wir bringen. Die Revisionspflicht, welche jetzt eingeführt wird, halte ich für

Digitized by Google

einen so großen Vortheil, daß demgegenüber einzelne kleine Nachtheile nicht ins Gewicht fallen.

Frhr. v. Buol bemerkt, die Vorschläge der Kommission enthielten eine nothwendige Folge des vom Hause gebilligten Grundsatzes des Revisionsganges, während der Antrag Schenk eine Inkonsequenz enthalte. Würde derselbe angenommen, so fehle jede Bestimmung darüber, in welcher Weise der Revisionszwang durchgeführt werden solle.

Schenk: In das Gesetz sei nur eine allgemeine Bestimmung darüber aufgenommen worden, daß jede Genossenschaft die Pflicht habe, sich innerhalb eines bestimmten Zeitraums einmal revidiren zu lassen. Ueber die Art und Weise dieser Revision habe man keine Bestimmung getroffen. Sein Antrag enthalte nicht eine bloße Scheinrevision. Eigentlich sei er überhaupt gegen einen Revisionszwang; nur um den hervorgetretenen Wünschen gerecht zu werden, habe er seinen Antrag gestellt. Die Bestimmungen über die Ausführung der Revision würden ihren Zweck verfehlen, weil die Genossenschaften nicht das nöthige Vertrauen zu dem staatlichen Revisor haben würden. Außerdem würden den Genossenschaften durch die nach der Kommissionsvorlage erforderlichen Revisionen recht bedeutende Kosten erwachsen. Die Bestimmung, wonach der Bundesrath die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors haben solle, wenn der Bezirk des Verbandes sich über mehrere Bundesstaaten erstrecke, lasse durchscheinen, daß bei der Verleihung dieses Rechts politische Rücksichten maßgebend sein könnten.

Digitized by Google

Bundesbevollmächtigter Staatssekretär im Reichsjustizamt v. Oehlschläger: Die Nothwendigkeit gesetzlicher Revision ist eigentlich allseitig anerkannt, zunächst von den Genossenschaften selbst. Aber auch die Antragsteller haben sich dieser Erkenntniß nicht verschließen können. Während der Entwurf jedoch diese Nothwendigkeit aus dem öffentlichen Interesse ableitet, welches der Staat an dem Treiben und Wirken der Genossenschaften hat, suchen die Antragsteller sie lediglich auf privatrechtliche Gesichtspunkte zurückzuführen, indem sie immer betonen, die Genossenschaften seien rein privatrechtliche Korporationen. Ja, dadurch ist doch nicht ausgeschlossen, daß auch gegenüber dem Leben und Weben solcher privatrechtlichen Institute der Staat ein öffentliches Interesse hat. Dies liegt darin, daß gerade die Kreise der Bevölkerung, die sich wesentlich an den Genossenschaften betheiligen, nicht das genügende Maß von Geschäftskenntniß und Geschäftsgewandtheit besitzen, um selbstständig die Geschäftsführung der Genossenschaften zu kontroliren; daß sie auch nicht die genügende Zeit haben, um sich eingehend darum zu kümmern, finanziell auch nicht so viel Widerstandsfähigkeit haben, um auch nur geringe Verluste zu tragen, so daß, wenn ein Zusammenbruch erfolgt, immer gleich weite Kreise in Mitleidenschaft gezogen werden, und zwar mit ihrer ganzen wirthschaftlichen Existenz. Darin liegt das öffentliche Interesse, daß man einer solchen Gefahr vorbeugt. Der Staat darf solchen Katastrophen, wie wir sie in Stuttgart, Neuburg und an andern Orten gesehen haben, nicht mit verschränkten Armen gegenüberstehen. Um diesen vorzubeugen, ist die Ein-

Digitized by Google

richtung der Revisionen getroffen, wie sie der Entwurf enthält. Wenn das aber der Zweck der Revision ist, darf man sie auch nicht den Genossenschaften überlassen, sondern dann muß der Staat Fürsorge treffen, daß Organe da sind, welche die Revision zweckmäßig bewirken. Die verbündeten Regierungen haben es in der Vorlage, soweit als möglich, den Genossenschaften selbst überlassen, diese Organe zu bestellen, indem sie sich an das System der Revisionsverbände anlehnen. Darin liegt doch gewiß kein Mißtrauen gegen die Revisionsverbände, sondern gerade ein großes Maß von Vertrauen, und ich glaube, die Revisionsverbände könnten dafür dankbar sein, daß sie gewissermaßen durch dieses Gesetz als diejenigen sanktionirt werden, die in erster Reihe zur Revision berufen sein sollen. Nur da, wo solche Verbände nicht bestehen, oder wo sie nicht zweckmäßig organisirt sind, will der Staat selbst einen Revisor ernennen, ohne sich aber um die Ausführung der Revision zu bekümmern. Letztere soll dem Revisor selbst überlassen bleiben, der sich zu diesem Zweck selbst mit dem Vorstand der Genossenschaften und dem Aufsichtsrath zu verständigen hat. Durch die Revision sollen die Genossen gewarnt werden, wenn etwa durch die Revision Schäden in dem Wirken der Genossenschaften sich herausstellen. Der Staat will gar nicht in die Wirksamkeit der Genossenschaften eingreifen, er will nicht die Geschäftsführung in die Hand nehmen, er will nur warnen und den Mitgliedern der Genossenschaft Gelegenheit geben, zu erkennen, in welcher Weise die Geschäfte der Genossenschaft geführt werden. Das ist der Zweck der Regierungsvorlage. Allerdings muß dann aber

Digitized by Google

der Staat auch über die Verbände informirt werden, so daß er mit Sicherheit annehmen kann: dieselben sind so organisirt, daß sie die Revision durchführen können. Ueber diesen Zweck sich die nöthigen Informationen zu verschaffen, gehen die Maßregeln der Regierung nicht hinaus. Durch die Beschlüsse der Kommission in § 55 ist bereits eine so erhebliche Herabsetzung und Beschränkung eingetreten, daß unter dieses Mindestmaß nicht heruntergegangen werden kann. Ich weiß nicht, welche Stellung die verbündeten Regierungen zu den Kommissionsbeschlüssen in Betreff des § 55 einnehmen werden, aber zweifellos muß dieses Minimum, das die Kommission belassen hat, stehen bleiben. Wer bürgt uns denn dafür, daß die Verbände in der Verfassung bleiben, in der sie anerkannt werden? Wir wissen, daß gegenwärtig kaum ein Drittel der Genossenschaften zu Revisionsverbänden zusammengeschlossen ist, daß innerhalb dieses Drittels noch eine große Anzahl von Genossenschaften sich der Revision widersetzen. Alle diese widerstrebenden Elemente können nun unter der Herrschaft dieses Gesetzes doch sehr leicht dazu geführt werden, daß sie, um der Revision zu entgehen, Scheinverbände einrichten. Deswegen ist eine staatliche Kontrole nöthig. Gegen eine Verlängerung der Revisionsperiode von zwei auf drei Jahre spricht der Umstand, daß wenn wirklich innerhalb einer Genossenschaft eine schlechte oder unordentliche Geschäftsführung besteht, in drei Jahren zu viel unabwendbares Unheil geschehen sein kann. Der Bevollmächtigte wendet sich gegen die Bestimmung des Antrags Schenk, daß lediglich der Bundesrath das Recht zur

Digitized by Google

Bestellung eines Revisors verleihen soll und bittet, es bei den Kommissionsvorschlägen zu belassen.

An der weiteren Berathung betheiligen sich die Abgeordneten Hegel, Freiherr v. Huene, Dr. Enneccerus, Dr. Langerhans, Schenk, Kulemann und Klemm.

Der Abschnitt „Revision" wird hierauf unter Ablehnung der Anträge Schenk, in der Fassung der Kommission angenommen.

Schließlich muß ich wiederholen, daß ich eine nur zweijährige Revision keineswegs für zureichend erachte.

Eine geordnete Revision darf so wenig als eine geordnete Rechnung eine Unterbrechung erleiden, was schon die nothwendige Kontrole über die Beobachtung der zuletzt gemachten Revisionsausstellungen nicht erlaubt.

Hiemit stimmt auch der Korrespondent der Köln. Ztg. vom 3. Dez. 1888 überein, welcher sich dem Bedenken nicht entschlagen konnte, daß die Revisionsperiode für große Genossenschaften. z. B. Volksbanken, eine zu weit bemessene sei. Eine ersprießliche Kontrole werde nämlich sehr erschwert, wenn dieselbe erst nach Ablauf eines Zeitraums eintrete, innerhalb dessen sich ein zu umfassendes Material angesammelt habe und eine Verkürzung des vorgeschlagenen Zeitraums sei deshalb angemessen.

Bei der dritten Lesung wurde an den Revisionsbestimmungen nichts geändert, dagegen der Antrag Kulemann angenommen, wonach die Konsumvereine nur an Mitglieder Waaren abgeben dürfen. Da aber der weitere Antrag auf Strafbestimmung durchfiel, wird ersterer leeres Stroh bleiben, obgleich Dr. Miquel schon bei der ersten

Digitized by Google

Lesung hervorhob, daß die Genossenschaften, wenn sie mit Nichtmitgliedern Geschäfte machen, den Aktiengesellschaften gleich stehen.

Besser kontrolirbar ist das schon früher in § 8 aufgenommene Verbot der Darlehensgewährung an Nichtmitglieder, soweit es sich nicht um die nebensächliche Anlage von Geldbeständen handelt. Wechseldiskontirungen gegenüber von Nichtmitgliedern sind übrigens erlaubt und es steht auch auf der Darlehensgewährung keine Strafe. (Bezügl. des Uebergangs ist zu vergleichen § 157.)

9. Korrespondenz der Köln. Ztg. vom 28. Nov. 1886 über die Ermittelung des Herstellungspreises

von Waaren bei Aufstellung der Bilanz einer Aktiengesellschaft nach Art. 185a des neuen Aktiengesetzes.

Zwischen einer Berliner Brauerei-Gesellschaft und ihren Aktionären ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 185a des neuen Aktiengesetzes die Frage streitig geworden, zu welchem Werthe die am Schlusse des Geschäftsjahres vorhandenen Biervorräthe in die Bilanz einzustellen sind. Jener Artikel in Verbindung mit Art. 239b verfügt nämlich in Abweichung von den für die Bilanzaufstellung sonst geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, daß bei Kommanditgesellschaften auf Aktien und bei Aktiengesellschaften Waaren höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise, und wenn derselbe den Börsen- oder Marktpreis am Bilanztage übersteigt, höchstens zu letzterm

Digitized by Google

in die Bilanz eingesetzt werden dürfen. Die VIII. Civilkammer des Landgerichts I zu Berlin, dem die Entscheidung der Frage in zweiter Instanz oblag, hat sich dahin ausgesprochen, daß als Herstellungspreis, weil darunter nicht der Selbstkostenpreis zu verstehen sei, nur die Kosten der unmittelbar zur Herstellung der Waaren verwandten Materialien, die dazu erforderlich gewesenen Arbeitslöhne, sowie die auf dem Fabrikate als solchem ruhenden Steuern in Betracht kommen könnten, so daß also insbesondere die Abschreibungen auf die der Fabrikation dienenden Anlagen und Geräthschaften sowie deren Unterhaltung, die allgemeinen Geschäftsunkosten und die Zinsen des im Geschäfte angelegten fremden Kapitals außer Betracht bleiben müßten. Dieselbe Frage schwebt gegenwärtig vor der Handelskammer des Landgerichts I zu Berlin in erster Instanz und wird voraussichtlich, wie auch die Entscheidung ausfallen mag, demnächst das Reichsgericht zu beschäftigen haben. Anlangend die Frage selbst, deren Lösung unzweifelhaft von hoher Bedeutung ist, so vermögen wir nicht einzusehen, was den Richter zu der Annahme veranlaßt hat, unter „Herstellungspreis" sei etwas anderes als „Selbstkostenpreis" zu verstehen. Aus dem Gesetze ergibt sich eine solche Unterscheidung nicht. Der ursprüngliche Entwurf des Gesetzes hatte einen andern, den allgemeinen handelsrechtlichen Gebräuchen bezüglich der Bilanzaufstellung entsprechenden Standpunkt eingenommen, indem er es für zulässig erklärte, sowohl bei Werthpapieren als Waaren den Börsen- oder Marktpreis am Tage der Aufnahme der Bilanz in dieselbe einzusetzen, auch wenn der Anschaffungs- oder Herstellungspreis ein niedrigerer

Digitized by Google

sein sollte — und dabei namentlich auf das Statut der Reichsbank hingewiesen, worin dieser Grundsatz des bisherigen Rechts Anerkennung gefunden. Erst durch den Bundesrath und die Reichstags-Kommission sind die eingreifenden Aenderungen beliebt worden, welche jetzt das Gesetz enthält, indem der erstere den Anschaffungspreis und die letztere den Herstellungspreis bei höherm Börsen- oder Marktpreise für maßgebend erachteten. Immerhin bleibt aber die schwierige Frage offen, was unter „Herstellungspreis" zu verstehen ist. Bei Prüfung derselben werden folgende Gesichtspunkte nicht außer Betracht gelassen werden können.

Zur Herstellung eines Fabrikats sind neben den dazu nothwendigen Materialien gewisse Aufwendungen erforderlich. Als solche fallen zunächst die Arbeitslöhne in die Augen. Die Arbeiter können sich aber nicht allein überlassen werden; es bedarf zu ihrer Leitung, namentlich in größeren Etablissements, besonderer Angestellten, Meister, Techniker und Betriebsdirektoren, deren Gehälter daher ebenfalls eine mit der Herstellung der Waare verbundene unvermeidliche Ausgabe bilden und dem Herstellungspreise zugerechnet werden müssen. Ein gleiches gilt meistentheils von Versicherungsbeiträgen, z. B. von den Kosten der Unfallversicherung, welche sich, soweit dieselben die Gesellschaft treffen, in der That als eine Lohnerhöhung darstellen und daher das Fabrikat verhältnißmäßig vertheuern. Was zur Unterhaltung der für die Herstellung der Waaren erforderlichen Anlagen, Maschinen, Geräthe und dergl. mehr aufgewandt wird, muß gleichfalls den Herstellungskosten zugerechnet werden. Denn

Digitized by Google

läge die Fabrik still, so wären diese Aufwendungen nicht nothwendig. Auch sind manche allgemeine Geschäftsunkosten nur durch den Betrieb bedingt und stehen daher mit der Herstellung der Waaren in innigem Zusammenhang. Dasselbe gilt von den Abschreibungen insbesondere auf Maschinen und Geräthe. Solche Abschreibungen stehen mit den Arbeitslöhnen auf einer Stufe. Eine Anlage, welche nur auf Handarbeit eingerichtet ist und keine Maschinenkraft verwendet, hat nur Arbeitslöhne zu zahlen; geht dieselbe dazu über, einen Theil der Arbeiter durch Maschinen zu ersetzen, wodurch die Löhne theilweise in Wegfall kommen, so erfordert es die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, bei der Berechnung des nunmehrigen Herstellungspreises wenn auch vielleicht nicht die Verzinsung des für die maschinelle Einrichtnng aufgewandten Kapitals, so doch den Verschleiß und die Unterhaltungskosten der Maschinen und Geräthe in Ansatz zu bringen. Aber selbst die Berechnung jener Zinsen, namentlich wenn das Kapital nicht eigenen Mitteln entnommen ist, als ein Theil des Herstellungspreises würde, wenigstens nach kaufmännischen Grundsätzen, sich rechtfertigen lassen.

So erscheint uns der allgemeine Satz, daß für den Herstellungspreis von Waaren im Sinne des Art. 185 a nur die Rohstoffe und Löhne in Betracht kommen dürfen, unbillig und unhaltbar, namentlich auch von dem Gesichtspunkte aus, daß bei Waaren, welche einen Marktpreis haben, stets dieser in die Bilanz eingestellt werden muß, wenn sich ergibt, daß der Herstellungspreis ein höherer ist, also niemand geschädigt werden kann. Selbst die

Digitized by Google

Gläubiger der Gesellschaft würden demnach in einem solchen Falle keine Veranlassung zu einer Beschwerde haben. Hierzu kommt aber noch, daß die Waarenvorräthe, welche am Bilanztage vorhanden waren, meistentheils zur Zeit der Genehmigung der Bilanz und der Feststellung der Dividende durch die Generalversammlung, welche gewöhnlich erst 3—6 Monate später stattfindet, schon zu den höhern Marktpreisen verkauft sind.

10. Zur unrichtigen Buchung der Eisenbahnen.

Endlich trage ich den Eisenbahnen der Schweiz folgende Korrespondenzen des Schwäbischen Merkurs vom 20. März 1883 und 6. Mai 1889 nach:

Zürich, 16. März. Schon seit Jahren ist aus der Mitte der Bundesbehörden kein Staatsakt von so mächtiger und einschneidender Bedeutung ausgegangen, als die Botschaft des Bundesraths an die Bundesversammlung über das Rückkaufsrecht des Bundes und die Rechnungsstellung der Eisenbahngesellschaften. Wie ein Donnerkeil fuhr die Botschaft mitten unter sich sicher Glaubende, denen der Bundesrath gegenüber seither so schonend, so entgegenkommend als möglich sich verhielt, so daß er wegen seiner Unterwürfigkeit gegen die Eisenbahnbarone in der Presse vielfach angefochten wurde. Woher auf einmal diese strenge und scharfe Stellungnahme? Nun, die Antwort liegt nahe. Im Jahr 1883 werden 1598 km Eisenbahnen zum Rückkauf durch den Bund kündbar. Im Falle dieses Rückkaufs im 30., 45.

Digitized by Google

und 60. Jahr ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrags derjenigen 10 Jahre zu bezahlen, die dem Zeitpunkt, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufs im 75. Jahr der 22½fache und im 90. Jahr der 20fache Werth dieses Reinertrags zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Fall weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Nach den Rechnungen der Gesellschaften beträgt das Baukapital der 1883 zum Rückkauf kündbaren Strecken 675 Mill. Franken; nach den Berechnungen des Bundesrathes dagegen und nach Ausscheidung der dem Bauconto ungehörig zugeschiebenen Summen reduzirt sich das wirkliche Baukapital um volle 85 Mill. Franken, und wenn der Bundesrath nun einen Schritt weiter geht und sagt: Wir wollen jetzt nicht rückkaufen, es muß aber dafür gesorgt werden, daß das Anlagekapital der einzelnen Eisenbahnen auf seinen wirklichen Betrag reduzirt wird, so übt er damit nur eine Pflicht aus gegen das Land. Nur die Frage kann entstehen, ob der Vorschlag des Bundesrathes, jetzt schon die Ausbezahlung von Dividenden jenen Bahnen für so lange zu verbieten, bis die 85 Mill. ersetzt sein werden, mit andern Worten auf Jahrzehnte hinaus der Nordostbahn, der Vereinigten Schweizerbahn, der Centralbahn, den West- und den Bern-Jurabahnen die Auszahlung jeder Dividende zu untersagen, ob dieser Vorschlag denn doch den armen Aktionären gegenüber, die an der Mißrechnung unschuldig sind, in seiner ganzen Strenge zur Ausführung kommen soll. Darüber kann man noch reden und wird in der Bundesversammlung reden. Der

Digitized by Google

Bundesrath aber hat sich durch seinen Vorschlag um das Vaterland verdient gemacht.

Die jetzige Sachlage geht aus folgendem Artikel des Schwäbischen Merkurs vom 6. Mai 1889 hervor:

Ueber die Frage des Rückkaufs der schweizerischen Eisenbahnen äußert sich das Eisenbahndepartement in seinem Berichte vom Jahre 1888 wie folgt: Mit dem 1. Mai 1888 hat die 10jährige Periode begonnen, deren durchschnittlicher Reinertrag als Ausgangspunkt für die dem konzessionsgemäßen Rückkauf der meisten und bedeutendsten Eisenbahnen vom Bund zu bezahlende Entschädigung gelten soll. Wir haben die Gesellschaft durch Kreisschreiben vom 21. Juli 1888 eingeladen, ihre Ertragsrechnungen von 1888 an auf die einzelnen Konzessionen zu richten, denselben aber gleichzeitig Unterhandlungen darüber anerboten, ob nicht die Konzessionen jeder Gesellschaft einheitlich und in dem Sinn zusammengelegt werden könnten, daß beim Rückkauf entweder der Ertragswerth der sämmtlichen Linien oder der Anlagewerth derselben bezahlt werden müsse. Wir gingen dabei von dem wohl unanfechtbaren Grundsatze aus, daß der Bund, wenn er überhaupt Bahnen zurückkaufen will, den Besitz der sämmtlichen Hauptbahnen des Landes zu erwerben habe, und daß es nicht zulässig sei, die einzelnen Bahnen einer Gesellschaft konzessions- und stückweise zu kaufen. Die meisten Gesellschaften haben von unserm Anerbieten Gebrauch gemacht, und es ist mit einer derselben, nämlich der Jura-Bern-Luzern-Bahn, unter dem Genehmigungsvorbehalt der kompetenten Gesellschaftsbehörden, ein Uebereinkommen bereits vereinbart, wonach im Fall des kon-

Digitized by Google

zessionsmäßigen Rückkaufs auf den nächsten offenen Termin die sämmtlichen dermalen im Eigenthum der Gesellschaft befindlichen Eisenbahnen mit der Wirkung als Ganzes behandelt werden sollen, daß für die Ermittlung der Rückkaufssumme der nach Maßgabe der Konzessionen festzustellende Reinertrag der sämmtlichen Linien während der zehn Kalenderjahre gelten soll, die dem Zeitpunkt, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, vorangehen; immerhin unter Wahrung des Anspruchs der Jura-Bern-Luzern-Bahn auf Vergütung mindestens des ursprünglichen Anlagekapitals im Sinne der Konzessionen. Als nächster offener Rückkaufstermin gilt der 1. Mai 1903, als Kündigungstermin der 30. April 1898. Der Bundesrath verzichtet dagegen auf die im Beschluß vom 21. Juli für jede einzelne Konzession verlangte besondere Ermittlung der Reinerträgnisse. Mit den übrigen Gesellschaften sind die Verhandlungen noch schwebend.

Digitized by Google

Ergänzungsblatt zu Jäger's „Altes und Neues aus der Buchhaltung."

S. 12 letzte Linie sind die Klammern zu streichen.

S. 13 ist zu bemerken, daß eine Einzelaufzeichnung der Schuldner und Gläubiger in das Hauptinventar oder in den Status (aber nicht in die Oeffentlichkeit) gehört.

S. 14 oben. Diese Abhandlung stammt v. Völderndorff, dagegen die spätere (S. 617 flg.) von Primker.

S. 16 Mitte ist statt „unter lit. c" zu lesen „als 3. Punkt."

S. 52 oben: Die Schlußartikel des schweizerischen Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften, welches am 29. Juni 1883 vom Bundesrath mit 33 gegen 7 Stimmen angenommen worden ist, lauten nach der Allg. Ztg. vom 4. Juli 1883 (Hauptblatt) folgendermaßen:

„Art. 4. Die jährlichen Rechnungen und Bilanzen sind von den Eisenbahnverwaltungen dem Bundesrath vorzulegen, welcher zu untersuchen hat, ob dieselben den Vorschriften dieses Gesetzes und den Gesellschaftsstatuten entsprechen. Der Bundesrath kann zum Zwecke der Bilanzprüfung von der gesammten Geschäftsführung der Gesellschaften Einsicht nehmen und alle sonst nöthigen Erhebungen machen. Der Bundesrath setzt nach Anhörung der Verwaltung die Bilanz von sich aus fest und macht

Digitized by Google

der Gesellschaft Mittheilung unter Angabe der Gründe. Wird dieser Erlaß des Bundesrathes durch die Aktionäreversammlung nicht angenommen, so hat diese das Recht, gegen den Erlaß des Bundesrathes binnen 60 Tagen beim Bundesgericht Beschwerde zu erheben, welches die Bilanz definitiv feststellt. Art. 5. Die Erlasse des Bundesrathes und die Entscheidungen des Bundesgerichtes sind unter Vorbehalt von Art. 4 für die Aktionäre und für die Gesellschaftsgläubiger verbindlich, und es dürfen vor der endlichen Erledigung keine Dividenden ausbezahlt werden. Art. 6. Die Bestimmungen der Konzessionen über den Rückkauf der Bahnen bleiben unverändert bestehen, und es werden die den Gesellschaften hiedurch geschaffenen Rechte ausdrücklich gewahrt. Dagegen werden alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden gesetzlichen Erlasse und Verordnungen aufgehoben. Art. 7. Die Statuten der Bahngesellschaften sind mit den Vorschriften dieses Gesetzes bis 1. Januar 1885 in Uebereinstimmung zu bringen. Auf diesen Zeitpunkt werden auch die Bestimmungen des Obligationenrechtes betreffend die Verantwortlichkeit (Art. 671—675) für die Eisenbahngesellschaften anwendbar. Art. 8. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen. Uebergangsbestimmungen. 1. Der Bundesrath wird unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit den Verwaltungen der Bahngesellschaften in Unterhandlung treten, um auf dem Wege gütlicher Ver-

Digitized by Google

ständigung den Gesammtbetrag der Kosten zu ermitteln, welche für die Erstellung der Bahn und die Beschaffung der Betriebsmittel wirklich verausgabt worden sind und daher in die Aktiven der Bilanz eingestellt werden können (Art. 2 dieses Gesetzes). 2. Kann die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Verständigung nicht erzielt werden, so trifft das Bundesgericht gemäß den Vorschriften des Obligationenrechtes und des vorliegenden Gesetzes die Entscheidung. Dabei bleiben die Bestimmungen der Konzessionen über die schiedsgerichtliche Feststellung der Anlagekosten im Falle des Rückkaufes gewahrt."

S. 56 am Schlusse ist anzufügen: „bis zum Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs".

S. 65 Mitte blieb aus Versehen folgender Bescheid aus:

„Jedes der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, haftet nach einem Plenarurtheil der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts vom 9. Jan. d. J. strafrechtlich wegen Bankerutts (§ 210, 2 und 3, und § 214 der Reichskonkursordnung) für unordentliche Buchführung oder Unterlassung der Bilanzziehung ohne Rücksicht darauf, ob nach Gesellschaftsvertrag oder statutarischen Einrichtungen die Führung der Handelsbücher der Gesellschaft nur einem Vorstandsmitgliede ausschließlich, oder ob sie einem hierfür speziell bestellten Gesellschaftsbeamten übertragen worden ist." (Schwäb. Merkur 2. März 1886.)

S. 104 gehören die Anführungszeichen hinter Bodenkredit.

Digitized by Google

Digitized by Google

Von demselben Verfasser sind bei A. Liesching & Co. in Stuttgart theils erschienen, theils später in diesen Verlag übergegangen:

1. Die Buchführung betreffend:

a) Beiträge zur Geschichte der Doppelbuchhaltung mit Gratissupplement, welches auf Wunsch soweit der Vorrath reicht, auch an die früheren Käufer dieser Schrift auf dem gewöhnlichen Buchhändlerweg gegen Portovergütung nachgeliefert wird. Ladenpreis . . . . . ℳ 4. —

b) Lucas Paccioli und Simon Stevin, nebst einigen jüngeren Schriftstellern über Buchhaltung, mit genanntem Gratissupplement (soweit der Vorrath reicht) . . . . . ℳ 3. 20.

c) Die gesetzlichen Bestimmungen über Buchführung . . ℳ 1. —

d) Der Einfluß der neuen Justizgesetze auf die Buchhaltung . . . . . ℳ — 50.

e) Die Berechtigung der einfachen Buchhaltung ist in 3. und letzter Ausgabe vollständig vergriffen.

f) 3 Skizzen zur Buchführung . . . ℳ 1. —

g) Beachtenswerthe Fälle und neue Skizzen ℳ 1. 50.

2. Die Arbeiterversicherung betreffend:

a) Beitrag zur Frage derselben . . . ℳ 1. —

b) Die jüngeren Institute hiefür . . ℳ 1. —

Der Verfasser strebte aber die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter nicht auf Grund von Zwang,

Digitized by Google

sondern auf demjenigen der Freiwilligkeit nach dem französischen Vorbilde an, wobei der Staat nur die Verwaltungskosten zu tragen gehabt hätte.

3. Wechsel und Banken betreffend:

a) Der Traktat des Lucas Paccioli von 1494 über den Wechsel . . . . . ℳ 1. —
b) Die ältesten Banken und der Ursprung des Wechsels . . . . . ℳ 1. 60.
c) Supplement hiezu . . . . . ℳ 1. 60.

4. Die Steuern betreffend:

Die Steuern . . . . . ℳ —. 80.

5. Währung und Geld betreffend:

a) Der Uebergang zur Goldwährung . ℳ 1. 50.
b) Das Geld nebst einer kurzen Geschichte des deutschen Geldes . . . . . ℳ 1. —

6. Bodenkredit betreffend:

a) Das landwirthschaftliche Betriebskapital und die Bodenrente in Württemberg . . ℳ —. 50.
b) Die Fortbildung des Bodenkredits mit dem vorzüglichen Berichte der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank über die norddeutsche Hypotheken- und Grundschuldengesetzgebung . . ℳ 2. 60.
c) Neue Beiträge hiezu . . . . . ℳ 1. 50.
d) Einst und Jetzt im Bodenkredit, mit besonderer Rücksicht auf Schulze, Raiffeisen und die Agrarier ℳ 1. 50.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Digitized by Google

Digitized by Google

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

AN INITIAL FINE OF 25 CENTS
WILL BE ASSESSED FOR FAILURE TO RETURN
THIS BOOK ON THE DATE DUE. THE PENALTY
WILL INCREASE TO 50 CENTS ON THE FOURTH
DAY AND TO $1.00 ON THE SEVENTH DAY
OVERDUE.

NOV 1 1936

NOV 2 1936

LD 21–100m-8,'34

Digitized by Google

YB 18693

Digitized by Google